



konsuma

Das KonsumentInnenmagazin für Südtirol

Ratgeber Autoversicherung

Die Tücken der Kfz-Versicherung

Günstige Tarife

Schaden: was tun

Motorrad, Dreirad und Camper

Sicher unterwegs





Das Redaktionsteam dieser Ausgabe (v.l.n.r.): Aldo Bottarin, Petra Markart, Anita Rossi, Evi Keifl

Anmerkung der Redaktion:

Gleichbehandlung in Inhalt und Form: "konsuma" will Zeichen setzen und verfasst ihre Ausgaben abwechselnd einmal in der männlichen, einmal in der weiblichen Form. Die Leserinnen und Leser des jeweils anderen Geschlechts sind freilich immer mitgemeint.

Impressum:

"konsuma" - das KonsumentInnenmagazin für Südtirol ist eine Beilage zum „Verbrauchertelegramm - Mitteilungsblatt der Verbraucherzentrale Südtirol Nr. 58/2004“.

Projekt mitfinanziert vom Ministerium für wirtschaftliche Aktivitäten

Herausgeber: Verbraucherzentrale Südtirol, Zwölfmalgreiner Str. 2, Bozen
Tel. +39 0471 975597
Fax +39 0471 979914
info@verbraucherzentrale.it
www.verbraucherzentrale.it
Eintragung: Landesgericht Bozen
Nr. 7/95 vom 27.02.1995
Verantwortlicher Direktor: Walther Andreas
Redaktion: Evi Keifl, Dr. Anita Rossi, Dr. Petra Markart, Aldo Bottarin
Fotos: Alessandro Scremin
Koordination & Grafik: ma.ma promotion
Übersetzung: Dr. Michela Caracristi, Dr. Claudia Marsilli

konsuma

Das KonsumentInnenmagazin für Südtirol

Ratgeber Autoversicherung

Inhalt

1.0 Der Versicherungsvertrag	
1.1 Versicherungsbedarf - Um und Auf der Kfz-Versicherung	2
1.2 KFZ-Polizze - Wer zahlt für wen und wofür	6
1.3 Zusatzgarantien - Gewappnet für alle Fälle	8
1.4 Tarifformen - Bonus-Malus und Andere	11
1.5 Vertragsabschluss - Prüfen, prüfen und nochmals prüfen	12
1.6 Prämienfälligkeit - Die Fallen der Fälligkeitsanzeige	13
1.7 Günstig versichert - Wer die Wahl hat, hat den Vorteil	14
1.8 Der Kostenvoranschlag - Selbst anfordern und vergleichen	17
1.9 Besondere Versicherungsformen - Gefinkelte Lösungen	20
1.10 Direktversicherer - Immer beliebter	21
1.11 Kündigung des Vertrages - Nichts wie raus	23
2.0 Schaden und Beschwerden	
2.1 Verhalten im Schadensfall - Unfall was nun	25
2.2 Unfall im Ausland mit ausländischem Fahrzeug - Fern der Heimat - was tun?	32
2.3 Unfall in Italien mit ausländischem Fahrzeug - Ausländer - was tun?	33
2.4 Schadensbewertung - Zahlen bitte	34
2.5 Ärger mit der Versicherung - Da hilft nur noch Beschwerde	37
2.6 Schlichtung - Lieber nicht streiten	39
2.7 Rechtsweg - Brauche ich einen Anwalt	40
2.8 Versicherungsbetrug - Achtung: Straftat!	41
3.0 Steuern	
3.1 Kfz-Steuer - Der Fiskus fährt mit	42
3.2 Steuererklärung - Steuern sparen mit der Kfz-Versicherung	42
4.0 Fahrsicherheit	
4.1 Kindersitze - Das Beste gerade gut genug	43
4.2 Schwanger - Angurten oder nicht?	44
4.3 Tiere - Mit Hund und Katz auf Fahrt	44
5.0 Nicht nur Auto	
5.1 Rund um: Mofa, Motorrad, Dreirad	45
5.2 Camper - Richtig und günstig versichert	47
6.0 Nützliches	
6.1 Glossar	47

VORWORT

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

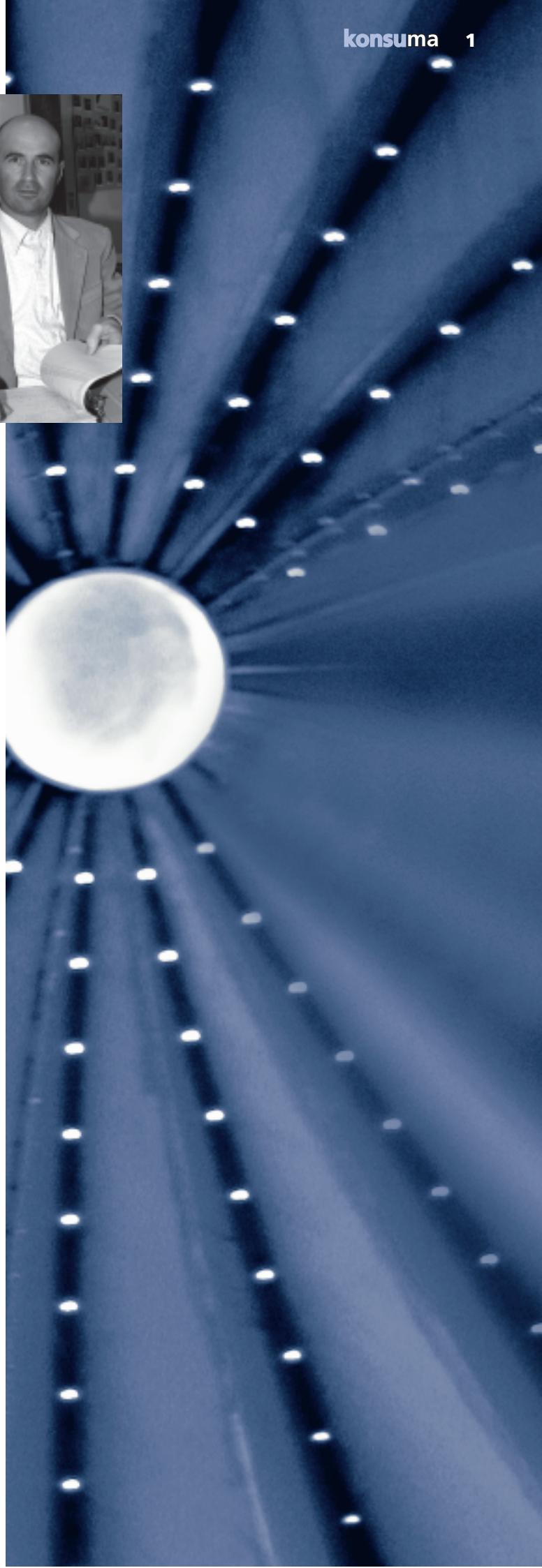
seit zehn Jahren stellt die Verbraucherzentrale Südtirol (VZS) ihre Kraft in den Dienst der Konsumenten. Über 120.000 Konsumenten wurden in diesen Jahren beraten, informiert, unterstützt, wurde Hilfe zur Selbsthilfe geboten. Das positive Echo hat uns dazu bewogen, unser Know-How und Ihre – uns übermittelten – Erfahrungen aufzuarbeiten und einem noch breiteren Publikum zur Verfügung zu stellen. Mit der Unterstützung des Ministeriums für wirtschaftliche Aktivitäten werden wir nun bis Ende 2005 alle zwei Monate mit Konsuma, dem Südtiroler Konsumentenmagazin, in den Beratungsstellen der VZS und an den Südtiroler Kiosken präsent sein. Nach unseren Grundsätzen: unabhängig, objektiv und praxisorientiert. Jedes Mal einem neuen Thema auf der Spur. Unser Anliegen: Wir wollen Ihnen Entscheidungen leichter und vorteilhafter machen.



Nachdem die Autoversicherung in den letzten Jahren zum Dauerbrenner in der Beratung geworden ist, möchten wir diesen „Stolperstein“ als ersten unter Lupe nehmen. Dieser Wirtschaftszweig setzt in Italien jährlich 17,6 Milliarden Euro um (2003), Tendenz steigend und zwar letzthin um +6%. Immer noch sind dabei die „klassischen“ Versicherungsagenturen mit 93% marktführend, 1% der Autohaftpflichtversicherungen wird am Bankschalter verkauft und knappe 6% von Direktversicherern, zum Großteil via Web. Vor allem der heimische Autoversicherungsmarkt hat keinen guten Ruf. Erst vor wenigen Jahren sind über 30 große Autoversicherer zu einer saftigen Geldstrafe wegen verbotener Absprachen verdonnert worden. Seit die EU die Autohaftpflicht liberalisiert hat sind zehn Jahre vergangen. Doch der Konkurrenzdruck hat das Versprochene nicht gehalten, nämlich bessere Dienstleistungen und günstigere Tarife zu bringen. Seit 1994, seit die Regierung nicht mehr die Prämien festsetzt, ist die Durchschnittsprämie um über 100% gestiegen. Die freie Vertragsgestaltung hat ihr Übriges zur Unübersichtlichkeit beigetragen. Dieses Heft will ein Ratgeber sein, der die sieben Siegel der Autoversicherung zu knacken hilft.

Walther Andraus

Geschäftsführer Verbraucherzentrale Südtirol



1.1 VERSICHERUNGSBEDARF

Das Um und Auf einer Kfz-Versicherung

Das Gesetz spricht Klartext: Alle, die ein Auto ihr Eigentum nennen, brauchen eine Autohaftpflichtversicherung. Die Pflicht gilt EU-weit. Trotzdem gibt es auf dem Versicherungsmarkt Riesenunterschiede, sowohl bei der Deckung des Schadens als auch beim Preis. Was muss man wissen, bevor man sich konkret auf die Suche nach einer angemessenen Kfz-Versicherung macht?

Versichern, eine Pflicht

Seit 1970 ist die Kfz-Versicherung in Italien zur Pflichtversicherung geworden. Wer seitdem im **Pkw, Lkw**, auf dem **Motorrad, Moped** und im **Wasserfahrzeug** ohne Versicherung unterwegs ist, riskiert harte Strafen und gesalzene Geldbußen und – als Krönung des Ganzen – muss damit rechnen, dass ihm das Fahrzeug beschlagnahmt wird (Verstoß gegen das Zivilgesetz und den Straßenkodex). Die Versicherung bleibt auch dann Pflicht, wenn ein Fahrzeug nicht mehr genutzt und an einem öffentlichen Ort oder auf einem öffentlichen Parkplatz abgestellt wird. Umgekehrt dürfen die Versicherungsgesellschaften aufgrund der Haftpflicht keine Anfrage um Versicherung zurückweisen.

Geschichte und Entwicklungen in Italien

Die gesetzliche Grundlage bildet das **Gesetz Nr. 990 vom 24. Dezember 1969**, im Wortlaut „assicurazione obbligatoria della responsabilità civile derivante dalla circolazione dei veicoli a motore e dei natanti“. Ergänzt wurde es vom Gesetz 39/1977, und leichte Änderungen wurden ihm in den letzten Jahren mit mehreren Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf eine Liberalisierung des Versicherungsmarktes und einer erhöhten Transparenz angefügt.

Die **Liberalisierung** des Autoversicherungsmarktes wurde 1994 in die Wege geleitet. Die erwarteten Preissenkungen hat sie nicht hervorgebracht, anfangs kam es sogar zu beträchtlichen Erhöhungen. Die Autoversicherungsbranche geriet darum sowohl von Seiten der Antitrustbehörde als auch von den Verbraucherschutzorganisationen oft unter Beschuss. Langsam, aber dennoch beginnt sich nun etwas zu ändern, vor allem mit dem Instrument Internet und mit dem damit einher gehenden leicht zugänglichen Preisvergleich.

Was die Autohaftpflicht deckt

Gemäß der vertraglichen Bestimmungen gilt, dass **Sach- und Personenschäden an Dritten oder im versicherten Fahrzeug befindlichen Fahrgästen nur bis zur vereinbarten Versicherungssumme** zurückerstattet werden.

Fahrer erhalten im Schuldfall als einzige **keinen Schadenersatz**, weder über die gegnerische noch über die eigene Autohaftpflichtversicherung. Für eigene, verschuldete Personenschäden kann man sich, so gewünscht, über eine zusätzliche Versicherung absichern (siehe Seite 8). Ist der Unfall jedoch von der Gegenpartei verursacht worden, so wird ein Schadenersatz von der gegnerischen Autohaftpflichtversicherung ausgezahlt. Wird die Schuld auf beide Unfallparteien aufgeteilt, zahlt die Autohaftpflichtversicherung den Schaden des Unfalls im Verhältnis zur zugeteilten Schuld.

Versicherung ist nicht gleich Versicherung

Unterschiede bestehen nicht nur im Preis, sondern genauso in der Versicherungssumme und in den Klauseln der Versicherungsdeckung, den Vertragsbedingungen und den Zusatzgarantien. Es ist also unbedingt auf Leistung und Qualität im Preisvergleich zu achten. Warum die Materie so komplex ist? Weil jeder Vertrag verschiedene Pflichten und Rechte einräumt, weil es unzählige Versicherungsgesellschaften gibt und mittlerweile unterschiedliche Vertriebskanäle: Neben die „alten“ Versicherungsagenturen sind eine Reihe von Versicherungsvertreter, Makler und nicht zuletzt die Direktversicherer getreten, mit dem „Zugpferd“ Internet.

Der Verkehr und seine Zahlen

In Italien sind 45 Mio. Pkw im Umlauf: die höchste Dichte Europas mit 79 Autos auf 100 Einwohner und mit 137 Autos auf jedem Straßenkilometer. Im Vergleich dazu Deutschland: 61,5 auf 100 Einwohner und 110 auf 1 km; Frankreich: 60 auf 100 Einwohner und 40 auf 1 km; in Großbritannien: 48 auf 100 Einwohner und 76 auf 1 km.

Gleichzeitig muss Italien ein schlechtes Zeugnis zum Straßennetz und seiner Wartung ausgestellt werden, bei einer sehr hohen Dichte an Güterverkehr auf der Straße – alles Indikatoren, die auf ein erhöhtes Unfallrisiko deuten. Die Zahlen bestätigen es: ca. 4,5 Mio. Verkehrsunfälle jährlich, die über Versicherungen abgedeckt werden, 900.000 Verletzte und 8.000 Tote. Beunruhigend ist die Beobachtung, dass die Personenschäden zunehmen, in Italien von 9,9% im Jahr 1990 auf 22% im Jahr 2000. Der Trend gilt abgeschwächt auch für Südtirol.

In Südtirol kommen auf 100 Einwohner 51 Autos. Das Verkehrsaufkommen auf der Brennerautobahn beläuft sich auf 18 Mio. Pkw jährlich. 2.090 ist die Zahl der Verkehrsunfälle* (2001) auf Südtirols Straßen (mit 2.793 Verletzten und 97 Toten). Der Ortsbereich erweist sich als gefährlichster Verkehrsort, gefolgt von Autobahn und Staatsstraße und erst dann von der Landesstraße. Die meisten Unfälle ereignen sich mit zwei oder mehr Fahrzeugen. Die risikoreichste Altersgruppe ist jene der 25-44jährigen (42%), gefolgt von jener der 15-24jährigen (27%).

Und ein Kuriosum am Rande: Die höchste Verkehrsdichte wird auf der Mebo (Prüfstelle Vilpian) gemessen, mit über 26.000 Fahrzeugen täglich, es folgen Sigmundskron, Steinmannwald, Sinich, Kardaun Nord, Marling und St. Lorenzen. Die Zufahrtsstraßen zu den Ballungszentren sind die neuralgischen Punkte des Straßennetzes.

**Quelle: Astat Jahrbuch 2003. Die Zahlen beziehen sich auf das Jahr 2001. Das Astat erhebt nur Unfälle mit Personenschäden, nicht aber mit alleinigen Sachschaden.*

Versicherungsbedarf im Kfz-Bereich: Was ist wichtig?

Das italienische Gesetz sieht bei der Autohaftpflicht eine **Mindestversicherungssumme** von 774.685,35 Euro vor. Verbraucherverbände empfehlen jedoch eine Versicherungssumme von mindestens 3 Mio. Euro. Derzeit ist eine EU-Richtlinie in Vorbereitung, durch die sich die Mitgliedsstaaten verpflichten, die Versicherungsdeckung für Sach- und Personenschäden bedeutend zu erhöhen und eine Mindestversicherungssumme von 6 Mio. Euro bindend vorzusehen. Wichtig zu wissen ist noch, dass folgende Kosten von der Autohaftpflichtversicherung nicht übernommen werden:

- **absichtlich** verursachte Schäden
- **Folgekosten** wie etwa jene für einen Ersatzwagen bei länger dauernden Werkstattreparaturen werden nur sehr selten ersetzt und erfordern den Beweis, dass der Versicherungsnehmer das Auto dringend benötigt.
- **Schäden**, die von beförderten Gegenständen oder Tieren verursacht wurden (z.B. wenn der Hund aus dem geöffneten Wagenfenster springt und einen Unfall verursacht). Umgekehrt sollte man wissen, dass die Haftpflichtversicherung sehr wohl die Kosten jener Schäden an Dritten übernimmt, die während der Fahrt durch das Herunterfallen von im und am Auto beförderten Gegenständen (z.B. Skier, Pakete usw.) verursacht werden.



Allgemeiner Versicherungsbedarf

Wahren Sie überhaupt noch den Überblick über die verschiedenen Versicherungen in Ihrem Haushalt? Bevor Sie sich für eine neue entschließen bzw. Zusatzgarantien bei Ihrer Autoversicherung in Erwägung ziehen, sollten Sie überprüfen, vor welchen Risiken und Ereignissen Sie bereits geschützt sind. Denn: Doppelt hält vielfach nicht besser! Im Schadensfall – wenn auch mehrere Polizzen für dieselbe Sache abgeschlossen wurden – ist die Entschädigung von Seiten der Versicherungsgesellschaften nie höher als der Wert der Sache zum Unfalltag. Anders verhält es sich im Bereich der Unfall-, Tagegeld- oder Lebensversicherungen. Das Recht auf Entschädigung gründet sich hier auf den jeweiligen Vertrag und kann im Falle vom Abschluss mehrerer Polizzen für ein und dieselbe Garantie kumuliert werden.

- ❗ **WICHTIG:** Sollten für ein und dieselbe Garantie mehrere Verträge bei verschiedenen Unternehmen abgeschlossen werden, so besteht laut Gesetz und Vertrag eine Mitteilungspflicht darüber.

Absicherung, nicht nur für Autos

Was ist aber, wenn andere Verkehrsteilnehmer – **Radfahrer, Fußgänger oder Haustiere** – Unfälle verursachen, bei denen Sach- und/oder Personenschäden entstehen? Auch hier kann man, sich vor der Gefahr schützen, Schadenersatzforderungen in unzumutbarer Höhe nachkommen zu müssen, mit einer **privaten Haftpflichtversicherung**.

Diese deckt bis zum versicherten Höchstbetrag Schäden, die Versicherungsnehmer und ihre Haushaltsmitglieder im Privatleben verursachen (Kinder, Partner, Haustiere, Haushaltspersonal usw.). Neben den üblichen Schäden, die durch das Eigentum oder die Führung der Wohnung entstehen, werden auch Schäden im Rahmen der Ausübung von Hobbys, Amateursport und solche auf der Straße übernommen (z.B. wenn Sie oder Ihre Kinder mit dem Fahrrad einen Fußgänger anfahren oder Ihr Hund entwischt, über die Straße rennt und einen Verkehrsunfall verursacht). Eine solche Haftpflichtversicherung ist unverzichtbar. Achtung aber: Überprüfen Sie die genaue Schadensdeckung, die weltweite Anwendbarkeit und den versicherten Höchstbetrag!

Mit einer EU-Richtlinie zur Kfz-Haftpflichtversicherung könnte es in Zukunft auch mehr Garantien für Fußgänger und Radfahrer als Opfer von Verkehrsunfällen geben.

Und aufgepasst auf die Klausel „**Ausschlüsse und Regressrecht**“ („**esclusioni e rivalsa**“). Es handelt sich dabei um Vertragsbedingungen, die eine Risikodeckung einschränken oder gar ausschließen. Im Schadensfall könnten Versicherungsnehmer ihr blaues Wunder erleben. Der Schaden

wird nämlich zwar an die betroffenen Dritten ausgezahlt, aber in einem zweiten Moment vom Versicherungsnehmer wieder zurückverlangt. Worum geht es? Um Fälle, in denen der Fahrer gegen das Gesetz verstoßen hat.

Gewöhnlich gibt es bei der Autohaftpflichtversicherung diese Art der Einschränkung bei:

- Trunkenheit am Steuer oder Fahren unter Einfluss von Drogen
- Fahren ohne Führerschein oder mit verfallenem Führerschein
- wenn die Anzahl der Wageninsassen jene der im Fahrzeugschein zulässigen Personen übersteigt.
- Fahren mit Fahrzeugen mit nicht zugelassenen Reifen
- Fahren mit Fahrzeugen mit modifiziertem Motor
- Verwendung des Fahrzeugs für Rennen
- Fahren mit Fahrzeugen, die nicht der Revision unterzogen wurden

Manche Versicherungen verlangen eine bestimmte Regresssumme nur, wenn der Verursacher des Unfalls nicht ausschließlich jener Fahrzeuglenker war, der im Vertrag angegeben wurde. All diese Einschränkungen müssen aber im Vertrag angeführt werden, um gültig zu sein (siehe Seite 12). Auch die Klausel „**Selbstbehalt**“ („**franchigia**“) könnte einzelnen Versicherungsnehmern ein Bein stellen. Gemeint ist eine Selbstbeteiligung bei Schäden (siehe Seite 11). Bevor Sie einen Vertrag mit den hier genannten Merkmalen unterschreiben, verlangen Sie eine eingehende Klärung bzw. eine Streichung bestimmter Klauseln aus dem Vertrag.



Vertragsklauseln, einige Beispiele

(...) **Clauseole di esclusione di responsabilità civile**

La garanzia di Responsabilità Civile Auto non è operante in caso di uso e/o guida del veicolo in violazione alle disposizioni di legge (vedi Garanzia di Responsabilità Civile Auto). Le condizioni Guidatore Unico e guida esperta comportano nel caso di sinistri causati da soggetti non autorizzati alla guida una rivalsa fino a 2.500,00 Euro. (vedi condizioni contrattuali).

(...) **Durata**

Il Contratto è della durata di un anno, non prevede il tacito rinnovo e cessa automaticamente alle ore 24.00 della data di scadenza indicata in polizza. ... tuttavia manterrà operanti le garanzie prestate fino alle ore 24.00 del 15° giorno successivo alla data di scadenza del contratto, a condizione che il Contraente provveda entro il suddetto termine al pagamento del premio della nuova proposta di polizza predisposta da ...

(...) **Possibilità di mantenere la classe di merito**

Nel caso di vendita, demolizione, rottamazione, esportazione definitiva o consegna in conto vendita del veicolo assicurato, l'intestatario al P.R.A, oppure il coniuge in regime di comunione di beni, può chiedere che il contratto sia reso valido per altro veicolo di sua proprietà, conservando la classe di merito. Nel caso di furto totale, il proprietario può beneficiare della classe di merito della polizza per un nuovo veicolo di sua proprietà, entro un anno dalla data di denuncia del furto.

(...) **1. Termine di prescrizione**

I diritti derivanti dal contratto si prescrivono in un anno; il diritto al risarcimento del danno si prescrive in due anni.

(...) **Rivalsa**

Azione esercitata da ... nei confronti dell'assicurato in presenza delle situazioni disciplinate in polizza per recuperare le somme eventualmente pagate a terzi danneggiati.

(...) **1. Dichiarazioni inesatte e reticenze**

Le dichiarazioni inesatte o le reticenze del Contraente o dell'Assicurato relative a fatti o dati che influiscono sulla valutazione del rischio, possono comportare la perdita totale o parziale del diritto all'indennizzo nonché la stessa cessazione dell'assicurazione ai sensi degli artt.1892, 1893, 1894 e 1898 del Codice Civile. Quanto sopra vale anche nel caso in cui il Contraente o l'Assicurato, successivamente alla conclusione della polizza, omettano o dimentichino di comunicare a ... elementi che comportino un aggravamento del rischio relativamente alle garanzie prestate.

(...) **2. Verzicht auf das Rückgriffsrecht**

Es besteht Einigkeit darüber, dass die Wirksamkeit des Versicherungsschutzes den Besitz der ordentlichen Fahrerlaubnis voraussetzt. Dies vorausgeschickt, verzichtet der Versicherer abweichend vom vorstehenden Wortlaut dann auf sein Recht, Rückgriff auf den Eigentümer oder Lenker des versicherten Personenkraftwagens zu nehmen, wenn:

- der Lenker die jeweils vorgeschriebene Fahrerlaubnis zwar besitzt, es aber ohne Absicht unterlassen hat, deren Erneuerung zu beantragen. Der Versicherer wird allerdings dann von seinem Rückgriffsrecht Gebrauch machen, wenn die Fahrerlaubnis nicht binnen sechs Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalles durch die dafür zuständige Behörde erneuert wird, wobei der Grund außer Betracht bleibt.
- Der Lenker die theoretische und praktische Prüfung zur Erlangung der Fahrerlaubnis bestanden hat und deren nachträgliche Ausstellung förmlich bestätigt wurde. Der Lenker ist verpflichtet, den Nachweis über die bestandene Prüfung zu erbringen. Der Versicherer wird allerdings dann von seinem Rückgriffsrecht Gebrauch machen, wenn die Fahrerlaubnis nicht ausgestellt wird, wobei der Grund außer Betracht bleibt.

(...) **Der Verzicht gilt auch:**

- wenn der Lenker sich bei Eintritt des Versicherungsfalles in einem durch Alkohol oder Rauschmittel beeinträchtigten Zustand befand bzw. mit der Strafe gemäß Artikel 186 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 30.04.1992, Nr. 285 (codice della strada) belegt wurde.
- Bei Schäden Dritter, wenn sie von minderjährigen oder unmündigen Kindern des Eigentümers des Fahrzeuges bei dessen Inbetriebnahme ohne sein Wissen herbeigeführt worden sind. Den minderjährigen und unmündigen Kindern des Fahrzeuges sind die mit ihm in Wohngemeinschaft lebenden Personen, von welchen ihm die Vormundschaft übertragen wurde, gleichgestellt. Der Versicherungsschutz besteht insoweit, als die für das Fahrzeug vorgeschriebene Haftpflichtversicherung beim Versicherer genommen wurde; ist das der Fall, wird er zu den für die KFZ-Haftpflichtversicherung vereinbarten Bedingungen und im Rahmen der dafür gemäß Polizzendeckblatt festgesetzten Versicherungssumme gewährt.



1.2 Kfz-POLIZZE

Wer zahlt für wen und wofür?

Mit dem Gesetz 990/1969 wurde in Italien die Haftpflichtversicherung für Motorfahrzeuge eingeführt. Der Versicherungsabschnitt an der Windschutzscheibe ist seither das sichtbare Zeichen dafür, dass das Fahrzeug gegen Schäden an Dritten versichert ist. Die Details der Versicherung stehen im Versicherungsvertrag, hierzulande auch einfach „Polizze“ genannt.

Die Kfz-Haftpflichtversicherung übernimmt die Haftung gegenüber Dritten. Das heißt, dass der Schaden an Personen und Sachen, die in einen Unfall mit einem Motorfahrzeug verwickelt sind, von der Versicherung ersetzt wird.

Die Kfz-Haftpflichtversicherung deckt Schäden bis zum versicherten Höchstbetrag. Die Verbraucherzentrale empfiehlt, diesen Höchstbetrag hoch genug festzusetzen. Empfohlen wird eine Versicherungssumme von mindestens 3.000.000 Euro.

Von diesem Schutz **ausgenommen** sind sowohl Personen als auch Sachschäden des für den Unfall verantwortlichen Fahrzeuglenkers, der Fahrzeuglenkerin. Er oder sie erhält über die Autohaftpflichtversicherung keinen Schadenersatz. Die Fahrerin, der Fahrer können ihr Risiko mit einem ent-

sprechenden **Zusatzvertrag** abdecken. Dieser hat aber mit der Haftpflichtversicherung nichts zu tun. In Frage kommen eine allgemeine Unfallversicherung und eine Ablebensversicherung. Die Leistungen dieser Versicherungen sind völlig anders eingestuft als bei der Haftpflichtversicherung. Das Risiko ist nur teilweise gedeckt, ebenso sind nur die Personenschäden und diese nur entsprechend den vertraglichen Einschränkungen gedeckt.

Für die Personen, die im Auto, das den Unfall verursacht, mitfahren, gilt der Versicherungsschutz nur für den Schaden an der Person, nicht für Sachschäden. So wird beispielsweise die kaputtgegangene Brille des Beifahrers nicht ersetzt.

Für Zusatzversicherungen sollte man keine mehrjährigen Verträge abschließen und vor einem Vertragsabschluss sollte man sich von unabhängiger Stelle beraten lassen.

Die Vertragspartner

Die Partner eines Versicherungsvertrages sind die Versicherungsgesellschaft einerseits und der Versicherungsnehmer andererseits. Der Versicherungsnehmer ist derjenige, der oder die den Vertrag unterzeichnet und bei Fälligkeit bezahlt. Der Versicherungsnehmer muss nicht zugleich auch der Besitzer des Fahrzeuges sein und auch nicht der Fahrer. Versichert ist in jedem Fall jeder reguläre Lenker des versicherten Fahrzeuges. Ausnahmen gibt es nur, wenn es sich um einen so genannten „personalisierten“ Vertrag handelt. (siehe Seite 20) Im Schadensfall haften aber Fahrer und Eigentümer solidarisch. Der Begriff „Solidarische Haftung“ bedeutet, dass der Geschädigte sowohl vom Eigentümer als auch vom Unfallfahrer wahlweise die volle Schadensersatzsumme fordern kann. (Art. 2054 BGB, 3. Absatz) Der Eigentümer kann sich dieser Verantwortung entziehen, wenn er beweisen kann, dass das Fahrzeug gegen seinen Willen benutzt wurde.

Der Vertrag

Der schriftliche Vertrag über den Abschluss einer Versicherung wird auch Polizze genannt. Diese Versicherungspolizze muss die persönlichen Daten der Vertragspartner enthalten, weiters die Daten und die Kennnummer des Fahrzeuges, die Garantien („coperture“, wie Haftpflicht, Feuer, Diebstahl), die so genannten „massimali previsti“, also die vorgesehene(n) Höchstsumme(n), eventuelle Selbstbehaltklauseln, die Höhe der Versicherungsprämie und die Laufzeit.

Wichtig ist es, dass die Versicherten die Daten exakt angeben. Sollte dies nicht der Fall sein, kann die Versicherung im Schadensfall Regress fordern.

Es ist empfehlenswert, beim Vertragsabschluss eine Kopie des Autobüchleins bei der Versicherung zu hinterlegen, um späteren Missverständnissen vorzubeugen.

Der Versicherungsabschnitt

Bei Abschluss einer Kfz-Haftpflichtversicherung erhält der

Versicherte einen kleinen Abschnitt, auf welchem der Name der Versicherungsgesellschaft, das Kennzeichen des Fahrzeuges oder die Fahrgestellnummer, die Fälligkeit und die Fahrzeugart aufscheinen. Dieser Abschnitt ist sofort nach Unterzeichnung oder Verlängerung des Vertrages an der Windschutzscheibe des Fahrzeuges anzubringen (und nur dort!). Aus diesem Abschnitt kann im Schadensfall der Name der Versicherungsgesellschaft abgelesen werden.

Die Fälligkeit

Die Laufzeit eines Kfz-Haftpflichtvertrages beträgt ein Jahr. Der Vertrag tritt um 24.00 Uhr des Tages des Vertragsabschlusses (Bezahlung der Prämie) in Kraft. Kürzere Laufzeiten sind in Ausnahmefällen möglich. Allerdings sind diese Verträge teurer! Bei Verträgen mit kürzeren Laufzeiten muss die Versicherungsgesellschaft keine Risikobescheinigung ausstellen (siehe unten).

Der Versicherungsvertrag verfällt, wenn die Zahlung der Prämie nicht termingerecht erfolgt. Zwar ist die Schadensdeckung für 15 Tage nach Ablauf der Laufzeit gesichert (gilt nur für sich stillschweigend verlängernde Verträge), jedoch nur, wenn der Vertrag innerhalb dieser Zeit erneuert, d.h. die Prämie bezahlt wird. (siehe Seite 23)

Die territoriale Gültigkeit

In Italien abgeschlossene Kfz-Haftpflichtversicherungen sind in der gesamten EU sowie in der Schweiz, in Kroatien, Island, Lichtenstein, Norwegen und dem Fürstentum Monaco gültig. Allerdings ist es bei Reisen ins Ausland trotzdem empfehlenswert, die so genannte „Grüne Karte“ mitzuführen. Diese ist ein international anerkanntes Vertragsdokument. Außerhalb der EU gilt die Grüne Karte nur für Länder, welche das System der Grünen Karte anerkannt haben. Aktuelle Informationen erteilt das Außenministerium unter www.viaggiareassicuri.mae.aci.it oder www.ucimi.it

Die Risikobescheinigung

Zur jährlichen Fälligkeit der Kfz-Haftpflichtpolizze stellt die Versicherungsgesellschaft eine so genannte Risikobescheinigung („attestato di rischio“) aus. Dies ist im Wesentlichen eine Auflistung der Unfälle der letzten fünf Jahre und der aktuelle Stand der Bonus-Malus-Klasse. Wichtig ist diese Bescheinigung bei einem Wechsel zu einer anderen Gesellschaft, damit die Einstufung in die richtige Bonus-Malus-Klasse erfolgen kann. Die Bescheinigung muss von der Gesellschaft mindestens drei Werktage vor dem Fälligkeitsdatum ausgestellt werden.

In folgenden Fällen muss die Versicherung keine Risikobescheinigung ausstellen:

- bei Verträgen mit einer Laufzeit unter einem Jahr
- bei frühzeitig aufgelösten Verträgen (Verkauf, Verschrottung des Fahrzeuges)
- bei Nichtbezahlung einer Prämie
- bei stillgelegten Verträgen

Was tun, wenn...

... das Fahrzeug verkauft wird?

In diesem Fall kann der oder die Versicherte den laufenden Vertrag auf ein anderes Fahrzeug seines Eigentums übertragen. Die Versicherungsgesellschaft ersetzt den alten Vertrag durch einen neuen und übernimmt die Bonus-Malus-Klasse aus dem alten Vertrag. Dies passiert in den meisten Fällen.

Es besteht aber auch die Möglichkeit, den Versicherungsvertrag mitsamt dem Fahrzeug auf einen neuen Besitzer zu übertragen. Beide Parteien sind in diesem Fall verpflichtet, der Versicherung den Wechsel sofort mitzuteilen. Der neue Besitzer übernimmt die Bonus-Malus-Klasse des alten Besitzers bis zur nächsten Fälligkeit. Dann wird ein neuer Vertrag abgeschlossen, der mit der Bonus-Malus-Klasse 14 einsteigt.

... das Fahrzeug verschrottet wird?

Bei Verschrottung des Fahrzeuges hat der Besitzer das Recht, die verbleibende Prämie, abzüglich Steuern, ausbezahlt zu bekommen. Innerhalb eines Jahres kann für ein Fahrzeug im Eigentum derselben Person der Versicherungsvertrag mit derselben Bonus-Malus-Klasse fortgesetzt werden.

... das Fahrzeug gestohlen wird?

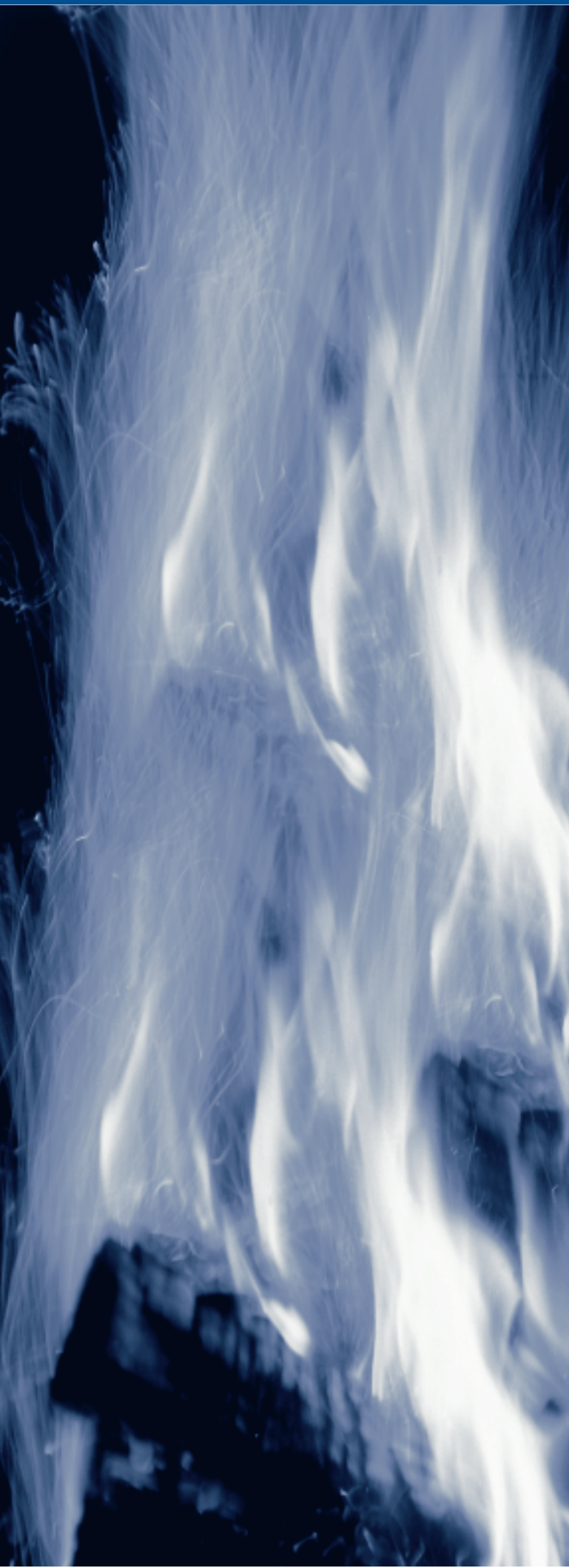
Wird das gestohlene Fahrzeug nicht mehr gefunden, so erhält der Besitzer keine Rückvergütung der Prämie für die verbleibende Versicherungszeit. Er kann für ein neues Fahrzeug einen neuen Vertrag zu den Bedingungen der alten Bonus-Malus-Klasse abschließen, allerdings nur, wenn er bei derselben Gesellschaft bleibt.

... das Fahrzeug längere Zeit nicht benutzt wird?

Eine Kfz-Haftpflichtversicherung kann für die Dauer von höchstens zwölf Monaten stillgelegt werden. Dies kann notwendig sein, wenn ein Fahrzeug für längere Zeit nicht benutzt wird. Bei Stilllegung muss der Versicherungsabschnitt (siehe oben) der Versicherungsgesellschaft zurückgegeben werden. Wird der Vertrag wieder aktiviert, so erfolgt eine Verlängerung der Laufzeit um die Zeitspanne der Stilllegung (allerdings nur, wenn der Vertrag für mindestens 3 Monate stillgelegt wurde).
Achtung: Nicht alle Verträge sehen eine Stilllegung vor!

Die Kündigung des Vertrages

(siehe Seite 23)



1.3 ZUSATZGARANTIEN

Gewappnet für alle Fälle

Das Wort sagt es schon: Diese Art der Risikodeckung wird nirgends vorgeschrieben. Es handelt sich dabei um eine freiwillige, zusätzliche Garantie, die für die einen sinnvoll, für andere vielleicht aber überflüssig ist.

Sie kosten natürlich Geld, diese Zusatzgarantien, zusätzliches Geld, und müssen vertraglich aufs Genaueste festgehalten werden.

Diebstahl: Vor Einbruch und Diebstahl ist man durch die Autohaftpflichtversicherung nicht geschützt. Diese Zusatzgarantie muss eigens vereinbart werden und deckt dann die Sachschäden einer Entwendung, einer Beschädigung oder einer Zerstörung des Wagens oder seiner Bestandteile. Achtung: Autoradiogeräte u.ä. sind damit meist nicht gemeint, außer sie werden ausdrücklich im Vertrag mit deren Wert bei Vertragsabschluss genannt. Schäden oder Diebstahl an den mit dem Auto beförderten Gegenständen sind nie inbegriffen. Sollte Ihr Auto mit einer elektronischen Alarmanlage mit Satellitenüberwachung ausgestattet sein, müssen Sie im Fall und zum Zeitpunkt des Autodiebstahls beweisen, dass a) die Anlage in Betrieb, b) der Vertrag über die Satellitenüberwachung gültig war und c) der Diebstahl in einer Gegend durchgeführt wurde, wo dieser Service gewährleistet wird (Regressrecht).

In Südtirol wurden 2003 bei einer Gesamtzahl von 250.000 verkehrenden Pkws 99 Autodiebstähle gemeldet bzw. diesbezügliche Anzeigen gegen Unbekannt erstattet (*Quelle: Landesgericht Bozen*).

Feuer: Die Versicherungsdeckung greift im Fall von Brand oder Explosion und deckt die Schäden am eigenen Auto. Die Ursachen für das Feuer können dabei externe Faktoren wie Blitzschlag oder Treibstoffexplosion sein, aber auch interne Faktoren wie Kurzschlüsse an der Elektroanlage oder Überhitzung des Motors. Auch hier sind mit dem Auto beförderte Gegenstände nicht inbegriffen (z.B. Sportzubehör, Kleidungsstücke, Koffer und deren Inhalt usw.). Manche Versicherungsgesellschaften dehnen die Garantien der Haftpflichtversicherung kostenlos aus auf durch einen Brand oder eine Explosion verursachten Schäden an Dritten, und zwar auch dann, wenn diese nicht im Rahmen eines Verkehrsunfalles verursacht wurden.

Witterungsvorfälle: Unwetter wie Hagel, Sturm (mit Wind über mindestens 8° auf der Beaufort-Skala), Überschwemmung, Erdbeben, Lawine, Steinwurf usw. Gegen diese Risiken schützen kann man den eigenen Pkw nur durch eine eigene Zusatzgarantie.

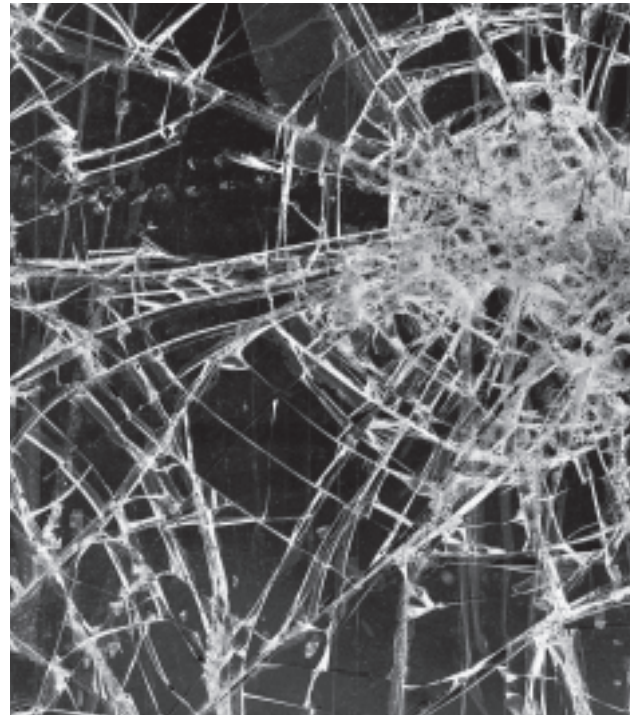
Gesellschaftspolitische Ereignisse: Das Fahrzeug kann gegen Schäden versichert werden, die im Rahmen von Streiks, Vandalismus, Unruhen, Demonstrationen, Terroraktionen usw. entstehen. Bedingung: Nichtbeteiligung des Versicherungsnehmers.

Scheibenbruch: Diese Versicherung ersetzt die Kosten für neue oder reparierte Scheiben am versicherten Fahrzeug, falls der Bruch von Dritten oder durch einen Unfall verursacht wurde. Gewöhnlich wird nur ein Schadensfall im Jahr gedeckt, bis zu einem zu definierenden Höchstbetrag.

Anhängerkupplung und statisches Risiko: Die Anhängerkupplung ist üblicherweise in der Autohaftpflichtversicherung inbegriffen, muss aber bei Vertragsabschluss gemeldet werden. Die Prämie steigt normalerweise nicht. Alle Anhänger müssen wie die Kraftfahrzeuge gegen statische Risiken versichert sein.

Während die Autohaftpflichtversicherung gesetzlich verankert, d.h. Pflicht ist, handelt es sich bei den Zusatzgarantien um fakultative Zusätze. Unbedingt zu beachten ist die Tatsache, dass diese im Kostenvoranschlag und später im Vertrag eigens genannt und ihre Kosten getrennt und einzeln angeführt werden sollten. Nur so ist ein Preis-Leistungsvergleich zwischen Versicherungsgesellschaften möglich. Gerade in diesem Bereich gibt es gewaltige Preisunterschiede. Durchaus sinnvoll bei Schnäppchen: Autohaftpflichtversicherung und Zusatzgarantien bei unterschiedlichen Anbietern abschließen.

Kasko: Diese Versicherungsform deckt die Schäden am eigenen Fahrzeug, unabhängig von der Verantwortung bzw. Schuld am Unfall. Nicht gemeint sind dabei vom Versicherten oder dessen Angehörigen absichtlich zugefügte Schäden. Die Ausschlussklauseln sind im Fall eine Kasko-Versicherung besonders aufmerksam durchzulesen.



Es gibt zwei Kaskoformen: Die Form des **Vollkasko** (Aufprall, Abkommen von der Fahrbahn, Zusammenstoß, Überschlag), deckt die Kosten für beschädigte oder gänzlich zerstörte Fahrzeuge oder Fahrzeugteile nach Unfällen mit anderen Fahrzeugen, nach Aufprallunfällen, Überschlagunfällen, unabhängig von der Verantwortung des Versicherungsnehmers. Die weniger weitreichende Form des **Teilkasko** (Zusammenstoß) ersetzt nur jene Schäden, die bei einem Unfall mit einem anderen – identifizierten - Fahrzeug entstanden sind.

Fahrschutz: Da die Autohaftpflichtversicherung nur die Rückvergütung der Personen- und Sachschäden an Dritten übernimmt, erhält die Person am Steuer – sofern sie den Unfall selbst verschuldet hat – als einzige keinen Schadenersatz. Eine Zusatzgarantie kann dem Abhilfe schaffen. Die Verbraucherzentrale empfiehlt allerdings, eine allgemeine, von der Autoversicherung getrennte, Unfallversicherung abzuschließen. Diese deckt nämlich alle Unfallschäden ab, nicht nur solche, die im Straßenverkehr erlittenen wurden.

Haftpflicht der Beifahrer: Auch die Schäden, die Beifahrer gegenüber Dritten verursachen können, sind in der Autohaftpflichtversicherung nicht vorgesehen und werden nicht bezahlt, z.B. bei Unfällen, die vom Öffnen einer Wagentür verursacht werden könnten.

Verkehrsrechtsschutz: Dieser sieht die Rückvergütung der Spesen für Rechtsgutachten und für einen legalen Beistand vor und zwar dann, wenn der Versicherungsnehmer gezwungen ist, den gerichtlichen oder außergerichtlichen Rechtsweg zu beschreiten: z.B. wenn erlittene Schäden nicht oder unzureichend erstattet werden oder um sich vor überhöhten Forderungen von geschädigten Dritten zu

schützen oder wiederum, um sich bei fahrlässiger Tötung im Verkehrsunfall vor dem Strafgericht durch einen Anwalt vertreten zu lassen. Die Verbraucherzentrale empfiehlt, eine von der Autohaftpflichtversicherung getrennte Rechtsschutzversicherung bei einer spezialisierten Gesellschaft abzuschließen, da sich diese Versicherungen ausschließlich mit Rechtsschutz befassen, die Verträge umfassender gestalten und somit mehr als den Unfall auf der Straße abdecken. Nicht zuletzt hat dies auch den Vorteil, dass diese Gesellschaften keinem Interessenkonflikt unterliegen, weil sie mit keiner weiteren Gesellschaft verbunden sind.

Betreuungs- bzw. Abschleppdienst: Bei Unfällen in Italien oder im Ausland entstehen manchmal beträchtliche Spesen für den Beistand am Unfallort. Die Betreuungsdienstversicherung bietet eine Reihe von Leistungen bei Unfall, Diebstahl, Brand oder schwerem Defekt am Fahrzeug:

- die Bergung, falls das Fahrzeug von der Fahrbahn abgekommen ist (Pannendienst)
- das Abschleppen bis zur nächsten Kfz-Werkstatt
- die Kosten für Übernachtung und die Fahrkarte für die Heimreise, falls die Reparatur mehr als 24 Stunden Werkstattaufenthalt erfordert (oder ähnliches - siehe Vertrag)
- oft auch Telefonassistentz.
- Einige Gesellschaften stellen auch Leihwagen zur Fortsetzung der Reise zur Verfügung oder übernehmen Krankentransporte.

Grüne Karte: Diese dehnt die Deckung der Versicherungspolizze auf Schäden an Dritten bei Unfällen im Ausland aus und zwar in jenen Ländern, die sich durch die internationale Konvention dazu verpflichtet haben (siehe Seite 7).

Rückvergütung der Autosteuer: Einige Versicherungsgesellschaften sehen in den Vertragsbedingungen eine teilweise Rückvergütung der Autosteuer vor, wenn man das Fahrzeug infolge eines Unfalls zu Schrott gefahren hat, es gestohlen wurde oder in irgendeiner Weise durch unglückliche Ereignisse nicht mehr fahrtauglich ist. Dabei wird der Teil der Steuer zurückerstattet, der nicht mehr „in Anspruch“ genommen werden kann. Ein Beispiel: Zahlt jemand im Jänner eine jährliche Autosteuer von 120 Euro und hat im Mai einen Unfall mit Totalschaden, wird er von der Versicherung 70 Euro zurückerstattet erhalten.

Andere: z.B. Schäden an Dritten im Fall von Feuer am eigenen Wagen, Schlüsselverlust, Schäden, die minderjährige Kinder am Steuer verursacht haben, Transport zum nächsten Krankenhaus nach einem Unfall, Schäden an der Innenverkleidung des Autos beim Transport von Verletzten oder Kranken, Kosten für Duplikate von Führerschein und Fahrzeugschein bei deren Verlust (Diebstahl, Feuer usw.), Rückvergütung eines Teils der nicht in Anspruch genommenen Autohaftpflichtversicherungsprämie bei Autodiebstahl, Wiederherstellung des/r Airbags nach einem Unfall u.a.

Worauf achten? Unsere Grundsatzempfehlungen:

1. Bei einer Versicherung gegen Witterungsvorfälle, gesellschaftspolitische Ereignisse, bei einer Diebstahl-, Feuer- oder Kaskoversicherung ist auf die jährliche Anpassung des Handelswertes Ihres Pkws unbedingt zu achten (mittels Selbsterklärung bei Ihrer Versicherung). Ansonsten zahlen Sie trotz jährlicher Verminderung des Marktwertes die anfangs festgelegte, ungerechtfertigt hohe Prämie, erhalten im Schadensfall aber immer nur den Marktwert Ihres Fahrzeugs zum Unfallzeitpunkt (Quattroruote, Eurotax usw.).
2. Es reicht nicht, eine bestimmte Zusatzgarantie zu verlangen. Sie müssen sich die Schadensdeckung, d.h. alle hypothetischen Schadensfälle und alle etwaigen Ausschlüsse, bis ins letzte Detail schriftlich geben lassen.
3. Gewöhnlich sehen die Versicherungsgesellschaften bei den Zusatzgarantien einen Selbstbehalt oder bestimmte Ausschlüsse vor. Erwägen Sie, ob die Prämie dazu im gerechten Verhältnis steht.
4. Wichtig zu klären ist auch, ob die Polizze alle Fahrzeugteile abdeckt, bei Diebstahl im Wagen beispielsweise die Einbruchschäden übernimmt oder beim Autodiebstahl die Kosten einer neuen Immatrikulation.
5. Kontrollieren Sie, ob alle obgenannten Zusatzgarantien kostenpflichtig sind. Es ist durchaus möglich, dass die eine oder andere Gesellschaft einige davon gratis anbietet.

- ⚠ **WICHTIG:** Zusatzgarantien sind keine Pflicht! Der Abschluss der Autohaftpflicht kann also nicht dem Abschluss weiterer Garantien untergeordnet werden. Dies gilt vor allem für den Fahrerschutz und den Rechtsschutz. Lassen Sie sich keine zusätzlichen Garantien aufschwätzen, wenn Sie nicht davon überzeugt sind. Und vor allem: Unterzeichnen Sie keine langjährigen Zusatzverträge!

Entscheidungshilfe:

Am besten versichern Sie sich nach dem GAU-Prinzip (größter anzunehmender Unfall).

1. Risiken, deren Eintritt ein finanzielles Desaster hervorrufen, gehören versichert!
2. Risiken, deren Eintritt einen verkräftbaren Verlust bedeuten, möglichst unversichert lassen. Für diese Eventualitäten des Lebens sparen die cleveren Verbraucher Kapital an und kassieren Zinsen auf die Rücklagen.

Bezüglich der Autoversicherung bedeutet dies, dass es fast keine Zusatzversicherungen braucht, außer der Verlust des Autos stellt für das Familieneinkommen eine unüberbrückliche Belastung dar.

Dies auch angesichts der Tatsache, dass die Versicherungsgesellschaften für die Zusatzgarantien in der Regel viel zu hohe Prämien verlangen.

1.4 TARIFFORMEN

Bonus-Malus und andere

Im italienischen Versicherungssystem gibt es für die Kfz-Versicherung zwar verschiedene Tariffornen, die weitaus häufigste ist aber die Tarifforn des so genannten „Bonus-Malus“. Andere Formen werden von einzelnen Gesellschaften angeboten.

Tarifforn Bonus-Malus

95 % der Kfz-Versicherungsverträge sind auf dem Bonus-Malus-System aufgebaut. Das System sieht 18 offizielle Versicherungsklassen („CIP“) vor. Bei jeder Fälligkeit wechselt das Fahrzeug – entsprechend der Zahl der Unfälle – in eine andere Klasse: (normale Einstiegsklasse 14)

kein Unfall pro Versicherungszeitraum:
Einstufung um **eine** Klasse tiefer

ein Unfall pro Versicherungszeitraum:
Einstufung um **zwei** Klassen höher

zwei Unfälle pro Versicherungszeitraum:
Einstufung um **fünf** Klassen höher

drei Unfälle pro Versicherungszeitraum:
Einstufung um **acht** Klassen höher

Die Versicherungsgesellschaften sind frei, neben dem offiziellen System, ein eigenes internes System zu führen. Jede interne Bonus-Malus-Klasse muss aber einer offiziellen Klasse entsprechen, damit im Falle eines Versicherungsverwechsels die Klasse übernommen werden kann.

WICHTIG: Die Bonus-Malus-Klasse läuft auf den Eigentümer des Fahrzeugs! Im Falle einer Eigentumsübertragung kann der Vertrag also auf ein Fahrzeug desselben Eigentümers übertragen werden.

Tarifforn mit fixem Selbstbehalt („franchigia fissa ed assoluta“)

Wie der Begriff „Selbstbehalt“ schon ausdrückt, beteiligt sich bei dieser Tarifforn der Versicherte jeweils am Schadenersatz. Die Höhe der Beteiligung ist im Vertrag festgelegt.

Tarifforn 4R („Formula tariffaria 4R“)

Diese Tarifforn wird nur von der Gesellschaft „Lloyd Adriatico“ angewandt. Der Selbstbehalt wird einerseits prozentuell zur Versicherungsprämie („premio imponibile“) festgelegt, passt sich andererseits aber an die Unfallhäufigkeit an. Der Selbstbehalt für Neuversicherte beträgt 100% der Versicherungsprämie („premio imponibile“). Nach zwei Jahren unfallfreiem Fahren sinkt der Selbstbehalt auf 50 % ab, nach weiteren zwei Jahren auf 25 %. Nach einem Unfall klettert der Selbstbehalt wieder auf 100 %. Die Kosten für diese Tarifforn liegen höher als jene für die Tarifforn mit



fixem Selbstbehalt.

Die Tarifforn „Nuova 4R“ ist hingegen eine Mischform aus Selbstbehalt und Bonus-Malus (siehe unten).

Bonus-Malus + Selbstbehalt

Diese Tarifforn ist eine Mischung aus beiden Systemen. Wird ein Selbstbehalt in einem Bonus-Malus-System eingeführt, so kostet die Versicherungsprämie weniger. Außerdem wirken sich Unfälle mit einer geringen Schadenshöhe nicht auf die Bonus-Malus-Klasse aus, sofern der Schaden innerhalb der Höhe des Selbstbehaltes liegt. Der Wechsel in eine günstigere Bonus-Malus-Klasse ist also auch nach mehreren kleinen Unfällen nicht gefährdet, wenn die Schäden durch den Selbstbehalt abgedeckt werden.

Selbstbehalte (Franchisen) sind zu fast allen Versicherungsarten möglich und sparen viel Prämie. Holen Sie sich entsprechende Angebote ein und vergleichen Sie!

Tabelle

Einstufungsklasse je nach "beobachteten" Versicherungsfällen					
Wertungs- klasse	0 Vers. Fälle	1 Vers. Fall	2 Vers. Fälle	3 Vers. Fälle	4 Vers. Fälle
1	1	3	6	9	12
2	1	4	7	10	13
3	2	5	8	11	14
4	3	6	9	12	15
5	4	7	10	13	16
6	5	8	11	14	17
7	6	9	12	15	18
8	7	10	13	16	18
9	8	11	14	17	18
10	9	12	15	18	18
11	10	13	16	18	18
12	11	14	17	18	18
13	12	15	18	18	18
14	13	16	18	18	18
15	14	17	18	18	18
16	15	18	18	18	18
17	16	18	18	18	18
18	17	18	18	18	18



1.5 VERTRAGSABSCHLUSS

Prüfen, prüfen und nochmals prüfen

Vor dem Unterschreiben heißt es den Vertrag eingehend sichten, sich im Wust der Klauseln durchzubeißen und gegebenenfalls Experten zu Rate ziehen. Ein Gespräch mit Petra Markart und Aldo Bottarin, Berater der Verbraucherzentrale im Bereich der Kfz-Versicherungen.

Was empfehlen Sie den Verbrauchern vor dem Abschluss einer Autohaftpflichtversicherung?

Regel Nummer 1 gilt der **Höhe der Versicherungsabdeckung**. Wählen Sie eine Versicherungssumme von mindestens **2,5-3 Mio. Euro**. Regel Nummer 2 betrifft die genaue **Kontrolle des Vertrags**: Überprüfen Sie, ob die Versicherungsgesellschaft auf den Regress („rivalsa“) bei Trunkenheit am Steuer oder beim Fahren mit verfallenem Führerschein verzichtet und ob sie wichtige Ausschlüsse vorsieht. Auch sollten Sie kontrollieren bzw. abwägen, ob die Deckung für jeden befähigten Fahrer (alle Personen mit einem Führerschein) gilt bzw. gelten soll, ganz besonders bei Direktversicherern, und auch, ob bei Unfallschäden durch Fahrer unter 25 Jahren ein Selbstbehalt im Vertrag vorgesehen ist (siehe dazu Seite 20). Unsere Maxime lautet:

Die beste Kfz-Versicherung ist nicht die günstigste, sondern jene, die eine bestmögliche Schadensdeckung bei günstigen Preisen gewährleistet.

Was aber tun, wenn im vorliegenden Vertrag unliebsame oder unverständliche Klauseln enthalten sind?

Solange Sie den Vertrag nicht unterschrieben haben, haben Sie immer noch die Möglichkeit, das eine oder andere Detail neu zu verhandeln und auch die Standardklauseln auf Anfrage hin zu ändern. Sollte eine Klausel hingegen missverständlich sein, sieht das Gesetz vor, dass jene Interpretation gilt, welche die Verbraucher- und Kundenseite bevorzugt und schützt.

Warum betont die Verbraucherzentrale stets die Empfehlung, der Versicherung gegenüber keine falschen Angaben zu machen?

Die Versicherung ermittelt über eine Reihe von Fragen das Risikoniveau und folglich die entsprechende Prämie. Bei Angaben, die sich im Nachhinein als falsch erweisen und die das Risiko und somit die Prämie erhöht hätten, zahlt die Versicherung zwar den Schaden, kann aber die Differenz vom Versicherungsnehmer wieder zurückverlangen. Im Übrigen gilt die Regel, dass **eine neue Anschrift unverzüglich zu melden** ist: Die Wohnsitzadresse gehört zu den Faktoren, die sich auf die Prämienberechnung auswirken. Bei unterlassener Meldung eines Umzugs hat die Versicherung das Recht, die ev. Differenz der erbrachten Schadenersatzleistung von Ihnen zurück zu fordern.

Gibt es im Bereich der Kfz-Versicherungen Rabatte?

Seit der Liberalisierung der Kfz-Haftpflichtprämien kann jede Versicherungsgesellschaft die Prämienhöhe selbst bestimmen. Außerdem können auf diese Prämien weitere Rabatte gewährt werden. Preisnachlass ja oder nein, das liegt allerdings im Bereich des persönlichen Ermessens und in der jeweiligen Unternehmenspolitik. Wenn dieser Rabatt bei der jährlichen Erneuerung nicht mehr angewandt wird, so kommt es zu einer Prämienenerhöhung; Kunden können sich gegebenenfalls auf ihr Kündigungsrecht aufgrund der Prämienenerhöhung berufen.

Was erfolgt zu Vertragsabschluss, wenn alles aufs Genaueste geprüft ist?

Wenn Sie nach Durchsicht sämtlicher vertraglicher Unterlagen samt Vertragsbedingungen den Vertrag unterschreiben, ist Ihre Autohaftpflichtversicherung noch nicht gültig! Erst die Zahlung der Prämie an die Versicherungsgesellschaft veranlasst diese, Ihnen den Versicherungsabschnitt und das Versicherungszertifikat, auszuhändigen oder zuzusenden. Weiters erhalten Sie auch das Formblatt für die Schadensmeldung und jenes für den Unfallbericht (blaues Formular – CID). Bevor Sie Ihren Wagen das erste Mal aus der Garage fahren bzw. Ihre erste Autofahrt antreten, vergessen Sie nicht, den Versicherungsabschnitt von außen deutlich erkennbar an der Windschutzscheibe anzubringen und das Versicherungszertifikat im Auto aufzubewahren (eine Kopie davon hinterlegen Sie am besten in Ihren Unterlagen zu Hause).

LETZTE TIPPS vor der Unterschrift:

- Hinterlegen einer Kopie des Fahrzeugscheins bei der Versicherung.
- Überprüfen, ob die Angaben im Vertrag mit denen im Fahrzeugschein übereinstimmen und ob die Steuernummer stimmt.
- Den Abschnitt „Ausschlüsse und Regressrecht“ mit besonderer Sorgfalt sichten.
- Nachprüfen, dass keine nicht verlangte Zusatzgarantie bzw. -leistung hinzugefügt wurde (z.B. Rechtsschutz, Feuerschutz usw.). Die Versicherungsgesellschaften dürfen diese Risikoabdeckungen nicht aufzwingen.
- Sich für die jährliche Zahlung anstelle der halbjährlichen entscheiden, da sie preiswerter ist.
- Selbstbeteiligungen können durchaus vernünftig sein, die Prämie sinkt dadurch zum Teil auch beträchtlich. Überlegen, ob Sie lieber jährlich bei der Prämie oder bei einem etwaigen Unfall sparen möchten.
- Kontrollieren des Fälligkeitsdatums, ob die Versicherung automatisch erlischt oder stillschweigend weitergeführt wird (Achtung: 30-tägige Kündigungsfrist). Dies ist bei einem Wechsel zu einer anderen Versicherungsgesellschaft von Bedeutung.

Die Pflichten auf Kundenseite

Versicherungsnehmer sollten sich in der Vertragsausführung die vom Zivilgesetzbuch vorgesehene „allgemeine Sorgfaltspflicht“ zu Herzen nehmen, um späteren Streitigkeiten oder Geldeinbußen aus dem Weg zu gehen:

1. die Prämie pünktlich zahlen
2. richtige Angaben machen und Änderungen unverzüglich melden (v.a. Wohnsitzänderungen)
3. Schadensmeldungen innerhalb von drei Tagen vornehmen.

Das Wichtigste gleich vorweg: Die Gesellschaften sind nicht verpflichtet, die Fälligkeit einer Versicherungspolizze mitzuteilen. Wenn sie es trotzdem tun, dann gehört das zu ihrer Geschäftspolitik, die für die Versicherten allerdings dann zur Falle werden kann, wenn die Gesellschaft diesen „Dienst“ plötzlich einstellt oder wenn sie gleich ein neues Produkt mitverkauft.

Fall und Falle Nr. 1:

Die fehlende Mitteilung der Fälligkeit könnte von Seiten der Versicherungsgesellschaft beabsichtigt sein, um einen Vorwand zu haben, den Versicherungsvertrag zu kündigen. Vergisst der an die Mahnung gewöhnte Versicherte nämlich die Zahlung, dann ist der Vertrag aufgelöst. Dies geschieht in Fällen, in denen Verträge für die Gesellschaften nicht lukrativ sind, zum Beispiel bei sehr alten Verträgen mit guten Konditionen für den Versicherten.

Fall und Falle Nr. 2:

Umgekehrt wird das Versenden der Fälligkeitsanzeigen zum Geschäft für die Versicherung, wenn sie gleichzeitig das Angebot zum Abschluss eines neuen Versicherungsvertrages enthält. Zur Kfz-Haftpflichtversicherung kommt dann einfach noch eine Rechtsschutzversicherung und/oder eine Fahrerunfallversicherung dazu.

Der Gesamtbetrag der für den bestehenden Vertrag und für den neuen zu überweisen ist, wird gleich ausgerechnet und der Versicherte merkt oft gar nichts von dieser Transaktion. Dass es sich nur um ein Angebot handelt, steht meistens irgendwo im Kleingedruckten. Aufgrund dieser irreführenden Angebote überweisen die Versicherten den gesamten Betrag. Die Folge: Sie sind versichert, ohne es zu wollen und wissen nicht einmal wofür. Meistens werden die Verträge nach der erfolgten Zahlung per Post nach Hause geschickt um die Unterschrift nachzuholen. Erst dann geht den Versicherten ein Licht auf.

Fall und Falle Nr. 3:

Es ist mittlerweile eine weit verbreitete Untugend, die Postspesen für das Versenden der Fälligkeitsanzeige zu verrechnen. Dazu hat die Versicherung kein Recht!

Das Fazit aus den drei Fällen: sich nicht auf den Mahnbrief der Versicherung verlassen, sondern die Fälligkeitstermine notieren und die fälligen Prämien bezahlen oder die Verträge aufkündigen, wenn dies angezeigt scheint.

1.6 PRÄMIENFÄLLIGKEIT**Die Fallen der Fälligkeitsanzeige**

Wenn Versicherungen eine Fälligkeitsanzeige verschicken, dann geschieht dies nicht immer aus reiner Liebe zum Kunden. Oft verbinden Versicherungen damit den Verkauf eines neuen Vertrages. Umgekehrt entledigen sich Versicherungen ungeliebter Verträge, indem sie Fälligkeitsanzeigen plötzlich nicht mehr verschicken: die Kunden vergessen die Erneuerung ihrer Polizze und sind - ohne es zu wissen - nicht mehr versichert.



1.7 GÜNSTIG VERSICHERT

Wer die Wahl hat, hat den Vorteil

Seit fast zehn Jahren ist der Versicherungsmarkt liberalisiert. Die Versicherungsgesellschaften haben die Öffnung des Marktes zu einem kräftigen Dreh an der Preisschraube genutzt. Die Antwort der Konsumenten heißt: „Vergleichen“. Wer lange genug sucht und vergleicht, kann aus der Liberalisierung durchaus seinen Nutzen ziehen.

Seitdem 1995 die europäischen Versicherungsrichtlinien (Nr. 90/618/EWG, 90/232/EWG, 84/5/EWG, 72/166/EWG) in Kraft getreten sind, ist der Versicherungsmarkt in ganz Euro-

pa liberalisiert. Kern dieser Liberalisierungsmaßnahme war die Freigabe der Versicherungspreise und der Versicherungsbedingungen. Diese wurden bis 1995 von einem eigenen Verwaltungsorgan verfügt, so dass auf dem Versicherungsmarkt de facto ein Monopol bestand.

Doch wer sich von der Liberalisierung eine stärkere Konkurrenz und dadurch einen Druck auf das Preisniveau erwartet hatte, wurde zunächst enttäuscht. Vor allem bei der Autohaftpflichtversicherung kam es in der ersten Zeit zu massiven Prämien erhöhungen und zu Einschränkungen bei den Versicherungsbedingungen. Erst in den letzten Jahren setzt sich im Kfz-Haftpflichtbereich die erwartete und erhoffte Konkurrenz in Bezug auf Prämien, Versicherungsbedingungen und Dienstleistungen durch.

Allerdings erfordert der freie Versicherungsmarkt viel mehr Eigeninitiative vonseiten der Kundinnen und Kunden. Während früher keine andere Wahl blieb, als sich einer Agentur oder einem Agenten anzuvertrauen, müssen Kundinnen und Kunden erst lernen, mit den neuen Spielregeln des liberalisierten Marktes zurechtzukommen. In der Praxis heißt dies, sich nicht mehr auf den Agenten zu verlassen, der die ganze Familie oft über Generationen betreut und der sich um Fälligkeiten und Schadensabwicklung gekümmert hat. Vielmehr ist auch die Kfz-Haftpflichtpolizze zu einem marktgängigen Produkt geworden. Vor dem Kauf, also dem Vertragsabschluss, gilt es, sich auf dem Markt umzusehen, nach anderen Angeboten zu suchen, diese miteinander zu vergleichen und letztlich auch zu feilschen und zu handeln, um die besten Bedingungen herauszuschlagen.

Die Versicherungsgesellschaften, die sich lange gegen einen konkurrierenden Markt gewehrt haben, steigen langsam auf die neue Realität um. Einen kräftigen Schub in Richtung Konkurrenz haben die so genannten Direktversicherer gebracht. (siehe Seite 21) Ihr Auftauchen auf dem Markt führte zu echter Konkurrenz. Und damit sind die Absichten der Liberalisierung endgültig Wirklichkeit geworden.

Jetzt liegt es an den Konsumentinnen und Konsumenten, die Chancen zu nutzen. Wer sich informiert, wer vergleicht, das Internet konsultiert, kann eine Menge Geld sparen. Unabhängige Beratung tut ein Übriges und der Kfz-Versicherungsscheck der Verbraucherzentrale räumt letzte Zweifel aus. (siehe Fragebogen Seite 19).

Versicherungsprofile

Gleiches mit Gleichem vergleichen

Um die Angebote der Versicherungsgesellschaften miteinander vergleichen zu können, bedient man sich so genannter „Profile“. In diesen Profilen werden die Merkmale der Versicherten aufgelistet: männlich oder weiblich, Alter, wie viele Unfälle usw. Anhand des Profils, welches der eigenen Situation am nächsten kommt, kann man dann die verschiedenen Angebote miteinander vergleichen. Die Verbraucherzentrale hat anhand von sechs unterschiedlichen Profilen die Probe aufs Exempel gemacht. Die Preise beziehen sich auf den Stand von August 2004.

Profil A

Männlich, 18 Jahre alt, ledig, wohnhaft in Bozen, versichert ein benzinangetriebenes Fahrzeug (1.200 cc³) mit einer Versicherungssumme von 3 Mio. Euro zum ersten Mal mit Bonus-Malus-System (Einstiegsklasse 14).

Von günstig....		...bis weniger günstig und teuer	
COMMERCIAL UNION	866,00	ARCADIRECT (online)	1.254,00
GENERALI	971,00	DIALOGO(online)	1.298,30
LLOYD ITALICO	1.028,00	AURORA ASSICURAZIONI	1.395,00
TORO	1.053,00	ONLINEAR(online)	1.464,41
NUOVA TIRRENA	1.092,00	GENIALLOYD(online)	1.529,00
UNIPOL	1.135,00	ZURITEL(online)	2.001,97
ZURIGO	1.183,00	DIRECT LINE(online)	2.360,04

Weiblich, 18 Jahre alt, ledig, wohnhaft in Bozen, versichert ein benzinangetriebenes Fahrzeug (1.200 cc³) mit einer Versicherungssumme von 3 Mio. Euro zum ersten Mal mit Bonus-Malus-System (Einstiegsklasse 14).

UNIPOL	747,00	ZURIGO	929,00
LLOYD ITALICO	755,00	DIALOGO(online)	1.011,5
COMMERCIAL UNION	810,00	ARCADIRECT(online)	1.061,00
NUOVA TIRRENA	832,00	GENIALLOYD(online)	1.070,00
TORO	833,00	ONLINEAR(online)	1291,72
GENERALI	841,00	ZURITEL(online)	1.786,42
AURORA ASSICURAZIONI	914,00	DIRECT LINE(online)	2.150,94

Profil B

Männlich, 28 Jahre alt, ledig, wohnhaft in Bozen, fährt seit 10 Jahren unfallfrei, versichert ein benzinangetriebenes Fahrzeug (1.200 cc³) mit einer Versicherungssumme von 3 Mio. Euro mit Bonus-Malus-System (Klasse 4).

Von günstig....		...bis weniger günstig und teuer	
DIALOGO(online)	287,90	LLOYD ITALICO	423,00
GENIALLOYD(online)	351,00	ZURITEL(online)	423,81
GENERALI	352,00	ZURIGO	440,00
AURORA ASSICURAZIONI	390,00	NUOVA TIRRENA	464,00
UNIPOL	395,00	DIRECT LINE(online)	491,92
COMMERCIAL UNION	396,00	ONLINEAR(online)	499,96
TORO	417,00	ARCADIRECT(online)	592,00

Weiblich, 28 Jahre alt, ledig, wohnhaft in Bozen, fährt seit 10 Jahren unfallfrei, versichert ein benzinangetriebenes Fahrzeug (1.200 cc³) mit einer Versicherungssumme von 3 Mio. Euro mit Bonus-Malus-System (Klasse 4).

DIALOGO(online)	287,90	ONLINEAR(online)	392,37
GENIALLOYD(online)	302,00	COMMERCIAL UNION	396,00
GENERALI	352,00	ZURIGO	407,00
LLOYD ITALICO	355,00	NUOVA TIRRENA	422,00
UNIPOL	358,00	ZURITEL(online)	428,06
TORO	361,00	DIRECT LINE(online)	467,32
AURORA ASSICURAZIONI	364,00	ARCADIRECT(online)	469,00

Profil C

Männlich, 35 Jahre alt, verheiratet, wohnhaft in Bozen, fährt seit 17 Jahren unfallfrei, versichert ein benzinangetriebenes Fahrzeug (1.200 cc³) mit einer Versicherungssumme von 3 Mio. Euro mit Bonus-Malus-System (Klasse 01).

Von günstig....		...bis weniger günstig und teuer	
DIALOGO(online)	221,40	GENERALI	316,00
GENIALLOYD(online)	253,00	TORO	323,00
AURORA ASSICURAZIONI	257,00	NUOVA TIRRENA	335,00
COMMERCIAL UNION	269,00	DIRECT LINE(online)	358,41
ONLINEAR(online)	292,39	ZURITEL(online)	369,42
LLOYD ITALICO	302,00	ZURIGO	378,00
UNIPOL	305,00	ARCADIRECT(online)	397,00

Weiblich, 35 Jahre alt, verheiratet, wohnhaft in Bozen, fährt seit 17 Jahren unfallfrei, versichert ein benzinangetriebenes Fahrzeug (1.200 cc³) mit einer Versicherungssumme von 3 Mio. Euro mit Bonus-Malus-System (Klasse 01).

DIALOGO(online)	221,40	GENERALI	316,00
AURORA ASSICURAZIONI	243,00	NUOVA TIRRENA	318,00
GENIALLOYD(online)	251,00	DIRECT LINE(online)	318,59
COMMERCIAL UNION	269,00	TORO	323,00
ONLINEAR(online)	292,39	ARCADIRECT(online)	358,00
LLOYD ITALICO	302,00	ZURIGO	360,00
UNIPOL	305,00	ZURITEL(online)	369,42

Profil D

Männlich, 21 Jahre alt, ledig, wohnhaft in Bozen, fährt seit 2 Jahren mit 1 Unfall, versichert ein benzinangetriebenes Fahrzeug (1.200 cc³) mit einer Versicherungssumme von 3 Mio. Euro mit Bonus-Malus-System (Klasse 15).

Von günstig....		...bis weniger günstig und teuer	
COMMERCIAL UNION	1.299,00	GENERALI	1.534,00
ZURIGO	1.305,00	ARCADIRECT(online)	1.581,00
NUOVA TIRRENA	1.355,00	AURORA ASSICURAZIONI	1.679,00
DIALOGO(online)	1.400,00	ZURITEL(online)	1.837,09
LLOYD ITALICO	1.475,00	ONLINEAR(online)	1.990,32
UNIPOL	1.500,00	DIRECT LINE(online)	2.822,69
TORO	1.509,00	GENIALLOYD(online)	2.888,00

Weiblich, 21 Jahre alt, ledig, wohnhaft in Bozen, fährt seit 2 Jahren mit 1 Unfall, versichert ein benzinangetriebenes Fahrzeug (1.200 cc³) mit einer Versicherungssumme von 3 Mio. Euro mit Bonus-Malus-System (Klasse 15).

UNIPOL	987,00	COMMERCIAL UNION	1.215,00
NUOVA TIRRENA	1.031,00	ARCADIRECT(online)	1.338,00
LLOYD ITALICO	1.087,00	DIALOGO(online)	1.400,00
AURORA ASSICURAZIONI	1.106,00	ONLINEAR(online)	1.757,57
TORO	1.107,00	ZURITEL(online)	1.804,35
GENERALI	1.146,00	GENIALLOYD(online)	2.254,00
ZURIGO	1.155,00	DIRECT LINE(online)	2.679,78

Profil E

Männlich, 45 Jahre, verheiratet, wohnhaft in Bozen, versichert ein benzinangetriebenes Fahrzeug (1.200 cc³) mit bonus-malus mit einer Versicherungssumme von 3 Mio Euro (Klasse 18 aufgrund mehrerer Unfälle in den letzten 3 Jahren).

Von günstig....		...bis weniger günstig und teuer	
LLOYD ITALICO	1.510,00	ARCADIRECT(online)	2.298,00
TORO	1.547,00	ZURIGO	2.367,00
COMMERCIAL UNION	1.563,00	ONLINEAR(online)	2.419,58
UNIPOL	1.741,00	DIRECT LINE(online)	2.668,53
NUOVA TIRRENA	1.818,00	GENIALLOYD(online)	2.911,00
GENERALI	1.943,00	AURORA ASSICURAZIONI	3.782,00
DIALOGO(online)	2.065,30		

Weiblich, 45 Jahre, verheiratet, wohnhaft in Bozen, versichert ein benzinangetriebenes Fahrzeug (1.200 cc³) mit bonus-malus mit einer Versicherungssumme von 3 Mio Euro (Klasse 18 aufgrund mehrerer Unfälle in den letzten 3 Jahren).

LLOYD ITALICO	1.510,00	ARCADIRECT(online)	2.183,00
TORO	1.547,00	ZURIGO	2.343,00
COMMERCIAL UNION	1.563,00	ONLINEAR(online)	2.419,58
UNIPOL	1.741,00	DIRECT LINE(online)	2.808,89
NUOVA TIRRENA	1.818,00	GENIALLOYD(online)	2.911,00
GENERALI	1.943,00	AURORA ASSICURAZIONI	3.707,00
DIALOGO(online)	2.065,30		

Für alle Profile gilt:

Beruf: Angestellter
Geburtsdatum: 01. Jänner
Führerscheinbesitz seit: Alter - 18

www.genertel.it · www.genialloyd.it · www.zuritel.it
www.directline.it · www.arcadirect.it · www.royal.it

Präzisierungen:

Nicht alle Onlineversicherer bieten die 3 Mio. Euro Versicherungssumme an, deshalb wurden bei den hier angeführten Gesellschaften folgende Höchstsummen eingegeben:

ARCA DIRECT 3,5 Mio Euro
DIALOGO 3.615.198,29 Euro
DIRECT LINE 3.615.198,29 Euro
GENIALLOYD 2,5 Mio Euro

1.8 KOSTENVORANSCHLÄGE

Selbst anfordern und vergleichen

Um die Angebote verschiedener Gesellschaften miteinander vergleichen zu können, müssen diese auch tatsächlich vergleichbar sein. Doch die Praxis zeigt, dass Klauseln, Bedingungen und Leistungen derart voneinander abweichen, dass Otto und Ottilie Normalverbraucher schon beim Vergleichen von nur drei Verträgen überfordert sind. Diesem Dilemma entgeht, wer einen vorgefertigten Musterbrief für einen Kostenvoranschlag benutzt, den die Versicherungsberatung der Verbraucherzentrale ausgearbeitet hat. (siehe Musterbrief Seite 18)

Kostenvoranschläge

Die Verbraucherzentrale hilft

Für einen Unkostenbeitrag von 10 Euro ermittelt die Verbraucherzentrale die für Sie günstigste Kfz-Polizze. Der angeführte Fragebogen ermittelt all jene Daten, die wichtig sind, um den maßgeschneiderten und günstigsten Versicherungsvertrag zu finden. Schicken oder faxen Sie den Fragebogen ausgefüllt an die Verbraucherzentrale, überweisen Sie den Betrag von 10 Euro auf das Konto BBAN Nr. (O wie Otto) O 060 4511 6130 0000 0097 000 und Sie erhalten das Ergebnis der Auswertung per Post. (siehe Fragebogen Seite 19)

Bei ausländischen Gesellschaften versichern?

„Kann ich meine Kfz-Haftpflichtversicherung auch in einem anderen EU-Land abschließen?“

Angesichts der ständigen Nachteuerungen der Kfz-Haftpflichtversicherungen bei Versicherungsgesellschaften in Italien stellen sich Verbraucherinnen und Verbraucher immer häufiger die Frage, ob nicht die Möglichkeit bestünde, einen günstigeren Vertrag mit einer Versicherung in einem anderen EU-Land abzuschließen. Die Antwort auf diese Frage heißt derzeit „jein“.

Nach Umsetzung der dritten EU-Richtlinie über Versicherungsverträge (ausgenommen Lebensversicherungen) sieht das Gesetz Nr. 990/1969 vor, dass der Vertrag für die Autohaftpflichtversicherung „mit einer Gesellschaft abgeschlossen werden muss, welche gemäß den geltenden Bestimmungen ermächtigt ist, auf dem Staatsgebiet der Republik sei es in Form von einer Niederlassung als auch als freier Dienstleistungsanbieter die Haftung für die durch den Autoverkehr verursachten Schäden zu übernehmen“. Und damit die BürgerInnen wissen, welches die zugelassenen Unternehmen sind, werden diese im Amtsblatt der Republik regelmäßig veröffentlicht.



Italienische und ausländische Unternehmen müssen folgende Voraussetzungen erfüllen, um ihre Produkte auf dem italienischen Markt anbieten zu können:

- Sie müssen in Italien eine feste Niederlassung haben. Das kann auf zweierlei Art geschehen: Entweder hat die Gesellschaft ihren Rechtssitz in Italien, oder es handelt sich um ein Unternehmen aus einem anderen EU-Mitglieds- oder einem Drittland mit Zweitsitz in Italien.
- Falls das Unternehmen in Italien weder über einen Rechtssitz, noch über einen Zweitsitz oder eine sonstige feste Niederlassung verfügt und seine Tätigkeit folglich als Anbieter so genannter freier Dienstleistungen ausübt, muss es eine Reihe anderer gesetzlich vorgeschriebener Voraussetzungen erfüllen. Besonders wichtig sind ein in Italien zugelassener Vertreter für Schadensregelungen und ein Steuervertreter. Alle bekannten Versicherungsunternehmen, die auf dem italienischen Markt Kfz-Haftpflichtpolizzen anbieten, erfüllen die genannten Bedingungen. Es gibt nur einige wenige ausländische Unternehmen, die als Dienstleister auftreten, so dass Kfz-Haftpflichtverträge, die zum Beispiel in Deutschland, Österreich oder in Großbritannien angeboten werden - und die für italienische Verbraucher durchaus interessant sein könnten - in Italien in der Praxis nicht erhältlich sind.

Gewusst?

Die Aufsichtsbehörde ISVAP durchforstet den Italienischen Versicherungsmarkt regelmäßig nach Schwarzen Schafen. Im Jahr 2002 hat sie nicht weniger als sechs Versicherungsgesellschaften ausfindig gemacht, die keine Genehmigung hatten, in Italien zu arbeiten oder die gar nicht existierten. Ihre Namen: Royal Adriatico, Europe Insurance, Marketrends Insurance, Alias Assicurazioni, Nuova Assitalia S.p.a., Link Assicurazioni.

MUSTER FÜR EINEN KFZ-HAFTPFLICHT KOSTENVORANSCHLAG**Daten Antragsteller**

Nachname _____ Vorname _____
 Straße/Platz _____ PLZ _____
 Gemeinde _____ Tel.privat _____
 Tel.Arbeit _____ Fax _____ E-Mail. _____

Fahrzeugdaten

Fahrzeug: Personenkraftwagen Motorrad Moped Camper Lastkraftwagen
 Leasing: Ja Nein
 Verwendung: privat Ja Nein
 Marke _____ (z. B...Toyota)
 Modell _____ (z. B...Yaris)
 Genaue Einrichtung _____ (z. B... 5türlich)
 Zulassungsjahr _____ Zulassungsmonat _____ Steuer PS _____
 Kraftstoff: Benzin Diesel Andere
 Garage: Ja Nein Diebstahlschutz: Ja Nein gefahrene km/Jahr _____
 Airbag: 0 1 2 2+ Anhängerkupplung: Ja Nein

Daten des Fahrzeugbenutzers

Geschlecht: männlich weiblich Firma
 Nachname _____ Vorname _____
 Straße/Platz _____ P.L.Z _____ Gemeinde _____
 Tel. _____ Geburtsdatum _____ Jahr der Führerscheinerlangung _____
 Fahren weitere Familienangehörige zwischen 14 und 25 Jahren mit dem Fahrzeug:
 Nein Ja (Alter dieser Angehörigen) _____
 Wohnsitzgemeinde _____ Prov. _____
 Benützung des Fahrzeugs: privat Arbeit

Daten Versicherungsdeckung:

Datum Gültigkeitsbeginn der Polizza _____
 Bisher keine Polizza Derzeitige Bonus/Malus Klasse (CIP)* _____
 Polizza mit Selbstbehalt seit wann _____
 verursachte Unfälle im letzten Jahr _____
 seit wann verursachen Sie keine Unfälle _____
 Zahlung: jährlich halbjährig zeitweilig für _____ Monate
 Versicherte Schadenssumme (Millionen Euro) 775.000 1.050.000 1.500.000 2.500.000
 3.500.000 unbegrenzt (mindestens 2.500.000 Euro ratsam)

Andere verlangte Garantien: Diebstahl/Brand Pannenhilfe Rechtsschutz Unfall des Fahrer
 Atmosphärische Ereignisse Zusammenstoß Kasko Soziopolitische Ereignisse

* Im Zweifelsfall sich an die Versicherung wenden

Eine italienische Version dieses Musterbriefes ist in der Verbraucherzentrale erhältlich.



Verbraucherzentrale Südtirol

Fragebogen: günstigste KFZ-Polizze

Mitglied Nein Ja

Dieser Check kann nur bearbeitet und berücksichtigt werden, wenn ALLE Daten ordnungsgemäß ausgefüllt werden!

Datum/Name des Mitglieds _____

Vor- und Zuname _____

Geburtsdatum _____ Familienstand _____ Beruf _____

Platz/ Strasse Nr. _____

Wohnort _____ PLZ: _____

Führerscheinbesitz: seit wie vielen Jahren _____ Versichert seit wie vielen Jahren _____

Verschuldete Unfälle in den letzten 5 Jahren _____ Welches Jahr _____

E-Mail-Adresse _____ Tel. _____ Fax _____

Derzeitige Bonus/ Malus Klasse _____ Seit wie vielen Jahren _____

Derzeitige Jahresprämie/Versicherung _____

Versicherungshöhe: bitte ankreuzen

<input type="checkbox"/> 0,775 Mio.	<input type="checkbox"/> 1,0 Mio.	<input type="checkbox"/> 1,5 Mio.	<input type="checkbox"/> 2,0 Mio.
<input type="checkbox"/> 2,5 Mio.	<input type="checkbox"/> 3,0 Mio.	<input type="checkbox"/> 5,0 Mio.	<input type="checkbox"/> 6,0 Mio.
<input type="checkbox"/> 10,0 Mio.	<input type="checkbox"/> 25,0 Mio.	<input type="checkbox"/> 50,00 Mio.	

Alter des Auto _____ Diesel BenzinSteuer PS _____ Kilowatt _____ Turbo Ja NeinABS Ja Nein Airbag des Fahrers Ja NeinAirbag des Beifahrers Ja Nein Seitenairbag Ja NeinAnhängerkupplung Ja Nein Automatische Schaltung Ja Nein

Alle Daten werden unter dem Schutz des Gesetzes Nr. 196/2003 gesammelt und aufbewahrt. Gegen einfache Anfrage ist die gänzliche Löschung derselben möglich.

Datum _____

Unterschrift _____

Eine italienische Version dieses Fragebogens ist in der Verbraucherzentrale erhältlich.



1.8 BESONDERE VERSICHERUNGSFORMEN UND RABATTE

Gefinkelte Lösungen

Zahlreiche Versicherungsgesellschaften gewähren neben den Standardpolizzen auch **ad hoc verhandelte Polizzen, ganz nach den Bedürfnissen und Wünschen ihrer Kunden bzw. extrem eingeschränkt auf die Fahrleistung des jeweiligen Versicherungsnehmers. Dafür und für besondere Fälle gibt es beträchtliche Rabatte.**

Maßgeschneiderte Lösungen

Die „Personalisierung“ der Versicherungspolizze bzw. der tariflichen Profile nach Alter, Geschlecht, Fahrzeuggebrauch und Fahrzeugmerkmalen ist komplex, bringt aber den Vorteil, dass sie „maßgeschneiderte“ Lösungen anbietet, die teils beachtliche Preisunterschiede ermöglichen.

Wenn jemand sich gar darauf einlässt, die Versicherungsdeckung auf nicht mehr als **zwei Personen einzuschränken**

(sich selbst und eine zweite Person), kann er mit einer guten Verhandlungsbasis für Prämienreduzierungen rechnen. Achtung aber: Für den Fall, dass doch eine andere Person als die im Vertrag namentlich Genannten bei einem Unfall am Steuer saß, wird die Versicherung zwar den Schaden decken, den Betrag aber beim eigenen Kunden ganz oder teilweise kassieren.

Die Versicherung für Familienangehörige

Die meisten Versicherungen bieten für Familienangehörige ihrer Versicherungsnehmer günstige Einstiegsbedingungen. In den Genuss dieser Begünstigung kommen gewöhnlich alle Personen, die auf demselben Familienbogen aufscheinen. Wer also erstmals ein Auto versichern möchte, tut gut daran, sich bei der Versicherungsgesellschaft seiner Familienangehörigen darüber zu informieren, ob sie eine derartige tarifliche Regelung hat. Trotzdem gilt der Ratschlag: Preise vergleichen und auch Angebote weiterer Versicherungen einholen!

Besondere Gruppen unter den Versicherten

In einigen Fällen gibt es spezielle Rabatte für **Rentner, Mitglieder einer Gewerkschaft, eines Patronats**, von bedeutenden **Vereinen oder gar Berufskategorien**. Wenn Sie eine Mitgliedschaft bzw. einen Ausweis vorweisen können, fragen Sie zum Zeitpunkt des Angebots immer auch nach, ob es Preisnachlässe gibt.

Frauen und Kfz-Versicherung

Nix da mit dem Spruch „Frau am Steuer, nicht geheuer“! Die Zahlen sprechen für sich: Allein in Südtirol, aber statistisch betrachtet weltweit, verursachen Frauen weit weniger Unfälle als Männer. Bei den Unfällen mit Verletzten und Toten ist das Verhältnis geradezu eklatant: Laut Astat gab es im Jahr 2001 in Südtirol 97 tödliche Verkehrsunfälle; unter den Toten „hintern Lenkrad“ waren 44 Männer und 8 Frauen. Bei den Verkehrsunfällen mit Verletzten sieht das Verhältnis ähnlich aus: Im selben Jahr kam es zu 2.770 dieser Unfälle, dabei wurden 1.414 Männer verletzt aber nur 500 Frauen.

Die Wirklichkeit ist also weit von den Klischees entfernt: Frauen fahren im Schnitt langsamer und vorsichtiger und machen auch weniger Gebrauch vom eigenen Wagen. Das Istat spricht gar davon, dass Frauen italienweit nur ein Viertel der Verkehrsunfälle verursachen. Diese Tatsache wurde von vielen Versicherungsgesellschaften wahrgenommen, was für die weibliche Kundschaft in einigen Fällen zu deutlichen Preisreduzierungen bei den Autohaftpflichtversicherungen geführt hat, besonders von Seiten der Direktversicherer. Der Preisunterschied steigt sogar mit dem Nachweis der Unfalllosigkeit und ist gerade bei jungen Frauen besonders hoch, im Vergleich zu ihren gleichaltrigen männlichen Kollegen. Auch hier gilt „nachfragen und Preise vergleichen“!

1.9 DIREKTVERSICHERUNGEN

Immer beliebter

Versicherungsagentur, Versicherungsvertreter, persönliche Beratung, Infomaterial, Sekretärin, Büro – wer einen Versicherungsvertrag abschließt, bezahlt die gesamte Dienstleistung einer Versicherungsgesellschaft mit. Mit der neuen Form der Direktversicherung haben die Gesellschaften diese ihre Dienstleistung auf Telefon und Internet reduziert. Der Vorteil: Die Preise sind meistens günstiger. Der Nachteil: Die Abwicklung ist unpersönlich und erfordert Kenntnisse im Umgang mit dem Computer.

Viktoria Neuner ist stolz auf sich: Weil sie ihre Scheu vor PC und Internet überwunden und ihrem alten Versicherungsvertreter den Rücken gekehrt hat, bezahlt sie für ihre Kfz-Versicherung genau die Hälfte von früher.

Viktoria Neuner ist Kundin einer Direktversicherung geworden. Nachdem sie sich über Internet von sechs verschiedenen Gesellschaften Angebote hat schicken lassen und aus diesen das Beste ausgewählt hat, ging alles schnell: Innerhalb von Stunden war ihr neuer Vertrag unterschriftsreif, wenige Tage später, nach eingehendem Studium aller Details, war er unterschrieben und rechtskräftig. Und sollte Viktoria Neuner einmal einen Unfall haben, so sieht sie auch diesem zuversichtlich entgegen: Die Abwicklung eines Schadensfalles, so bezeugen Freunde, die bereits Erfahrung damit haben, läuft bei der Direktversicherung genauso reibungslos ab, wie über eine Agentur.

Die Direktversicherungen sind eine Antwort der Versicherungsgesellschaften auf den Preisschub, der nach der Liberalisierung des Versicherungsmarktes im Jahr 1995 eingetreten ist. Die großen Gesellschaften bieten neben ihren traditionellen Produkten über die Agenturen nun auch die Möglichkeit an, Kfz-Versicherungsverträge über Internet abzuschließen. Daher kommt auch der Name „Direktversicherung“: Der Vertrag wird direkt zwischen Gesellschaft und Kunden abgeschlossen, ohne das Zwischenglied Agentur. Damit ersparen sich die Gesellschaften eine riesige Verwaltungsstruktur. Diese Ersparnisse schlagen sich in den Preisen nieder. Es ist zwar nicht so, dass Direktversicherungen ungeschaut als billiger zu betrachten sind, aber ein Großteil der Anbieter liegt deutlich unter den üblichen Marktpreisen.

- Vergleichen ist auch hier erstes Gebot. Und dieses Vergleichen muss über den Preis hinausgehen. Die Versicherungsbedingungen, die Klauseln und Ausschlüsse sind bei jeder Gesellschaft anders. So verfällt bei einigen Direktversicherern der Vertrag automatisch, damit ist auch die 15-tägige Verlängerung der Deckungsfrist nicht mehr gegeben. Außerdem ist es bei Direktversicherungen häufig so, dass aufgrund von Personalisierungen der



Polizze (siehe Seite 20) die Schadensabdeckung nur für den versicherten Fahrer oder nur für eine bestimmte Personengruppe garantiert wird und nicht für jeden, der oder die das Fahrzeug lenkt.

- Aufzupassen ist auch auf die Ausschlüsse. Wenn die Versicherung nicht ausdrücklich auf das Regressrecht verzichtet, entschädigt sie wohl den geschädigten Dritten, nimmt aber Regress beim Versicherten, z.B. bei gesetzwidrigem Verhalten: bei Fahren im betrunkenen Zustand oder unter Einfluss von Drogen, bei Fahren ohne Führerschein, bei Überzahl der Wageninsassen oder bei Verwendung des Fahrzeuges gegen die Vorschriften in den Versicherungsbedingungen (wenn die Police z.B. vorsieht, dass der Fahrer nicht unter 25 Jahren sein darf).

- Während man beim Abschluss eines Vertrages über eine Agentur normalerweise einen persönlichen Kontakt zum Versicherungsvertreter hat, der auf wichtige Details hinweisen sollte, muss man diese Details bei einem Direktversicherer selbst aus dem Vertrag herauslesen. Genaues Studieren des Vertrages und Vergleichen mit anderen Angeboten ist daher besonders wichtig.

Wer im Umgang mit dem Internet und mit der italienischen Sprache nicht geübt ist oder Wert auf persönliche Betreuung legt, sollte sich an traditionelle Versicherer wenden und dort die Regeln der Konkurrenz spielen lassen.

Direkt gut versichert:

Vorsicht: Im Web tummeln sich auch unseriöse Anbieter: Fragen Sie im Zweifelsfall bei der Aufsichtsbehörde für die Versicherungen ISVAP nach. Kundenservice unter der Telefonnummer: 06 42133.000 oder www.isvap.it Die Gesellschaft, mit welcher der Direktvertrag abgeschlossen wird, muss in Italien zugelassen sein! Die Informationen darüber erhält man bei der ISVAP. (Siehe oben)

Ist die Kontaktperson im Internet ein Versicherungsagent oder ein Versicherungsbroker, so ist zu kontrollieren, ob dieser in das italienische Album der Versicherungsagenten oder –broker eingetragen ist. Informationen erteilt die entsprechende Abteilung bei der ISVAP unter der Telefonnummer: 06 42133.1 Die Gesellschaft muss vor Vertragsabschluss die „Allgemeinen Hinweise“ („nota informativa“) liefern und zwar entweder auf Papier oder auf einem elektronischen Datenträger. Diese sind aufmerksam durchzulesen, da sie die wichtigen Informationen über die Gesellschaft selbst und über das Produkt enthalten.

Aus den Allgemeinen Hinweisen geht auch hervor, welches im Streitfall der Gerichtssitz ist. Sollte dieser sich am Ort der Gesellschaft befinden, dann handelt es sich dabei, laut Art. 1469bis, ZGB Nr. 19, um eine missbräuchliche Klausel.

Vor der Unterzeichnung des Vertrages sind die Versicherungsbedingungen aufmerksam durchzulesen. Wichtige Punkte sind vor allem die Klausel mit dem Verzicht auf das Regressrecht, die Fälligkeit des Vertrages und die Höhe der Deckungssumme.

Der Versicherungsvertrag muss von der Gesellschaft auf Papier zugestellt werden. Innerhalb fünf Tagen ab Einzahlung der Prämie müssen dem Versicherten der Versicherungsabschnitt („contrassegno“) (siehe Umschlagsklappe: „Dokumente im Auto“) und das Zertifikat zugestellt werden. Während dieser Zeit muss der Versicherte an der Windschutzscheibe seines Fahrzeuges anstelle des Abschnittes den Zahlungsbeleg anbringen.

Einige Direktversicherer räumen ein Rücktrittsrecht von bis zu 14 Tagen ein (z.B. Genialloyd, Onlinear, Directline), sofern in dieser Zeit kein Unfall verursacht wurde. Im Falle eines Rücktritts innerhalb dieser Frist wird die bereits bezahlte Prämie abzüglich Steuern rückerstattet.

Am Direktversicherermarkt sind derzeit folgende Versicherer aktiv:

Crowe - Gruppe Lloyd London

Tel. 800-116655 - www.crowe.it

Genertel - Gruppe Generali

Tel. 800-202020 - www.genertel.it

Genialloyd - Gruppe RAS

Tel. 800-999999 - www.genialloyd.it

Zuritel - Gruppe Zürich,

Tel. 800-247247 - www.zuritel.it

Dialogo Assicurazioni - Gruppe La Fondiaria

Tel. 800-066800 - www.dialogo.it

Direct Line - Gruppe Royal Bank of Scotland

Tel. 848-801180 - www.directline.it

Arca Direct - Gruppe Arca

Tel. 045-8181911 - www.arcadirect.it

Onlinear - Gruppe Unipol

Tel. 800-992222 - www.onlinear.it



1.10 KÜNDIGUNG DES VERTRAGES

Nichts wie raus!

Wer zu einer günstigeren Versicherungsgesellschaft wechseln will, muss seinen laufenden Versicherungsvertrag zeitgerecht aufkündigen. Doch der Gesetzgeber hat auch den Versicherungen Spielregeln auferlegt, welche Einfluss auf die Kündigungsfristen haben. Wer die Spielregeln und die Fristen im Auge behält, und für die Kündigung den Musterbrief der Verbraucherzentrale benutzt (siehe Seite 27), hat beim Wechsel von einer Gesellschaft zur anderen keine Probleme.

Mit dem Gesetz Nr. 57/2001 zur Autohaftpflichtversicherung sind den Konsumentinnen und Konsumenten neue Möglichkeiten erschlossen worden, sich aus einem bestehenden Versicherungsvertrag zu verabschieden und mit einem anderen, günstigeren Produkt ins Geschäft zu kommen. Oberste Priorität hat die Information der Kunden. So müssen die Versicherungsgesellschaften die Jahresprämien auf ihrer Homepage publizieren. Außerdem müssen in den Versicherungsagenturen die genauen Bestimmungen der jeweiligen Polizze mitsamt den Tarifen aufliegen. Im Regelfall und immer laut Gesetz Nr. 57/2001 muss der Versicherungsvertrag 30 Tagen vor Fälligkeit mittels Fax oder eingeschriebenem Brief mit Rückantwort gekündigt werden. Der Einschreibebrief mit Rückantwort bzw. die Faxmitteilung an die Gesellschaft oder an die Agentur sollte besser etwas früher als nötig und nicht erst im letzten Augenblick abgehen, da das Eingangsdatum als Stichtag zählt.

Kündigung bei Prämien erhöhungen

Da der Entschluss zu einem Wechsel von einer Versicherungsgesellschaft zu einer anderen häufig in Folge einer Prämienhöhung erfolgt, ist es entscheidend, dass der Versicherungsnehmer frühzeitig von dieser Prämienhöhung erfährt. Das Gesetz sieht daher folgende Regelung vor:

Falls die Prämienhöhung die amtliche Inflationsrate übersteigt, können Kunden bis zum letzten Tag der Fälligkeit den Vertrag kündigen (die Kündigung kann auch mit einer Faxmitteilung erfolgen). Selbstverständlich sind durch Unfälle bewirkte Erhöhungen von diesem Recht ausgeschlossen.

Eine Erhöhung liegt auch dann vor, wenn die Prämie zwar gleich geblieben ist, aber aufgrund der Unfallfreiheit tariflich eine Senkung vorgesehen wäre. Um die Erhöhung in solchen Fällen zu errechnen, braucht der Versicherte allerdings die so genannten „regole evolutive“. Dabei handelt es sich um die Tarifregeln der Bonus-Malus-Klassen der Versicherung, die im Normalfall Teil des Vertragstextes sind (Gesetz Nr. 137/2000). Bei Erhöhungen unter der amtlichen Inflationsrate ist im Versicherungsvertrag nachzulesen, ob bei Prämien erhöhungen eine Mitteilungspflicht von Seiten



der Versicherung besteht oder nicht.

Im ersten Fall haben Kunden das Recht, mindestens 60 Tage vor Vertragsablauf über allfällige Preissteigerungen benachrichtigt zu werden (die Versicherung muss den Betrag mitteilen, nicht nur einen Prozentsatz). Sieht der Vertrag hingegen keine schriftliche Mitteilungspflicht vor, sondern nur das Veröffentlichen der neuen Tarife in der Agentur, so kann der Versicherte den Vertrag bis zum letzten Tag kündigen.

Verträge, die über Telefon oder über Internet abgeschlossen wurden, zum Beispiel mit so genannten „Direktversicherungen“ (siehe Seite 21), verfallen in der Regel von selbst, also ohne automatische Verlängerung und müssen daher auch nicht gekündigt werden.

Auch andere Versicherungsgesellschaften bieten mittlerweile Verträge ohne stillschweigende Verlängerung an (keine Kündigungsfrist!). Der Vertrag sowie der Versicherungsschutz verfallen um Mitternacht des Fälligkeitstages. Der Versicherte muss sich selbst an die Fälligkeit erinnern und hat somit die Freiheit – ohne Beachtung irgendeiner Kündigungsfrist – Gesellschaft zu wechseln oder den Vertrag bei derselben Versicherung zu erneuern. Bei solchen Verträgen entfällt der 15tägige Toleranzzeitraum des Versicherungsschutzes!

Im Anschluss an die Kündigung hat der Versicherte das Recht, innerhalb von drei Arbeitstagen vor dem Ablauf der Kfz-Haftpflichtversicherung die Risikobestätigung („attestato di rischio“) zu erhalten.

Die Verbraucherzentrale empfiehlt, auf Verträge mit stillschweigender Verlängerung generell zu verzichten. Auf diese Weise entfallen alle komplizierten Fristen. Die einzige Regel lautet dann: Fälligkeitstermin nicht vergessen! (siehe Seite 13)

WICHTIG: Die Kündigung von Autohaftpflichtversicherungen muss mindestens 30 Tage vor Fälligkeit mittels eines eingeschriebenen Briefes oder eines Faxschreibens an die Gesellschaft bzw. die Agentur, bei welcher der Vertrag geschlossen wurde, geschickt werden (siehe Gesetz vom 5. März 2001, Nr. 57). Telefonisch oder übers Internet abgeschlossene Versicherungen verfallen in der Regel von selbst und der Versicherungsschutz gilt nicht – wie bei den anderen Verträgen – bis zum 15. Tag nach dem Verfall.

Kündigung des Versicherungsvertrages

Name und Nachname
 Straße
 PLZ Ort
 (Versicherte/er)

Einschreiben m. R. oder mit Fax

An die
 Versicherungsgesellschaft
 Agentur
 Straße
 PLZ Ort

Ort und Datum

Kündigung des Versicherungsvertrages

Hiermit kündige ich zur nächsten Vertragsfälligkeit den Versicherungsvertrag,
 den ich bei Ihrer Gesellschaft am _____ abgeschlossen habe,
 gemäß Art. 1 des Gesetzes 57/2001.

Polizze Nr. _____ fällig am _____ Kennzeichen des Fahrzeugs _____

Ich ersuche Sie deshalb, mir mindestens 3 Werktage vor Fälligkeit des Vertrages die sog. „attestazione del rischio“ zukommen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift

Eine italienische Version dieses Musterbriefes ist in der Verbraucherzentrale erhältlich.

2.1 VERHALTEN IM SCHADENSFALL

Unfall, was tun?



Auch wenn niemand gern dran denkt, sollte uns der Notfall nicht ganz unvorbereitet treffen. In einem zweiten Moment ist an die Versicherung und an die Schadensmeldung zu denken. Doch vorher gibt es eine Menge Details

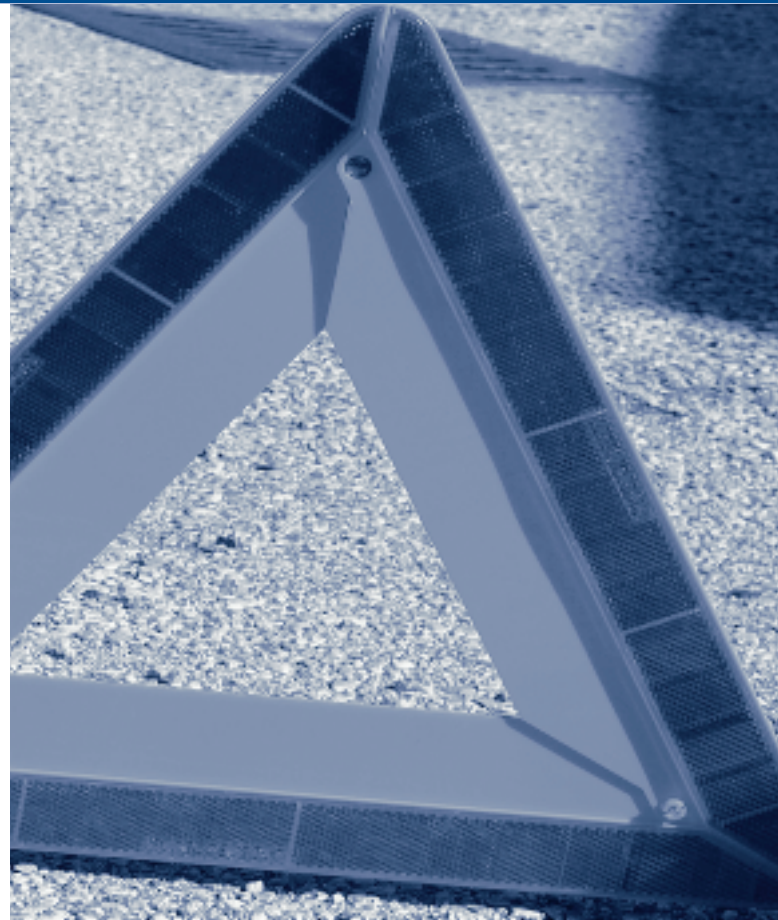
zu beachten. Welche? Dr. Klaus Pescolder, Hauptkommissar und Vizeleiter der Staatspolizei in Südtirol, steht uns Rede und Antwort.

Sollte man bei Unfällen immer die Polizei rufen?

Nein, allerdings ist das eine Ermessensfrage. Es gibt dazu keine Klarheit im italienischen Straßengesetzbuch. Die Polizei muss bei schweren Unfällen auf jeden Fall alarmiert werden, dann wenn es Verletzte und/oder Tote gibt. Wir raten aber davon ab, sie zu rufen, wenn nur Sachschäden vorliegen. Außer: das oder die beschädigten Fahrzeuge behindern den Verkehr. Unser Tipp an die Betroffenen bei „leichten Unfällen“ und solchen mit Sachschäden ist der, sich die Schuldfrage untereinander, d.h. freundschaftlich auszumachen. Auch, weil die Polizeikräfte - Straßenpolizei, Carabinieri und Stadtpolizei – durch diese Einsätze vielfach von Dringlichkeiten abgehalten werden. Natürlich kann man die Polizei bei jedem Unfall alarmieren, auch dann, wenn man nur einen Kratzer am Auto davonträgt. Wenn die Polizeistreife am Unfallort allerdings feststellt, dass der Verkehr „aus nichtigen Gründen“ behindert wurde, dass die Autos leicht hätten von der Fahrbahn verstellt werden können, wird sie beiden Parteien eine Strafe von 33,60 Euro verhängen (Art. 161 des Straßenkodex „ingombro della carreggiata“). Die Autobahn ist ein Sonderfall: Dort sind immer einige Spezialstreifen der Straßenpolizei und auch die „ausiliari della viabilità“ unterwegs, Angestellte der Autobahn, die sich um den Verkehrsfluss kümmern und auch kleinere Unfälle aufnehmen.

Wie lautet Ihre erste Empfehlung bei einem Unfall?

Es mag banal klingen, doch als Allererstes gilt „Nicht abhauen!“. Wenn man einen Unfall verursacht, gerade bei schweren Unfällen mit Verletzten und Toten, ist man natürlich meist unter Schock und handelt unbedacht, doch es ist eine ethische Frage, jene des „Sich der Verantwortung Stellen“. Es gibt in Italien letzthin immer mehr Unfälle mit Fahrerflucht. Dabei darf nicht vergessen werden, dass es sich um eine schwere Straftat handelt. Anders bei Sachschä-



den, dort wird man „nur“ verwaltungsrechtlich gegen den Fahrer vorgehen, der das Weite gesucht hat. Was also tun, wenn man in einen Unfall verwickelt wird? Das Verhalten bei einem Unfall wird von Art. 189 des Straßengesetzbuches geregelt, der als erste Priorität festschreibt, anzuhalten und den Verletzten Hilfe zu leisten. Für die Unterlassung von Hilfeleistung ist sogar eine Haftstrafe von bis zu einem Jahr und eine Geldstrafe von 2.500 Euro vorgesehen. In einem zweiten Moment gilt es, die Unfallstelle abzusichern, um zu verhindern, dass es zu weiteren Unfällen kommt und die Notrufnummer anzurufen, die sich je nach Bedarf darum kümmert, Rettungskräfte wie Krankenwagen oder Hubschrauber, Polizei und Feuerwehr rasch an die Unfallstelle zu bringen.

Erste Hilfe am Unfallort: ja oder nein?

Erste Hilfe leisten ist eine Pflicht für jeden von uns, sei es, ob wir selbst in einen Unfall verwickelt oder ob wir Zeugen eines Unfalls werden, so steht er auch im Straßengesetzbuch. Allerdings ist absolut davon abzuraten, Hand anzulegen an Verletzten oder gar Schwerverletzten, wenn man nicht einschlägig dafür geschult wurde und Übung darin hat. Wenn sich jemand als Arzt improvisiert und dadurch die Situation des Verletzten verschlimmert, riskiert er laut Strafgesetzbuch (Art. 589-590) harte Strafen. Erste Hilfe leisten, damit meint man meistens, die Rettung rufen und präzise informieren, den Verletzten durch Anteilnahme beruhigen und so lange bei ihm bleiben, bis die Rettung kommt.

Wer ohne Autohaftpflichtversicherung fährt, verstößt gegen das Gesetz. Was aber, wenn man vergisst, den Versicherungsabschnitt an der Windschutzscheibe anzubringen?

Na ja, wichtiger ist, dass das Auto versichert ist. Um allerdings genau zu sein, ist bereits das falsche Anbringen des **Versicherungsabschnittes**, z.B. an den Seiten des Pkws oder Dreirades oder sein Fehlen strafbar, mit einer Verwaltungsstrafe von 19,95 Euro. Außerdem wird der Wagenbesitzer aufgefordert, innerhalb einer Zeitspanne von 10-30 Tagen der Polizei das Dokument als Beweis für die Versicherung vorzuweisen. Kommt man dieser Aufforderung nicht nach, erhöht sich die Strafe um weitere 343,35 Euro. Sollte man hingegen den **Führerschein** zu Hause vergessen, muss man mit einer Strafe von 33,60 Euro rechnen (Art. 180-181 Straßengesetzbuch).

Für welche Vergehen werden im Straßenverkehr in Südtirol am häufigsten Strafen verhängt?

Ganz eindeutig für jene wegen überhöhter Geschwindigkeit. Es folgt das Telefonieren beim Autofahren, Alkohol am Steuer, das fehlende Angurten, v.a. von Kindern im Kindersitz; was die Straßenpolizei betrifft, in hohem Maße auch das Überholverbot für Schwerfahrzeuge auf der Autobahn. Eben aus diesen Erfahrungen folgen unsere Empfehlungen fürs sichere Fahren: jene der Vorsicht, des Sicherheitsabstandes, der gemäßigten Geschwindigkeit. Die meisten Unfälle passieren eindeutig wegen Unaufmerksamkeit am Steuer, umso schlimmer, wenn die Geschwindigkeit dabei mit im Spiel ist!

Am Unfallort: Schritt für Schritt

- 1. Die Unfallstelle ist unverzüglich abzusichern:** Warnblinkanlage einschalten und Warndreieck in mindestens 50 m Entfernung aufstellen (wiederum sichtbar aus 100 m Entfernung), bei gleichzeitiger Rettung aus dem Gefahrenbereich.
- 2. Rettungskräfte anrufen:** Notruf 118, Straßenpolizei 113 oder Carabinieri 112. Sich vorher vergegenwärtigen: Wo genau ist der Unfall passiert? Was ist passiert? Wie viele Verletzte gibt es? Wie schwer sind ihre Verletzungen? Wie viele Fahrzeuge sind verwickelt (nützlich für den Abschleppdienst).
- 3. Erste Hilfe leisten:** Wer geschult ist, wird Atmung und Puls kontrollieren, den Verletzten in die stabile Seitenlage bringen, Blutungen stillen usw. Die anderen leisten psychologische Hilfe, indem sie mit dem Verletzten reden und Anteilnahme signalisieren bis die Rettung kommt.
- 4. Verkehrsfluss wieder herstellen.** Bei kleineren Schäden möglichst schnell die Fahrbahn räumen. Bei schweren Unfällen erledigt dies die Feuerwehr und der Abschleppdienst.
- 5. Beweismittel sichern, je nach Unfallschwere mit**

oder ohne Polizei: Fotos von Unfallstelle machen oder Skizze zeichnen, erst dann Unfallspuren (z.B. Glasscherben, Ölflecken) beseitigen.

- 6. Zeugen notieren** (Name, Anschrift, Telefonnummern).
- 7. Die Schuldfrage:** Keine Aussagen unter Druck machen und nicht den Unfallbericht ausfüllen (CID), wenn die Schuldfrage unklar ist.
- 8. Versicherung des Unfallgegners notieren.**
- 9. Schadensmeldung** bei der Versicherung innerhalb von 3 Tagen

Zubehör im Auto für den Notfall:

Warndreieck:

ist verpflichtend vorgesehen vom Straßengesetzbuch. Wer keines im Wagen mitführt, muss bei einer Straßenkontrolle mit einer Geldstrafe von 68,25 Euro rechnen.

Warnweste:

sollte man dabei haben, denn es besteht die Pflicht, diese anzuziehen, wenn man bei Unfällen, Pannen usw. aus dem Auto steigt.

Erste-Hilfe-Kasten:

Die Straßenpolizei empfiehlt, ihn dabei zu haben. Während der Kasten in Österreich und anderen Nachbarländern allerdings ein Muss für jeden Autobesitzer darstellt, wird er in Italien derzeit nur empfohlen.



Unfall und Versicherung

Wenn die wichtigen Sicherheits- und Hilfsvorkehrungen getroffen sind, wird die Schuldfrage zum Thema und damit auch die Schadensforderung. Über Schuld, Mitschuld und Unschuld und die einzelnen Schritte bis hin zur Entschädigung durch die Versicherung.

Wenn der Unfallhergang und die Schuldfrage klar sind, vor allem bei kleineren Sachschäden, ist der Unfallbericht (blaues Formular bzw. CID) auszufüllen. Bei größeren Sachschäden und/oder leichten Personenschäden, ist es empfehlenswert, die Polizei zu rufen und sich später auf das Protokoll zu berufen. Unbedingt die Polizei rufen muss man bei Unfällen mit Schwerverletzten. Grundsätzlich ist der Schadenersatz bei Autounfällen immer von der Versicherung des Schuldigen bzw. der Gegenpartei zu verlangen. Wenn die Schuld eindeutig bei Ihnen liegt, zahlt also Ihre Haftpflichtversicherung die Schäden der Gegenpartei. Wenn Sie am Unfall unschuldig waren, zahlt gewöhnlich die Versicherung der Gegenpartei Ihre Schäden. Bei einer Teilschuld kommt es zu einer prozentuellen Aufteilung der Schuld und der Schadenersatzzahlung.

Wenn der **Unfallbericht** in allen seinen Teilen ordnungsgemäß ausgefüllt und von beiden Parteien unterschrieben wurde, kann man die **Schadensfallabwicklung über die eigene Versicherungsgesellschaft** machen und erhält von dieser den Schadenersatz ausgezahlt (CID = „convenzione indennizzo diretto“).

Gewusst?

Das Gesetz sieht im Zweifelsfall immer die beidseitige Schuld vor, die sogenannte **„presunzione di colpa“**: „Im Falle eines Zusammenstoßes von Fahrzeugen wird bis zum Beweis des Gegenteils vermutet, dass jeder Lenker in gleichem Ausmaß zur Verursachung des an den einzelnen Fahrzeugen entstandenen Schadens beigetragen hat.“

Verhalten bei Auto- bzw. Personenschaden

Keinen Unfallbericht (CID) unterschreiben, wenn Sie nicht ganz sicher sind, den Unfall verschuldet zu haben, wenn Sie unter Schock stehen oder verwirrt sind. Seien Sie sehr exakt bei der Aufzeichnung des Unfallherganges auf dem Formular, im Nachhinein stellt sich häufig heraus, dass Sie zu ungenau waren und deshalb der Schaden geteilt wird.

Bei Unfällen mit Verletzten bzw. mit großem Sachschaden sollte das Auto auf keinen Fall verstellt werden (Achtung: Unfallstelle absichern!). Rufen Sie die Polizei und bestehen Sie auf Ausfertigung eines Protokolles über den Unfallhergang (nicht nur Aufnahme der Daten der Beteiligten!) vor allem dann, wenn es keine Zeugen gibt! Die Polizei sollte auch immer dann gerufen werden,

wenn die Gegenpartei die Identität nicht bekanntgeben will. Wenn möglich, machen Sie Fotos vom Unfallort. Besorgen Sie sich die Anschrift allfälliger Zeugen. Vor allem im Gerichtsverfahren sind deren Aussagen häufig ausschlaggebend.

Die Entschädigung nach dem gewöhnlichen Verfahren:

A) Bei Sachschäden:

- Schicken Sie den **Antrag auf Schadenersatz** innerhalb von 3 Tagen nach dem Unfall mittels eingeschriebenen Brief an die gegnerische Gesellschaft (siehe Muster Seite 29)
- Häufig vermittelt die eigene Gesellschaft einen **Anwalt** mit dem Hinweis, dass seine Honorarnote von der gegnerischen Versicherung bezahlt wird. Lassen Sie diesbezüglich Vorsicht walten: Wenn Sie Recht bekommen, zahlt die gegnerische Versicherung die Anwaltskosten (belaufen sich auf ca. 10% der ausgezahlten Summe); sollten Sie aber nicht Recht bekommen, müssen Sie dafür selbst aufkommen! Weiters wichtig: Die gegnerische Versicherung zahlt die 10% Anwaltskosten zuzüglich Ihrer Entschädigung. Kontrollieren Sie, dass der Anwalt die 10% nicht doppelt kassiert, einmal von der gegnerischen Versicherung und dann nochmals von Ihnen!
- In der Regel beauftragt die gegnerische Versicherung einen **Gutachter**, das Auto zu besichtigen. Der Geschädigte muss das Auto dafür für höchstens acht Tage zur Verfügung stellen. Der Ort ist in der Schadensmeldung anzugeben oder mittels eines getrennten Schreibens, auch Fax. Sollte der Gutachter das Auto binnen acht Tagen nicht besichtigen, kann es repariert werden. Der Mechaniker muss aber in jedem Fall eine Dokumentation mit Fotos bereitstellen und mit einer vollständigen Liste der Beschädigungen. Auch muss er die ersetzten Teile aufbewahren, damit der Gutachter ein nachträgliches Gutachten erstellen kann.
- **Die Rechnung bzw. der Kostenvoranschlag** müssen der Versicherung übermittelt werden. Achtung: Wurde nur aufgrund des Kostenvoranschlages ausbezahlt, muss der Geschädigte innerhalb von drei Monaten die Rechnung nachreichen, ansonsten wird der ausbezahlte Betrag zurückgefordert. Zuzüglich zum Rechnungsbetrag können auch die gesetzlichen Verzugszinsen ab dem Tag des Unfalles berechnet werden.

B) Bei Personenschäden:

- Bei Unfällen mit Personenschäden muss der Versicherungsgesellschaft **eine ärztliche Bestätigung** abgegeben werden, aus der die Anzahl der arbeitsunfähigen Tage und eine eventuell vorhandene Invalidität hervorgehen. Sollte sich die Arbeitsunfähigkeit über einen längeren Zeitraum ausdehnen, müssen die ärztlichen Bestätigungen unbedingt so ausgestellt sein, dass keine Tage „ungedeckt“ bleiben!

- Wenn der **Gutachter** der Versicherung einen niedrigeren Prozentsatz der Invalidität festlegt und man damit nicht einverstanden ist, kann man sich ein Privatgutachten von einem gerichtlich beeideten Gutachter erstellen lassen und dieses der Versicherung übermitteln. Die Einigung bzw. der Kompromiss ist dann Verhandlungsgeschick.

Nach der Besichtigung des Autos bzw. nach der Visite beim Arzt der Versicherung muss sich der **Liquidator** der Versicherung mit Ihnen in Verbindung setzen und **innerhalb von 60 Tagen bei Sachschäden** (bei CID innerhalb von 30 Tagen) und **innerhalb von 90 Tagen bei Personenschäden** ein Angebot formulieren. Sind Sie mit der angebotenen Summe einverstanden, unterschreiben Sie die Quittung. Den Betrag müssen Sie innerhalb von weiteren 30 Tagen erhalten. Sind Sie mit der angebotenen Summe nicht einverstanden, bleibt nur der ordentliche Gerichtsweg oder die Schlichtung.

Die Entschädigung nach dem CID-Verfahren: Der Versicherungsnehmer, der den Unfall nicht oder nur zum Teil verschuldet hat, erhält die Entschädigung von seiner Versicherungsgesellschaft, wenn:

- das blaue Formblatt (CID) von beiden Fahrern unterschrieben worden ist
 - es sich um einen Zusammenstoß von nur 2 Fahrzeugen - Pkw, Motorräder und Dreiräder - handelt (keine Kleinmotorräder und landwirtschaftliche Maschinen)
 - keine oder nur leichte Personenschäden (bis max. 15.000 Euro pro Kopf) verursacht wurden. Sollte sich im Nachhinein herausstellen, dass der Personenschaden mit mehr als 15.000 Euro bewertet wird (in 95% der Fälle fällt die Bewertung in Italien geringer aus), wird das Verfahren der Versicherung des Unfallverursachers übermittelt. Sollten hingegen Spätfolgen der Personenverletzungen auftauchen, werden diese von der eigenen Versicherung gedeckt, wenn sie angemessen dokumentiert werden können.
- Die eigene Versicherung muss den Schaden bewerten und innerhalb von 30 Tagen ein Schadensersatzangebot

machen (60 Tage für Personenschäden). Bei Einigkeit über das Angebot muss die Versicherung innerhalb weiterer 15 Tage die Schadenssumme auszahlen. Liegt keine Übereinstimmung vor, so zahlt die Versicherung eine Summe aus, die sie für angebracht erachtet (Angebotssumme). Der Versicherte kann dann den verbleibenden Schadenersatz von der gegnerischen Versicherung verlangen.

Das blaue Formblatt ist in all seinen Teilen auszufüllen, mit einer Beschreibung des Unfallhergangs, einer Skizze und, falls möglich, mit Fotos im Anhang. Warum vier Kopien? Weil je eine an die beiden Versicherungen und an die beiden Versicherungsnehmer geht. Zu beachten: Das CID-Verfahren kann eben nur bei Unfällen mit zwei Fahrzeugen angewandt werden.

Die Vorgangsweise nach dem CID-Verfahren ist im Prinzip gleich wie beim ordentlichen Verfahren. Der Unterschied liegt darin, dass die **Schadensdeckung von der eigenen Versicherung** übernommen wird. Der Vorteil eines solchen etwas weniger bürokratischen Verfahrens liegt auch darin, dass die Schadensliquidierung rascher vonstatten geht. Die Versicherungsgesellschaft ist verpflichtet das CID-Formular, welches nunmehr auch als Unfallbericht für die gegnerische Versicherung verwendet werden kann, ihren Kunden auszuhändigen.

Die Verjährungsfristen beim Schadensfall

Bei Autohaftpflichtschäden: 2 Jahre ab dem Tag, an dem sich der Verkehrsunfall ereignet hat (Art. 2947 BGB)

Bei Schadenersatzforderung an Dritten: 5 Jahre ab dem Tag, an dem sich die unerlaubte Handlung ereignet hat (Art. 2947 BGB)

Bei Ansprüchen aus dem eigenen Versicherungsvertrag: 1 Jahr ab dem Tag, an dem sich der Vorfall ereignet hat (Art. 2952 BGB); bei der Haftpflichtversicherung beginnt die Frist an dem Tag zu laufen, an dem der Dritte vom Versicherten den Schadenersatz verlangt. (Art. 2952 BGB)

Schadenersatzforderung an die gegnerische Versicherung (Meldefrist in der Police beachten)

Name und Nachname
Straße
PLZ Ort
(Geschädigte/er)

Einschreiben m.R.

Ort und Datum

An die
Versicherungsgesellschaft des Unfallverantwortlichen
Agentur
Straße
PLZ Ort

z. K.
Name und Nachname (Unfallverantwortlicher)
Straße
PLZ Ort

Verkehrsunfall vom _____ Ihr/e Versicherter/e: _____,
Kennzeichen des Fahrzeugs _____ Police Nr. _____ (sofern bekannt)

Hiermit beantrage ich den Ersatz der Schäden, welche meinem Fahrzeug _____ (Typ und Kennzeichen) bei dem oben genannten Verkehrsunfall verursacht worden sind. Dieser Verkehrsunfall ist auf die alleinige Schuld des Fahrers des von Ihnen versicherten Autos zurückzuführen, wie auch aus der einvernehmlichen Unfallfeststellung hervorgeht (wenn blaues Formular ausgefüllt wurde).

Das vorliegende Schreiben gilt auch gemäß der Artikel 18-22 des Gesetzes Nr. 990/69.

Mein Auto wird Ihnen für eine Begutachtung 10 Tage lang ab Erhalt dieses Einschreibens zur Verfügung stehen. Danach werde ich ohne weitere Mitteilung die nötigen Reparaturen durchführen lassen.

Sofern auch Verletzungen verursacht wurden:

Weiters teile ich Ihnen mit, daß ich bei dem oben erwähnten Verkehrsunfall Verletzungen erlitten habe. Diesbezüglich lege ich Ihnen die ärztlichen Zeugnisse bei, die mir schon ausgehändigt wurden, mit dem Vorbehalt weitere Untersuchungen und ärztliche Behandlungen, die sich als notwendig erweisen und über die ich Sie informiert halte, durchzuführen. Ich teile Ihnen mit, daß ich im Zuge des Verkehrsunfalles im Krankenhaus/Klinik _____ für _____ Tage eingeliefert worden bin und dass ich danach vom _____ bis _____ im Krankenstand war (so genau wie möglich Diagnose und Prognose angeben).

Sollten Sie noch weitere Dokumente zur Schadenabwicklung benötigen, so lassen Sie mir bitte schriftlich innerhalb von 10 Tagen eine Liste zukommen, in der diese Dokumente aufgezählt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Unterschrift

Eine italienische Version dieses Musterbriefes ist in der Verbraucherzentrale erhältlich.

Schadenersatzforderung an die eigene Gesellschaft (Meldefrist in der Polizza beachten)

Name und Nachname
Straße
PLZ Ort
Tel.
(Versicherte/er)

Einschreiben m.R.

Ort und Datum

An die
Eigene Versicherungsgesellschaft
Agentur
Straße
PLZ Ort

Schadensmeldung
Polizza Nr. _____, Fahrzeug _____ (Typ und Autokennzeichen)

Hiermit teile ich Ihnen mit, daß am _____ um _____ (kurze Beschreibung des Verkehrsunfalles) das von Ihnen versicherte Auto zu Schaden gekommen ist, wie auch aus der einvernehmlichen Unfallfeststellung hervorgeht.

Da die Verantwortung für diesen Unfall allein bei der Gegenpartei Frau/Herrn _____ (Name, Nachname, Adresse, Polizza, Versicherungsgesellschaft, Agentur) liegt, ersuche ich Sie, mir aufgrund der Konvention für die direkte Schadenersatzleistung (CID) die entstandenen Schäden zu ersetzen. Die Voraussetzungen für die Anwendung der CID sind vorhanden.

Mein Fahrzeug steht Ihnen für eine Begutachtung für den Zeitraum von 10 Tagen ab Erhalt dieses Einschreibens zur Verfügung. Danach werde ich ohne weitere Mitteilung die notwendigen Reparaturen durchführen lassen.

Sollten Sie noch weitere Dokumente zur Schadenabwicklung benötigen, so lassen Sie mir bitte innerhalb von 10 Tagen schriftlich eine Liste zukommen, in der diese Dokumente aufgezählt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift Versicherte/er

Anlage:
- Kopie der einvernehmlichen Unfallfeststellung

Eine italienische Version dieses Musterbriefes ist in der Verbraucherzentrale erhältlich.

2.2 UNFALL IM AUSLAND MIT AUSLÄNDISCHEM FAHRZEUG

Fern der Heimat - was tun?

Wenn es im Ausland zu einem Unfall zwischen einem in Italien zugelassenen Fahrzeug und einem im Ausland zugelassenen Fahrzeug kommt, dann gilt es in erster Linie festzustellen, ob das Fahrzeug in einem Land zugelassen ist, welches die Vereinbarung über die „Grüne Karte“ unterzeichnet hat.

Was sonst noch zu tun ist, beantwortet unser Frage- und Antwort-Spiel:

1) Ist bei einem Unfall Ausland gleich Ausland?

Nein, zu unterscheiden gilt grundsätzlich:

- Unfall auf Europäischem Raum (EU) laut Legislativdekret Nr. 190/30.06.2003 (Durchführungsbestimmung der EU-Verordnung Nr. 2000/26/CE [quarta direttiva auto])
- Unfall in anderen Ländern, die dem System der Grünen Karte angehören (Siehe Seite 7)

2) Wie verhalte ich mich nach einem Unfall im Ausland?

Daten austauschen:

1. Datum und Ort des Unfalls
2. Daten des Unfalllenkers und evtl. des Eigentümer (falls nicht dieselbe Person):
3. Name, Anschrift, Telefon, Fax, E-Mail
4. Wer ist eingeschritten? (Polizei, Gendarmerie, ...) mit jeweiliger Anschrift der zuständigen Polizeistation.
5. Daten von Zeugen: Name, Anschrift, Tel, Fax, E-Mail
6. Daten der Versicherung: Name, Sitz, Tel, Fax, E-Mail, Polizzaummer
7. Daten des Fahrzeugs: Kennnummer, Fahrzeugtyp
8. Im Falle von Personenschäden ist es sinnvoll, sich genau aufzuschreiben WER (Name, Anschrift, Tel, Fax, E-Mail) verletzt wurde und wie schwer (sofern vom Laien feststellbar).
9. Je genauer die ausgetauschten Daten, desto besser!

3) Es gibt Länder, in denen es Pflicht ist, die Polizei zu rufen, auch wenn der Sachschaden klein ist ...

Tatsächlich sieht zum Beispiel die österreichische Straßenverkehrsordnung das vor (siehe Artikel Seite 32). Prinzipiell ist der Einsatz der Polizei aber immer von Vorteil, da die Polizisten den Unfall als unabhängige Dritte aufnehmen und protokollieren.

4) Wie wird ein Schadensfall mit einem Fahrzeug abgewickelt, das zu den Ländern mit dem Abkommen über die Grüne Karte gehört?

Da ist zu unterscheiden: Bei einem Unfall im Europäischem Raum wendet man sich an die ISVAP (Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen). Die ISVAP teilt darauf-



hin den Namen der Versicherungsgesellschaft mit, die von der ausländischen Gesellschaft die Vollmacht zur Schadensfallabwicklung hat („impresa mandataria“).

Mit dieser kann die Schadensfallabwicklung erfolgen.

ISVAP - Centro Informazioni

Via del Quirinale 21 - 00187 ROMA

Fax: 06 42133730 - E-Mail: cetroinformazioni@isvap.it

Bei einem Unfall mit einem Fahrzeug aus einem jener außereuropäischen Länder, die dem System der Grünen Karte angehören, muss die Schadenersatzforderung entweder direkt an die Versicherungsgesellschaft des Schadensverursachers oder - wenn beide Fahrzeuge in anderen Ländern immatrikuliert sind - an das Schadensbüro jenes Staates, auf dessen Staatsgebiet der Unfall passiert ist, gerichtet werden (Adresse siehe unten). Diese Vorgehensweise gründet auf dem Rechtsgrundsatz des Territorialitätsprinzips.

5) Gibt es ein zeitliches Limit für die Schadensliquidierung?

Es sind drei Fälle zu unterscheiden:

Erste Möglichkeit: Es gibt für den Unfall eine italienische Versicherung, die die Vollmacht zur Schadensbearbeitung hat.

In diesem Fall muss der Geschädigte innerhalb von drei Monaten ein reales Angebot zur Liquidierung erhalten. Ansonsten kann ein Einschreiten des UCI („Ufficio Centrale Italiano“) verlangt werden, das im Namen der CONSAP Spa („gestione fondi per le vittime della strada“) die Zahlung aus dem Garantiefond vornimmt.

Zweite Möglichkeit: Es ist keine italienische Versicherung für die Schadensbearbeitung ernannt worden.

Wenn die ISVAP mitteilt, dass die ausländische Gesellschaft keine italienische Versicherung mit dem Schadensfall betraut hat, schreitet das UCI sofort und direkt im Namen der CONSAP ein (Zahlung erfolgt aus dem Garantiefond).

Dritte Möglichkeit: Der Unfall erfolgte mit einem nicht versicherten oder nicht identifizierten Fahrzeug.

Wer auf europäischem Raum mit einem nicht versicherten oder nicht identifizierten Fahrzeug, das auch nicht innerhalb von zwei Monaten identifiziert werden kann, einen Unfall hatte, kann die Schadensfallabwicklung und die Schadenersatzforderung direkt an das UCI richten. Auch in diesem Fall schreitet das UCI im Sinne des Dekretes Nr. 190/30.06.2003 ein. Das UCI zahlt im Namen der CONSAP Spa den Geschädigten aus dem Garantiefond für Straßenverkehrsoffer.

6) Was tun, wenn die Frist abläuft, ohne dass die Versicherung gezahlt hat oder wenn das andere Fahrzeug nicht versichert oder nicht identifiziert ist?

Welches Recht ist anwendbar?

Es gilt das Territorialitätsprinzip, d.h. es ist das Recht jenes Landes anwendbar, in welchem sich der Unfall ereignet hat. Dies gilt sowohl für die Schuldfrage als auch für die Haftung und für die Quantifizierung des Schadens.

7) Ist eine Rechtsschutzversicherung in all diesen Fällen hilfreich?

In diesen Fällen ist eine Rechtsschutzversicherung sehr, sehr wichtig. Sie übernimmt den gesamten bürokratischen Aufwand und erspart Sorgen und Ärger.

Aber ACHTUNG: Damit die Rechtsschutzversicherung greift, muss der Vertrag auch für das Land, in dem der Unfall passiert ist, territoriale Gültigkeit haben. Wer sich mit dem Auto ins Ausland begibt, sollte diese Gültigkeit auf alle Fälle vorher abklären!

Wichtige Adressen im Ernstfall:

UCI (Ufficio Centrale Italiano): www.ucimi.it

Corso Sempione 39 - 20145 Milano - Tel. 02/349681

Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen:
www.isvap.it

Die Adressen der nationalen Schadensbüros findet man auf der Grünen Karte oder man kann sie beim UCI nachfragen.

Polizei nicht gerufen – Geldstrafe!

Eine Südtirolerin rammte auf dem Parkplatz eines österreichischen Skigebietes ein geparktes Auto und richtete einen kleinen Schaden an der Stoßstange an. Pflichtbewusst hinterließ sie auf der Windschutzscheibe des beschädigten Wagens einen Zettel mit ihren Daten. Ein paar Tage später meldete sich die Eigentümerin. Die Versicherung der Südtirolerin kam für den Schaden auf. Alles schien in Ordnung, bis der Südtirolerin eine Strafverfügung über mehr als 700 Euro aus der Steiermark ins Haus flatterte.

Tatsächlich sieht die österreichische Straßenverkehrsordnung vor, dass bei Sachschäden die Unfallbeteiligten sofort die nächste Polizei- oder Gendarmeriestelle verständigen müssen, außer alle Unfallbeteiligten können einander ihren Namen und ihre Anschrift nachweisen und austauschen (mittels gültigem Dokument). Bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift sieht die Straßenverkehrsordnung eine Geldstrafe bis zu 726 Euro oder den Arrest bis zu zwei Wochen vor. Dazu kommt, dass weder die Unwissenheit über diese Norm, noch der geleistete Schadenersatz als mildernde Umstände angeführt werden können.

2.3 UNFALL IN ITALIEN MIT AUSLÄNDISCHEM FAHRZEUG

Ausländer! - Was tun?

Wenn es in Italien zu einem Unfall zwischen einem in Italien zugelassenen und einem Fahrzeug kommt, das nicht in Italien zugelassen ist, gelten zum Teil andere Regeln als unter italienischen Unfallpartnern. Wir haben auf die wichtigsten Fragen, die sich nach einem Unfall mit einem ausländischen Fahrzeug ergeben, Antworten gesucht.

1) Muss ich nach einem Unfall mit einem ausländischen Fahrzeug sicherheitshalber die Polizei rufen, auch wenn es „nur“ um Sachschäden geht?

Ja. Die Polizei erstellt ein Protokoll, das für die Beschreibung des Unfallherganges wichtig ist. Dadurch können die Parteien hinterher die Version nicht mehr ändern. Es passiert nämlich oft, dass die Parteien (insbesondere der Schadensverursacher) im Nachhinein den Unfallhergang anders schildern, um doch noch zu einer Entschädigung zu kommen.

2) Was ist zu tun, wenn Personen verletzt wurden?

Wenn Personen zu Schaden gekommen sind oder auch nur der Verdacht auf eine Körperverletzung besteht, ist es umso wichtiger, die Polizei zu rufen. Außerdem sollte man sich Name und Anschrift von Zeugen notieren.

3) Kann ich davon ausgehen, dass das ausländische Fahrzeug haftpflichtversichert ist?

Die Autohaftpflichtversicherung ist europaweit Pflicht. Dennoch gibt es überall Schwarze Schafe. Auch hier braucht man die Hilfe der Polizei, die überprüfen kann und muss, ob das Fahrzeug versichert ist.

4) Wer bezahlt den Schaden, wenn das Fahrzeug nicht versichert ist?

Mit Hilfe der Polizei wird der Schadensverursacher persönlich zur Rechenschaft gezogen.

Es gibt allerdings auch einen Garantiefond für diese Fälle. Wer einen Unfall mit einem nicht versicherten oder nicht identifizierten Fahrzeug erleidet, kann den Schadenersatz aus diesem Fond anfordern.

5) Muss ich den europäischen Unfallbericht ausfüllen?

Der Europäische Unfallbericht ist immer ein nützliches Dokument, wenn er von beiden Parteien unterschrieben wird. Außerdem ist der Unfallbericht europaweit gleich, d.h. im Schadensfall kann man, ohne die andere Sprache zu verstehen, den Bericht ordnungsgemäß ausfüllen.

6) Muss ich mich direkt mit der Versicherung des Unfallpartners in Verbindung setzen?

Zuständig für Unfälle mit ausländischen Fahrzeugen ist das

„Ufficio Centrale Italiano“ (UCI). Die Meldung ist per Einschreiben mit Rückantwort an folgende Adresse zu richten:

UCI

Corso Sempione 39 - 20145 Milano

Tel. 02 349681 - www.ucimi.it

Dieses Amt teilt mit, welche italienische Gesellschaft die Vollmacht für die ausländische Versicherung übernimmt, um den Schadensfall zu bearbeiten.

Die Abwicklung des Schadensfalles läuft dann über diese Versicherungsgesellschaft.

7) Welche Rolle spielt meine Versicherung bei einem Unfall mit einem ausländischen Fahrzeug?

Der eigenen Versicherung muss der Unfall gemeldet werden (genau wie bei einem Unfall mit italienischen Staatsbürgern/Fahrzeugen), also mit genauem Unfallbericht/Hergang.

8) Wie vorteilhaft ist eine Rechtsschutzversicherung bei einem Unfall mit einem ausländischen Fahrzeug?

Eine Rechtsschutzversicherung ist in solchen Fällen äußerst hilfreich, da der bürokratische Aufwand bei Unfällen mit ausländischen Fahrzeugen groß ist.

9) Welche Informationen muss ich nach einem Unfall mit einem ausländischen Fahrzeug an der Unfallstelle austauschen?

1. Datum und Ort des Unfalls
2. Daten des Unfalllenkers und evtl. des Eigentümer (falls nicht dieselbe Person): Name, Anschrift, Telefon, Fax, E-Mail
3. Wer ist eingeschritten? (Polizei, Carabinieri, ...) Anschrift der zuständigen Polizei-/Carabinieri-Station.
4. Daten von Zeugen: Name, Anschrift, Tel, Fax, E-Mail
5. Daten der Versicherung: Name, Sitz, Tel, Fax, E-Mail, Polizzenummer
6. Daten des Fahrzeugs: Kennnummer, Fahrzeugtyp
7. Im Falle von Personenschäden notieren: WER (Name, Anschrift, Tel, Fax, E-Mail) verletzt wurde und wie schwer (sofern von Laien feststellbar).
8. Je genauer die ausgetauschten Daten, desto besser!

10) Wie lange dauert es, bis ich mit einer Liquidierung des Schadens rechnen kann?

Da bei einem Unfall in Italien das italienische Gesetz angewandt wird, gelten dessen Bestimmungen: 60 Tage für Sachschäden, 90 Tage für Schäden an Personen. Die Fristen laufen allerdings ab dem Zeitpunkt, an welchem die ausländische Versicherung eine italienische Gesellschaft für die Schadensfallbearbeitung ernannt hat bzw. an dem die notwendigen Dokumente eingereicht worden sind.

2.4 SCHADENSBEWERTUNG

Zahlen, bitte!

Nun ist es passiert: Auto beschädigt oder zu schroff gefahren und jede Menge Papierkram. Wieviel zahlen Autohaftpflichtversicherungen und wofür? Und wie lässt sich vor allem der heikle Personenschaden quantifizieren?

Die Quantifizierung des Sachschadens

Gewöhnlich lässt sich der Sachschaden relativ einfach quantifizieren: Rechnungsbetrag plus gesetzliche Verzugszinsen ab dem Tag des Unfalles. Übersteigt der Rechnungsbetrag allerdings den Wert des beschädigten Autos, so wird nur der Wert des Autos zum Unfalltag (laut Quattroruote, Eurotax usw.) ausbezahlt. Wird das Auto daraufhin verschrottet, hat der Geschädigte noch Anrecht auf Ersetzung der Verschrottungsspesen, der Immatrikulationsspesen des neuen Autos, eventuell angefallener Abschleppspesen und der Kfz-Steuer, wenn diese im Voraus für ein ganzes Jahr bezahlt wurde. Während des „Autostillstandes“ ist der Geschädigte laut Gesetz verpflichtet, den geringstmöglichen Kostenaufwand zu verursachen. Normalerweise (rechtlich nicht verbindlich)

gibt es eine Entschädigung für die unbedingt notwendige Zeit der Reparatur. Derzeit werden ca. 26 Euro pro Tag berechnet. In Alternative können effektiv notwendige und belegte Spesen vorgelegt werden. Wenn man nachweisen kann, dass das Fahrzeug unbedingt benötigt wird (z. B. im Beruf), kann man einen Ersatzwagen mieten und bekommt diese Spesen rückerstattet.

Und was ist mit der beschädigten Kleidung und den sonstigen beschädigten Wertgegenständen? Sämtliche Gegenstände, die durch den Unfall in Mitleidenschaft gezogen wurden, müssen von der Versicherungsgesellschaft ersetzt werden. Allerdings muss man beweisen können, dass man sie zum Unfallzeitpunkt trug bzw. mit sich hatte (z. B. mit Fotos) und sie beschädigt wurden.

Lange war für die Zuerkennung nicht-vermögensrechtlicher Schäden (moralischer Schaden) die Feststellung einer Straftat Voraussetzung. Letzthin gibt es Tendenzen in der Rechtsprechung, d.h. Urteile des Kassationsgerichtshofes, den Ersatz des moralischen Schadens auch dann zuzuerkennen, wenn das Verhalten des Unfallverursachers keine Straftat darstellt.

Die Quantifizierung des Personenschadens

Vorübergehende Schäden: Seit April 2004 wird bei totaler Arbeitsunfähigkeit ein Tagessatz von 38,61 Euro ausgezahlt.

Art des Schadens		Worin besteht er?	Wie beweisen?	Wie wird er beziffert?
Vermögensschaden	Effektiver Schaden	Dokumentierte Spesen für Visiten, Medikamente, Therapien, chirurgische Eingriffe, Prothesen,...	Rechnungen von Ärzten und Krankenhäusern, Honorarnoten, Tickets, ärztliche Verschreibungen zusammen mit dem Kassabon	Summe aller erlittenen und dokumentierten Spesen
	Entgangenes Einkommen	Tagegeld aufgrund des Schadenfalles (nicht für Arbeitnehmer, werden vom INPS/NIFS entschädigt)	Letzte Steuererklärung, Arztbestätigung über die Tage völliger und teilweiser Arbeitsunfähigkeit	Jahreseinkommen: 365 x gänzlich/teilweise arbeitsunfähige Tage (Durchschnittssatz 38,61 Euro pro Tag)
		Bleibende Schäden durch Verlust oder Minderung der Arbeitsfähigkeit aufgrund des Unfalles (1)	Arztgutachten das bleibende Invalidität bescheinigt	(Jahreseinkommen x % bleibende Invalidität x Koeffizient Alter ex R.D. Nr. 1403/1922)- 20%
Sons-tiger Schaden	Biologischer Schaden	Tagegeld für totale Arbeitsunfähigkeit	Ärztliches Gutachten	ca. 38,61 Euro/Tag
		Tagegeld für teilweise Arbeitsunfähigkeit	Ärztliches Gutachten	Im Normalfall 50% der totalen Unfähigkeit
		Bleibende Invalidität	Ärztliches Gutachten	Bei Invalidität von 1-9% siehe Tabelle für Mikroinvalidität, bei Invalidität ab 10 % unterschiedliche Tabellen der Gerichte herangezogen
	Moralischer Schaden			Im Normalfall zwischen 25%-50% des gesamten biologischen Schadens (zeitweilige Arbeitsunfähigkeit + bleibende Invalidität)

Achtung: Weniger Geld!

Sollten Sie einen Unfall verursachen und Gesetzesbestimmungen für die Fahrsicherheit (Sicherheitsgurte, Profil der Reifen, Telefonieren während des Autofahrens usw.) nicht eingehalten haben, so wird die Versicherung die Schadenersatzsumme (bei Nichtbeachtung der Bestimmungen zu den Sicherheitsgurten bis ca. 20%-25%) kürzen. Die Versicherung geht in diesen Fällen von einer Mitschuld bzw. einer Verschlimmerung des Schadens aus.

Bleibende biologische Schäden:

Wurde eine Person bei einem Unfall so schwer verletzt, dass in Zukunft eine Einschränkung ihrer Arbeitsfähigkeit voraussehen ist, so wird dieser Schaden abgegolten.

Für eine festgestellte **bleibende Invalidität von 1-9%** gibt es genaue gesetzliche Vorgaben vom Gesetz Nr. 57/2001, welche die Höhe dieser Entschädigung je nach Alter und Prozentsatz festlegen. Die Beträge dieser Tabelle werden jährlich aufgewertet. Derzeit gelten folgende Werte:

Invalidität	1%	2%	3%	4%	5%	6%	7%	8%	9%
Jahre									
1-10	663,50	1.459,70	2.388,60	3.450,20	4.976,25	6.767,70	8.824,55	11.146,80	13.734,45
15	646,91	1.423,21	2.328,88	3.363,95	4.851,84	6.598,51	8.603,94	10.868,13	13.391,09
20	630,32	1.386,72	2.269,17	3.277,69	4.727,44	6.429,32	8.383,32	10.589,46	13.047,73
25	613,74	1.350,22	2.209,46	3.191,44	4.603,03	6.260,12	8.162,71	10.310,79	12.704,37
30	597,15	1.313,73	2.149,74	3.105,18	4.478,63	6.090,93	7.942,09	10.032,12	12.361,01
40	563,98	1.240,75	2.030,31	2.932,67	4.229,81	5.752,55	7.500,87	9.474,78	11.674,28
50	530,80	1.167,76	1.910,88	2.760,16	3.981,00	5.414,16	7.059,64	8.917,44	10.987,56
60	497,63	1.094,78	1.791,45	2.587,65	3.732,19	4.075,77	6.618,41	8.360,10	10.300,84
70	464,45	1.021,79	1.672,02	2.415,14	3.483,38	4.737,39	6.177,19	7.802,76	9.614,11

Stand: September 2004 - Die stets aktualisierten Angaben finden Sie unter: <http://www.altalex.com/index.php?idnot=3970&print=true&idstr=0>

Für bleibende Schäden von 10% oder mehr werden Gerichtstabellen zur Schadensbewertung herangezogen. In diesen Fällen ist es immer ratsam, einen Rechtsbeistand zu Rate zu ziehen.

Wer hat außer dem Geschädigten ebenfalls Schadenersatzansprüche?

Der Arbeitgeber hat Anspruch auf Schadenersatz, den er gegenüber der Versicherung des Unfallverantwortlichen geltend machen kann. Schließlich muss er Gehalt, Abfertigung und sämtliche andere Abgaben auch für den Zeitraum bezahlen, in dem der geschädigte Arbeitnehmer seiner Arbeit nicht nachgehen kann. Denselben Anspruch auf Schadenersatz haben alle Sozialversicherungsanstalten („istituti di sicurezza sociale“).

Die Zahlen

Die Schadenersatzforderungen im Bereich der Personenschäden sind mit 18% in Italien besonders hoch. Es folgen Deutschland mit 11,1%, Spanien mit 10%, Frankreich mit 8,7% und Großbritannien mit 8% (Quelle: CEA, 2000).

Transparenz lautet das Lösungswort

Mit der Durchführungsbestimmung zu einem Gesetz aus dem Jahre 2001 wird ein großer Schritt in Richtung Transparenz bei der Schadenliquidierung von Verkehrsunfällen gesetzt. Im Wesentlichen geht es um **Einsicht in die Akten**, die für den Antragsteller von großem Vorteil sein können, wenn er Forderungen gegenüber der Versicherung stellt und wenn er über die Höhe des Schadenersatzes verhandelt.

Mit 22. Mai 2004 trat das betreffende Ministerialdekret in Kraft (Nr. 74 vom 20. Februar 2004). Es besagt, dass der Versicherungsnehmer und der Geschädigte Recht auf Einsicht in jegliche Akten haben, die bei der Schadenliquidierung im Rahmen von Autohaftpflicht-Fällen eine Rolle spielen. **Wann wird die Einsicht gewährt?**

- wenn bereits ein Angebot für den Schadenersatz vorliegt
- wenn die Versicherungsgesellschaft mitteilt, dass sie kein Angebot für den Schadenersatz machen will und hierfür die Gründe nennt
- wenn die Versicherung kein Angebot gemacht hat

Für die Einsichtnahme gibt es freilich eine Reihe von Fristen, die einzuhalten sind:

- nach 30 Tagen ab Schadenersatzforderung, wenn es sich nur um Sachschäden handelt und der Unfallbericht ausgefüllt und von beiden Fahrern unterschrieben worden ist
- nach 60 Tagen ab Schadenersatzforderung, wenn es sich um Sachschäden handelt und ein ordentliches Verfahren eingeleitet wurde
- nach 90 Tagen ab Schadenersatzforderung, wenn der Unfall auch Personenschäden oder Tote gefordert hat;
- oder in jedem Fall nach 120 Tagen ab dem Unfalltag.

Auch **Formalitäten** müssen erledigt werden: Das Ansuchen

muss mittels Einschreiben mit Rückantwort, Fax mit Sen-
debericht oder durch persönliche Abgabe bei der Direktion
der Versicherungsgesellschaft oder im Büro der Schadens-
liquidierung eingereicht werden. Darin müssen die Haupt-
daten des Schadensfalles und das persönliche Interesse des
Antragstellers anführt werden.

Sofern alle Bedingungen erfüllt sind, muss die Versiche-
rungsgesellschaft den Antrag annehmen. Sollte der Antrag
unvollständig oder unzulässig sein, muss dies dem Antrag-
steller binnen 15 Tagen mitgeteilt werden. Außerdem muss
die Gesellschaft dem Antragsteller innerhalb von 15 Tagen
den zuständigen Liquidator nennen und einen Zeitraum von
mindestens 10 und höchstens 20 Tagen angeben, in dem
die Einsicht erfolgen kann. Bei der Einsicht können Notizen
gemacht werden oder Kopien der Akten angefordert wer-
den (gegen Bezahlung).

Sollte die Versicherungsgesellschaft innerhalb von 60 Tagen
ab Antragstellung der Anfrage nicht nachkommen, kann
Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde für Versicherun-
gen ISVAP eingereicht werden.

Der Garantiefond für Verkehrsunfälle mit Nicht-Versi- cherten:

**Es gibt schwere Schadensfälle, die von den Versiche-
rungen nicht gedeckt werden und für die der italieni-
sche Gesetzgeber einen eigenen Notfallfond eingerich-
tet hat (Art. 19 des Gesetzes 99/1969). Dieser greift bei
folgenden Verkehrsunfällen:**

- a) solchen, die ein nicht identifiziertes Fahrzeug verursacht
hat und bei denen es Personenschäden gibt.
- b) solche, die ein nicht versichertes Fahrzeug verursacht
hat. In beiden Fällen übernimmt der Staat seit 1971 die
Deckung der Personenschäden und gegebenenfalls jene
der Sachschäden mit einem Selbstbehalt von ca. 515 Euro.
In den 32 Jahren seit seiner Einrichtung hat der Fond
beinahe 1 Million Fälle betreut und insgesamt 3,3 Mio.
Euro ausgeschüttet.

Die Ansuchen um Schadenersatz sind zu richten an die
CONSAP s.p.a., Servizio Fondo Garanzia Vittime Strada, Lun-
go Tartini 4, 00198 Roma.

Auch bei Schäden, die ein versichertes Fahrzeug verursacht
hat, deren Versicherungsgesellschaft sich in einer verwal-
tungsbehördlichen Zwangsliquidation („liquidazione coatta
amministrativa“) befindet, kann man diesen Weg bestreiten.
Allerdings ist dieser Fall in der praktischen Handhabung
weitaus komplexer.

Und haben Sie gewusst?

- In manchen Fällen können Sie **die Versicherungs-
klasse beibehalten**, auch wenn Sie einen Unfall mit
Deckung des Schadens durch Ihre Versicherung ver-
ursacht haben. Der Versicherungsnehmer kann seiner
Versicherung den ausgezahlten Betrag rückerstatten
und so im Gegenzug keine Änderung der Bonus-Ma-
lus Klasse nach Hause tragen, dies bei Unfällen mit
leichten Sachschäden.
- Der Versicherungsnehmer hat ein Anrecht darauf, die
Summe des an Dritte ausgezahlten Schadens von
seiner Versicherung zu erfahren und vor Ablauf der
nächsten jährlichen Fälligkeit die Risikobestätigung zu
erhalten.
- Wenn die Versicherung für einen Unfall mit Person-
schaden noch keinen Schadenersatz liquidiert hat,
aber voraussichtlich bezahlen muss („appostazione
a riserva“), so wendet sie bei der nächsten Vertrags-
fälligkeit den Malus an. Unbedingt zu kontrollieren
ist im darauf folgenden Jahr, ob und wie viel die
Versicherung gezahlt hat. Sollte die Versicherung
nämlich doch keinen Schaden gezahlt haben, so muss
sie den Versicherten in die „alte“ Bonus-Malus-Klasse
zurückstufen und den Differenzbetrag der Prämie
zurückzahlen.

2.5 ÄRGER MIT DER VERSICHERUNG

Da hilft nur noch Beschwerde

Im Idealfall läuft nach einem Unfall alles wie geschmiert: Der Schaden wird gemeldet, zufriedenstellend hoch geschätzt und schließlich fristgerecht liquidiert. Doch immer wieder kommt es auch zu Situationen, in denen es Ärger und Streit zwischen Versicherungen und Versicherten gibt. Und häufig hat der Versicherte tatsächlich Grund zur Klage. Der Gesetzgeber hat für diese Fälle vorgesorgt und ein Beschwerdeverfahren vorgesehen. Die Verbraucherzentrale bietet Musterbriefe für die Beschwerde an.

Jakob S. hatte sich seinen ersten Versicherungsfall anders vorgestellt. Er wurde Anfang April in einen Autounfall verwickelt - schuldlos - sein Pkw erlitt einen kleinen Sachschaden. Jakob S. ist Rechtsschutz versichert und hat den Fall im vollen Vertrauen auf die Verlässlichkeit seiner Versicherungsgesellschaft dieser übergeben. Tatsächlich riet ihm die Rechtsschutzversicherung, wie in solchen Fällen üblich, sich einen Anwalt ihres Vertrauens zu nehmen. Daraufhin war Jakob S. erst recht beruhigt, der Anwalt der Versicherung wird's schon richten. Doch die Wochen verstreichen und Jakob S. erhält weder von seiner Kfz-Haftpflicht-Versicherungsgesellschaft, noch von der Rechtsschutzversicherung ein Lebenszeichen. Dann beginnt er aktiv zu werden, ruft den Anwalt, die Versicherung, die Rechtsschutzversicherung an. Doch nichts geschieht. Als die 60 Tage verstrichen sind, also die Frist, innerhalb welcher laut Gesetz ein Sachschaden zu bezahlen ist, hat Jakob S. noch nicht einmal ein Angebot in der Hand. Jetzt wird ihm klar, dass er handeln muss. Er schreibt einen Beschwerdebrief an die Rechtsschutzversicherung und zur Kenntnis an die Aufsichtsbehörde ISVAP. Und siehe da, nach knapp einer Woche erhält er ein Angebot für die Schadensliquidierung, nach einer weiteren Woche hält er den Scheck in der Hand.

Der ISVAP- Beschwerdedienst, das Beschwerderegister

Seit 31. März 2004 muss jede in Italien autorisierte Versicherungsgesellschaft ein elektronisches Beschwerderegister einrichten und führen. Dies besagt das Rundschreiben Nr. 518/D vom 21. November 2003.

Grundsätzlich sollten Beschwerden zunächst an die Versicherungsgesellschaft selbst gerichtet werden, bevor die Aufsichtsbehörde der Versicherungen (ISVAP) eingeschaltet wird. Die Gesellschaften müssen die Beschwerden sammeln und alle drei Monate der Aufsichtsbehörde ISVAP statistische Daten darüber weitergeben.

Das Beschwerdeschreiben sollte folgendes enthalten:

- Vor- und Nachname, genaue Anschrift des/er



Beschwerdeführers/In (evt. Fax- oder Telefonnummer)

- die Polizzennummer sowie die Agentur, welche das Beschwerdeschreiben betrifft
- den Beschwerdegegenstand (Beschreibung des Sachverhalts)

Innerhalb von 45 Tagen muss die Versicherungsgesellschaft auf die Beschwerde reagieren und dem Konsumenten ausführlich antworten. Ziel ist es, Konfliktsituationen auf ein Minimum zu reduzieren.

Eine Liste der Adressen der Beschwerderegister ist unter **[www.isvap.it/Informazioni per il consumatore/reclami/uffici Gestione Reclami](http://www.isvap.it/Informazioni_per_il_consumatore/reclami/uffici_gestione_reclami)** abrufbar.

Sofern der Versicherte mit dem Lösungsvorschlag der Versicherung nicht zufrieden ist oder wenn er innerhalb von 45 Tagen keine Antwort auf die Reklamation bekommt, kann er sich an die Aufsichtsbehörde ISVAP wenden.

ISVAP - Servizio reclami

Via del Quirinale, 21 - 00187 ROMA

Fax 06 42133206

Einen Musterbrief für die Beschwerde haben wir auf dieser Seite abgedruckt. Das Beschwerdeschreiben sollte möglichst genaue Angaben enthalten und sich inhaltlich voll mit dem Brief an die Versicherung decken. Beigelegt werden sollten eine Abschrift des Vertrages und die Dokumentation über die Beschwerde bei der Versicherung.

Sobald die ISVAP die Beschwerde erhalten hat, kann sie bei der Versicherung weitere Informationen einholen oder sonstige Ermittlungen veranlassen. Falls Unregelmäßigkeiten festgestellt werden, fordert sie die Versicherung auf, ihren Verpflichtungen nachzukommen. Sie kann auch Verwaltungsstrafen verhängen.

Bereits vor Abschluss eines Versicherungsvertrages muss die Versicherung dem Versicherten im Rahmen der Vorvertragsinformation („nota informativa“) die Möglichkeit dieser Beschwerdeform bekannt geben. Aus der Vorvertragsinformation müssen die Modalitäten zur Einreichung der Beschwerde sowie die Adressen der Beschwerdestellen hervorgehen. Außerdem muss die jeweilige Homepage der Versicherungsgesellschaften alle Angaben über den Beschwerdedienst enthalten.

Dieses Beschwerdeverfahren findet übrigens nicht nur bei Kfz-Versicherungen, sondern auch bei allen anderen Versicherungsarten Anwendung.

Musterbrief bezüglich Beschwerden betreffend Vertragsverhältnis oder Schadensfallabwicklung

Name und Nachname
 Straße
 PLZ Ort
 (Versicherte/er)

Einschreiben m. R. oder mit Fax

Ort und Datum

An die
 Versicherungsgesellschaft
 Beschwerdebüro
 Straße
 PLZ Ort

Beschwerdeschreiben, Polizza Nr. _____

Gemäß Rundschreiben ISVAP Nr. 518/D vom 21 November 2003 möchte ich hiermit Beschwerde über folgenden Fall einreichen:

Beschreibung des Falles _____

z.B.

- schlecht/falsch beraten worden
- Informationsanfrage wurde nicht bearbeitet/beantwortet
- Schaden wurde nicht zur Zufriedenheit bezahlt
- Sachverständige ist erst nach ____ Tagen gekommen und hat deshalb Kosten verursacht oder die Schadensfallabwicklung verzögert

In Erwartung einer Stellungnahme und eines Lösungsvorschlages über die freundschaftliche Beilegung obiger Angelegenheit innerhalb 45 Tagen ab Erhalt dieses Schreibens wie vom Rundschreiben ISVAP Nr. 518/D vorgesehen verbleibe ich

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift

Eine italienische Version dieses Musterbriefes ist in der Verbraucherzentrale erhältlich.

2.6 SCHLICHTUNG

Lieber nicht streiten

Wer mit seiner Versicherung streitet, muss nicht gleich vor den Richter gehen. Seit Juli 2004 ist in ganz Italien eine außergerichtliche Beilegung von Streitfällen möglich. Die Verbraucherverbände spielen dabei eine Schlüsselrolle.

Unstimmigkeiten zwischen Versicherten und Versicherung gibt es häufig dann, wenn die Versicherung weniger auszahlt, als vom Versicherten gefordert oder erwartet wurde. Die einen nehmen die Situation mehr oder weniger verärgert zur Kenntnis, andere bestehen darauf, ihre Ansprüche durchzusetzen und ziehen mit einer Klage vor den Richter. Doch der Gang zu Gericht ist – zumal in Italien – mit Kosten und langen Prozesszeiten verbunden. Dies sind keine guten Voraussetzungen dafür, dass die Versicherten schnell, verlässlich und kostengünstig zu ihrem Recht kommen. Auch aus diesen Gründen haben Konsumentenvereinigungen seit Jahren die Einrichtung einer Schlichtungsstelle für die außergerichtliche Beilegung von Streitfällen im Kfz-Haftpflichtbereich gefordert. Seit 1. Juli 2004 ist dieser konsumentenfreundliche Weg erschlossen.

Grundlage für die neue Schlichtungsstelle ist ein Abkommen zwischen dem Nationalen Dachverband der Versicherungen ANIA und 13 italienischen Verbraucherschutzverbänden. Den Versicherungsgesellschaften geht es, nach eigenen Angaben, auch um eine Verbesserung des angespannten Klimas zwischen den Gesellschaften und ihren Kunden.

In den Genuss der neuen Regelung kommen allerdings nur Streitfälle mit einem Streitwert von maximal 15.000 Euro. Dieser Schadenshöhe entsprechen aber, laut ANIA, über 90% aller Kfz-Schadensfälle.

Das Schlichtungsverfahren

Wenn es bei der Schadensliquidierung zu Streitigkeiten kommt, so muss der Versicherte bei der Versicherungsgesellschaft eine schriftliche Beschwerde einreichen. Diese Beschwerde kann der Versicherte selbst direkt an die Versicherung richten (Einschreiben mit Rückantwort!) oder über die Verbraucherzentrale einreichen. Im ersten Fall hat die Versicherung 30 Tage Zeit für eine schriftliche Antwort, im zweiten Fall 15 Tage. Fällt die Antwort positiv aus, hat der Versicherte sein Ziel erreicht. Ist die Antwort unzureichend oder bleibt sie gar aus, so kann der Versicherte einen Antrag auf eine außergerichtliche Schlichtung stellen. Dazu schickt er ein entsprechendes Formular ausgefüllt an die Verbraucherzentrale und an die Versicherungsgesellschaft. Diese ernennen zusammen eine Schlichtungskommission, bestehend aus einem Vertreter der



Verbraucherzentrale und einem Vertreter der Versicherungsgesellschaft. Diese Schlichtungskommission hat dann 30 Tage Zeit, um einen Schiedsspruch zu fällen. Dieser ist für beide Parteien bindend.

Wenn der Versicherte den Schiedsspruch akzeptiert, dann wird der Streitfall beigelegt. Erkennt er die vorgeschlagene Lösung nicht an, so bleibt für ihn immer noch der Weg zum Gericht. Umgekehrt darf jemand, der bereits den Rechtsweg gegen die Versicherungsgesellschaft eingeschlagen hat, die außergerichtliche Schlichtung nicht mehr in Anspruch nehmen.

Sowohl der Musterbrief für die schriftliche Beschwerde als auch das Formular für den Antrag auf eine Schlichtung sind bei der Verbraucherzentrale erhältlich und als Download-Dokument auf der Homepage der Verbraucherzentrale www.verbraucherzentrale.it verfügbar. Das gesamte Schlichtungsverfahren ist kostenlos. Die Konsumentenvereine können für die Dienstleistung einen Mitgliedsbeitrag einheben.



2.7 RECHTSWEG

Brauche ich einen Anwalt?

Wenn die Versicherungen weder auf dem Verhandlungswege, noch durch Einschalten der Behörden bereit sind, berechnete Forderungen der Versicherten zu erfüllen, bleibt nur der Rechtsweg. Doch auch dieser kann steinig und vor allem teuer werden. Überlegtes Abwägen und optimale Information sind daher die Voraussetzungen für diesen Schritt.

Schimpfen Sie nicht gleich auf die Versicherung, wenn Sie einen Schaden nicht ersetzt bekommen. Es gibt nun einmal Schäden, die nicht versichert oder überhaupt nicht versicher-

bar sind. Andererseits kommt es aber auch vor, dass die Versicherungsgesellschaften versuchen, eine Schadenszahlung ohne Grund zu verzögern, zu kürzen oder ganz abzulehnen. Das hat auch damit zu tun, dass unser derzeitiges Versicherungssystem auf einem Kuriosum aufbaut: Die Versicherungs-Aktiengesellschaften können ihren Gewinn durch die Schadensregulierung beeinflussen. Jede verzögerte oder nicht erfolgte Schadensliquidierung schlägt sich in höheren Gewinnen nieder.

Damit die Gewinne der Gesellschaften nicht zulasten ihrer Kundinnen und Kunden aufgestockt werden, müssen diese sich zu gegebener Zeit wehren. Lassen Sie sich also nicht gleich ins Bockshorn jagen, auch nicht von nicht unabhängigen Gutachern oder Anwälten! Treten Probleme mit der Kfz-Versicherung auf, die weder auf dem Verhandlungswege noch durch Einschaltung der Behörden gelöst werden können, dann gibt es immer noch den Rechtsweg. Die Entscheidung, ihn zu beschreiten, steht an, wenn:

- Fristen nicht eingehalten werden
- die Schuld aufteilung strittig bleibt
- das Schadenersatzangebot der Versicherung unzureichend ist
- Schadenersatz abgelehnt wird
- eine Schlichtung fehlgeschlagen ist.

In all diesen Fällen können Versicherte entweder auf ihre Ansprüche verzichten, oder sie versuchen den Weg der Rechtsdurchsetzung. Dabei helfen Anwälte, Berater für Verkehrsschäden und Unfälle („periti danni e infortunistica stradale“) oder auch Konsumentenvereinigungen wie die Verbraucherzentrale.

Für jeden Gang vor den Richter ist es wichtig, dass der Fall gut dokumentiert ist. Deshalb ist es notwendig, alle Schritte, die unternommen wurden, durch Belege nachvollziehbar zu machen.

Wer sich für den Rechtsbeistand an einen Anwalt wendet, sollte bereits im Vorfeld die zu erwartenden Honorarkosten abklären. Lassen Sie sich einen Kostenvoranschlag aushändigen, auch wenn Ihr Anwalt etwas befremdet reagiert. Denkbar wäre es, mit dem Anwalt die Anwendung des Minimaltarifs zu vereinbaren.

Zweisprachige Autopolizzen?

Die Kfz-Haftpflichtpolizze ist sehr oft nur in italienischer Sprache abgefasst. Es gibt Zweifel darüber, ob dieses Vorgehen der Versicherungsgesellschaften auch rechtens ist. Die Durchführungsbestimmungen zum Autonomiestatut sehen jedenfalls folgendes vor:“In den Formularen der Akte betreffend die Pflichtversicherung muss der gemeinsame Gebrauch der italienischen und der deutschen Sprache gewährleistet sein“.

2.8 VERSICHERUNGSBETRUG

Achtung: Straftat

Jedes Jahr verzeichnen Polizeibehörden und Versicherungsverband italienweit Tausende Fälle von Versicherungsbetrug. Seit 2002 ist das bisher häufig als Kavaliersdelikt gehandelte Vergehen eindeutig als Straftat gestempelt, mit drastischen Folgen für die Betroffenen.

Erst neulich hat eine sogenannte „maxitruffa“, ein ausgeklügelter groß angelegter Versicherungsbetrug, wieder für Schlagzeilen gesorgt. Die Geprellten: 57 der insgesamt knapp über 80 italienischen Versicherungsgesellschaften und der Staat. Unter den angewandten Tricks: falsche Wohnsitz-Angaben, Fälschung der Risikobescheinigung in Bezug auf die Bonus-Malus-Klassen und falsche anagrafische Daten, hauptsächlich das Alter betreffend. Die Täter: eine Gruppe von ehemaligen Versicherungsagenten in der Provinz Caserta. Sie erwarben durch den Angaben-Schwindel einerseits ausgesprochen günstige Polizzen (60-80% des eigentlichen Marktpreises) und erfanden andererseits Schadens- bzw. Verkehrsunfälle. Der errechnete Schaden beläuft sich auf 20 Mio. Euro.

Die Zahlen

Allein im Zeitraum Jänner 2000 bis September 2001 wurden 35.000 falsche Polizzen entdeckt, 1.724 Anzeigen gegen 7.000 Personen erstattet. In Geld ausgedrückt heißt das allein für das Jahr 2001 über 280 Mio. Euro an Versicherungsbetrug im Kfz-Bereich.

Laut einer Isvap-Erhebung sind Fälle von Versicherungsbetrug und kriminellen Schadensmeldungen bei der Autohaftpflichtversicherung in Italien relativ häufig: Im Jahr 2002 waren insgesamt 3,28% aller Schadensmeldungen im Kfz-Bereich Fälle von Versicherungsbetrug. Süditalien liegt dabei an der Spitze, mit einem Anteil von 15,5% in Kampanien, 9,9% in Apulien, 5,4% in Kalabrien und 4,8% in Sizilien. Sowohl die Isvap-Behörde als auch der Dachverband der Versicherungsgesellschaften Ania sind bestrebt, das Phänomen einzuschränken. Wie? Über ein Netzwerk von Kontrolle und seit 2001 über eine online-Datenbank der Schadensmeldungen, über die Pflicht zur Dokumentation der Reparaturkosten bzw. der Verschrottung innerhalb von drei Monaten ab Schadenersatz und über den Weg der Sensibilisierung. Auch weil sich neben den Vergehen von Seiten der organisierten Kriminalität die Tendenz breit macht, Schadenersatzforderungen höher zu veranschlagen als der tatsächliche Schaden und dies sowohl bei Sach- als auch bei leichten Personenschäden (Italien meldet europaweit die höchste Anzahl an Personenschäden, nämlich 18% auf alle Schadensfälle). Jüngsten Meinungsumfragen zufolge sind Versicherungsnehmer nicht der Meinung, eine Straftat zu

begehen, wenn sie ihre Schadensmeldungen etwas in die Höhe treiben. Die meisten rechtfertigen diese verbreitete Praxis mit den gesalzenen Versicherungsprämien. Dass sich hier die Katz' in den Schwanz beißt, dürfte klar sein. Gerade im Bereich der Haftpflichtversicherung, der Millionen von Menschen betrifft, ist bei größeren Verlusten durch Versicherungsbetrug eine Teuerung der Prämien zu erwarten.

Das Gesetz

Art. 24 des Gesetzes Nr. 273 vom 12. Dezember 2002 hat Absatz 642 des Strafgesetzbuches abgeändert und die Strafmaßnahmen bei Versicherungsbetrug deutlich erhöht. Der Gesetzgeber sieht nun vor, dass „wer im eigenen Eigentum befindliche versicherte Güter zerstört, vernichtet, beschädigt oder versteckt, um für sich oder andere einen nicht rechtmäßigen Schadenersatz zu erhalten, und wer falsche Polizzen ausstellt oder andere für den Vertragsabschluss notwendige Unterlagen fälscht, wird mit einer Haftstrafe von 6 Monaten bis 4 Jahren und einer Geldstrafe von bis zu ca. 1.000 Euro bestraft“. Dieselben Strafen sieht das Gesetz auch dann vor, wenn sich der Versicherungsnehmer aus oben genanntem Grund selbst Verletzungen zufügt oder einen bei einem Unfall erlittenen Personenschaden verschlimmert oder wenn er Beweismittel oder Dokumentationsmaterial eines Schadensfalles zerstört, fälscht oder verändert. Dies gilt auch dann, wenn der Betrug im Ausland verübt wurde und eine italienische Versicherungsgesellschaft den Schaden davonträgt. Um die Straftat zu ahnden, muss eine Anzeige der „geschädigten“ Person bzw. Gesellschaft vorliegen.“.

Achtung: Es drohen drakonische Strafen

Die Verwaltungsstrafen für jene, die einen gefälschten Versicherungsabschnitt vorweisen bzw. an der Windschutzscheibe des Autos anbringen, betragen 687,75 bis 2.754,15 Euro. Die durch die Fälschung betroffene Versicherungsgesellschaft kann in der Folge auch Anzeige gegen Versicherungsbetrug erstatten und die Person damit auch strafrechtlich belangen.

Bei nachgewiesenem Versicherungsbetrug verhängt das Gericht Haftstrafen von 6 Monaten bis zu 4 Jahren und Geldstrafen bis zu 1.000 Euro.

3.1 KFZ-STEUER

Der Fiskus fährt mit

Die Einhebung der Kfz-Steuer ist Angelegenheit des Landes. Für die Einzahlung der Steuer sind Termine und Formalitäten genauestens einzuhalten. Die Homepage des Landes gibt dazu ausführliche Informationen. Wer dennoch zu spät, zu wenig oder fehlerhaft einzahlt, sollte die Möglichkeit der „Selbstsanktionierung“ nutzen.

Ansprechpartner für die Einzahlung der Autosteuer sind in Südtirol das Amt für Abgaben des Landes, der Italienische Automobilclub ACI mit seinem Hauptsitz in Bozen und die ACI-Geschäftsstellen in Leifers, Brixen, Neumarkt, Schlандers, Klausen, Sterzing und Meran. Wer die Kfz-Steuer per Kreditkarte direkt beim Amt für Abgaben bezahlt, spart sich die Spesen.

Die häufigsten Fehler bei der Einzahlung der Autosteuer sind Verspätungen, fehlerhaftes Ausfüllen der Formulare oder Fehler bei der Höhe der eingezahlten Beträge. Ausgesprochen penibel ist der Gesetzgeber bei den Fristen für die Fälligkeiten. Probleme bekommt auch, wer die Einzahlung nicht nachweisen kann. Hier gilt die dringende Empfehlung, **die Einzahlungsbestätigungen mindestens fünf Jahre aufzubewahren**. Im Falle von Verlust oder Diebstahl der Einzahlungsbestätigung ist es ratsam, diesen bei der ACI-Landesgeschäftsstelle in Bozen oder einer der anderen ACI-Geschäftsstellen in Südtirol zu melden. Auf Nummer Sicher geht man mit einer Diebstahl- oder Verlustanzeige bei der Polizei, die man der Meldung beim ACI beilegt.

Die Möglichkeit der Selbstsanktionierung („Ravvedimento operoso“)

Wer den Termin zur pünktlichen Einzahlung verpasst, sollte die Möglichkeit der so genannten „Selbstsanktionierung“ nutzen. Säumige können dabei zugleich mit der verspäteten Einzahlung auch die Strafe bezahlen, zuzüglich der vorgesehenen Zinsen. Auf diese Weise entgehen sie der hohen Strafe von 30% der Steuerschuld + Zinsen, die bei Nichteinzahlung vorgesehen ist. Die Möglichkeit der Selbstsanktionierung verfällt nach 12 Monaten. Sicherheitshalber sollte man die geschuldeten Beträge nicht erst am Postamt errechnen lassen, sondern selbst ausrechnen. Dabei hilft der Online-Service des Automobilclubs unter www.aci.it.

Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

Von der Kfz-Steuer befreit sind Behinderte und die Besitzer und Besitzerinnen von Kraftfahrzeugen, die mehr als 20 Jahre alt sind. Ermäßigungen und teilweise Befreiungen gibt es für Flüssiggas- und Methangas-betriebene Fahrzeuge und solche, die mit einem Partikelfilter ausgerüstet sind sowie für Fahrzeuge mit Elektromotor. Diese Regelungen gelten nur

für Fahrzeuge, die im Besitz von Einwohnern der Provinz Bozen sind. Außerdem gilt eine Steuerbefreiung für Fahrzeuge, die einem Wiederverkäufer überlassen worden sind.

Informationen rund um die Kraftfahrzeugsteuer des Landes:

<http://www.provinz.bz.it/finanzen-haushalt/0502/kfz-steuer/steuerbefreiungen.htm>

Italienischer Automobilclub ACI: www.aci.it

3.2 STEUERERKLÄRUNG

Steuern sparen mit der Kfz-Polizze

Wer die Prämie für eine Kfz-Versicherung zahlt, gibt damit auch sein Scherflein für den Steuersäckel ab. Genau genommen gehen zwei Posten aus der Versicherungsprämie in zwei verschiedene Steuerkassen.

12,5 % der Prämie sind Steuern auf die Versicherung. Wenn der Versicherungsvertrag außer der Kfz-Versicherung noch weitere Posten umfasst, etwa Brand, Diebstahl, Kasko u. ä., dann erhöht sich der Steuersatz auf 13,5 %.

Weitere 10,5 % der Bruttoprämie fließen in die Kassen für die Gesundheitssteuer.

Dieser Teil der Versicherungsprämie kann bei der jährlichen Einkommenssteuererklärung in Abzug gebracht werden. Der entsprechende Betrag wird in der Polizze eigens angeführt. Darum: Immer gleich eine Kopie der Autohaftpflicht-Polizze für die Steuererklärung anfertigen!



4.1 KINDERSITZE

Das Beste gerade gut genug

An die 11.000 Kinder zwischen null und 14 Jahren werden in Italien jährlich bei Verkehrsunfällen verletzt. 130-150 von ihnen sterben an den erlittenen Verletzungen. Ein Großteil der toten und verletzten Kinder saß nicht ordnungsgemäß in Kindersitzen bzw. war nicht angegurtet. Fachleute gehen davon aus, dass das Risiko, bei einem Unfall zu Tode zu kommen, für ein Kind, das nicht entsprechend gesichert ist, bis zu sieben Mal höher liegt als bei einem optimal gesicherten Kind. Und trotzdem werden in Italien nach wie vor nur etwa die Hälfte der mitreisenden Kinder im Auto ausreichend gesichert.

Dabei befinden sich Kinder, die nicht angeschnallt sind oder nicht in einem passenden Kindersitz mitfahren, in akuter Lebensgefahr. Da der Kopf eines Kindes im Verhältnis zum Rest des Körpers relativ groß ist, werden nicht angeschnallte Kinder bei Unfällen meist mit dem Kopf voran durchs Auto geschleudert. Deshalb gilt: Egal wie alt die Kinder sind, ob neugeboren oder 12 Jahre alt – sie sollten im Auto immer angeschnallt werden! Es reicht nicht aus, ein Kind auf dem Schoß oder im Arm zu halten, da die Kräfte, die beim plötzlichen, harten Bremsen entstehen, die eines Erwachsenen bei Weitem übersteigen. Zu glauben, man würde das Kind im Ernstfall schon halten, zeugt von Unkenntnis dieser Kräfte.

Der italienische Straßenverkehrskodex sieht vor, dass Mitfahrende unter 12 Jahren und unter 1,50 cm Körpergröße von geeigneten „Rückhaltesystemen“ gesichert werden müssen. Die Rückhaltesysteme müssen auf Körpergröße und Gewicht abgestimmt sein. (Art. 172, Abs. 4)

In Absatz 7 heißt es, dass die Rückhaltesysteme den Vorgaben der vom Transportministerium erlassenen Normen entsprechend homologiert sein müssen. Absatz 2 betont, dass der Fahrer für die sachgerechte Benützung der Sicherheitseinrichtungen im Auto verantwortlich ist. Eine Ausnahme sieht der italienische Gesetzgeber für Kinder unter drei Jahren vor: Sie können in Autos, welche über keine Gurten verfügen, auf dem Rücksitz mitfahren, sofern sie sich unter der Aufsicht von mindestens einem Beifahrer befinden, der älter als 16 Jahre ist. Die Sicherheitsexperten sprechen sich allerdings klar gegen eine solche Praxis, aus.

Woran erkenne ich einen guten Kindersitz?

Der Sitz muss die Sicherheitsanforderungen des ECE-Reglements Nr. 44.03 erfüllen. Achten Sie beim Kauf eines Kindersitzes auf die (meist) orange Etikette. Die Nummer der Genehmigung muss mit 03 beginnen. Alte Systeme, welche die Nummern 02, 01 oder 00 tragen, sind zwar noch



zulässig, sollten aber nicht mehr gekauft oder verwendet werden.

Auto und Montage:

- Nehmen Sie Ihr Kind und das Auto zum Kauf mit, um den optimalen Kindersitz auszuwählen.
- Fachgerechte Montage ist (lebens)wichtig und verringert das Verletzungsrisiko um das 7-fache! Lassen Sie sich daher beim Kauf ausführlich beraten.

Alle großen europäischen Konsumentenmagazine bringen regelmäßig Tests von Autokindersitzen und Sicherheitssystemen zur Sicherung von Kindern im Auto. Diese Tests sind optimale Grundlagen für eine gute Kaufentscheidung.

Weiterführende Informationen:

www.bimbisicuri.it	www.patente.it
www.netdokter.at	www.warentest.de
www.konsument.at	www.altroconsumo.it



4.2 SCHWANGER

Angurten oder nicht?

Der italienische Straßenverkehrskodex (Art. 172 Abs. 3, Buchstabe g) sieht die Befreiung von der Gurtpflicht für Schwangere vor, sofern dies der behandelnde Arzt schriftlich empfiehlt. Experten warnen hingegen.

Wichtig ist, dass der Gurt richtig sitzt: Der Beckengurt muss ganz unten um den Bauch und am Rand über die Hüftknochen gelegt werden. Der Gurt darf nicht mitten über den Bauch gespannt und nicht zu locker eingestellt sein. Denn wenn die Frau bei einem Unfall nach unten rutscht, kann der dabei nach oben ziehende Gurt schwere Verletzungen an Frau und Kind verursachen. Außerdem sollte die Sitzlehne nicht zu stark nach hinten geneigt sein. In den letzten drei Schwangerschaftsmonaten sollten Frauen möglichst wenig mit dem Auto fahren und im neunten Monat gar nicht mehr. In diesem Stadium liegt das Kind nämlich in immer weniger Fruchtwasser gepolstert. Daher steigt die Verletzungsgefahr bei einem Unfall drastisch an.

4.3 TIERE

Mit Hund und Katz auf Fahrt

Hunde oder Katzen können im Auto zu einem Sicherheitsrisiko werden, deshalb schreibt der Gesetzgeber vor, wie man seine vierbeinigen Mitfahrer am besten unterbringt. Wer Tiere mit auf die Fahrt nimmt, hat aber auch für deren Wohlbefinden zu sorgen.

Mit einem eigenen Artikel regelt der italienische Straßenverkehrskodex den Transport von Haustieren. Wenn nämlich Hund oder Katze während der Fahrt plötzlich auf einen äußeren Reiz reagieren, kann dies den Fahrer ablenken und zu fatalen Folgen führen.

Im Artikel 169, Komma 6, heißt es daher, dass in einem Pkw jeweils nur ein Haustier „frei“ transportiert werden kann.

Dieses Tier muss sich aber so verhalten, dass es den Fahrer nicht stört. Im Klartext heißt das, dass ein braver, ruhiger, mittelgroßer Hund auf dem Rücksitz Platz nehmen darf.

Mittlerweile gibt es auch eigene Gurtsysteme für Hunde, damit sie bei einem Unfall besser geschützt sind.

Wer einen unruhigen oder einen größeren Hund mitführen will, muss diesen „hinter Gittern“ bringen, wobei die Absperrung zwischen dem Fahrer und dem Hund auch aus einem Netz bestehen kann. **Wer mehr als einen Hund** im Auto hat, muss die Tiere ebenfalls hinter einer Absperrung halten. Empfohlen wird als Absperrung eine mobile Vorrichtung. Wird die Absperrung nämlich fix montiert, so muss sie durch das Motorisierungsamt genehmigt werden.

Anders die Katze: Da sie weniger verlässlich ist, muss eine Katze auf jeden Fall in einem Katzenkäfig ausharren bis die Fahrt zu Ende ist.

Wer Tiere im Auto mitnimmt, ist aber auch für deren Wohlbefinden verantwortlich. Vor allem sollte die Fahrt für die Tiere möglichst wenige Strapazen bringen. Hunde und Katzen brauchen nach spätestens zwei Stunden Fahrt einen Auslauf und frisches Wasser. Auf keinen Fall dürfen die Tiere im Sommer im parkenden Auto gelassen werden; auch der geöffnete Fensterschlitz kann nicht verhindern, dass sich der Innenraum aufheizt und die Tiere qualvoll verenden.

Weiterführende Informationen:

www.bimbisicuri.it	www.patente.it
www.netdokter.at	www.warentest.de
www.konsument.at	www.altroconsumo.it
www.oeamtc.at	www.adac.de
www.sicurauto.it	

5.1 SCOOTER, MOTORRAD, DREIRAD

Im Sattel der Freiheit ...

Im Sommer, in der Freizeit und sogar auf dem Weg zur Arbeit, stellt sich für viele „ein etwas anderes Fahrgefühl“ ein. Ob mit Schwermotorrad oder Sportkarre, mit Mofa oder „Ape“ Versicherungsschutz und Fahrsicherheit darf – Freiheit hin oder her - nicht vergessen werden, ebenso die Bestimmungen zur Verkehrstauglichkeit. Ein Rundblick:

Mit dem Gesetz 990/1969 wurde in Italien die Haftpflichtversicherung für Motorfahrzeuge eingeführt, somit auch für alle Arten von Motorrädern und – besonderes Kennzeichen unserer Gegend – von Dreirädern.

Versicherungen für Zwei- und Dreiräder

Allerdings gab es bis 1997 bei der Haftpflichtversicherung für Motorräder das System der vereinheitlichten Tarifform („tariffa fissa“). Nun bieten zwar die meisten Versicherungsgesellschaften Motorradfahrern „no claims discount“-Versicherungen an, eine Art vereinfachtes Bonus-Malus-System mit 4 statt 18 Klassen, doch eine offizielle Vergleichstabelle gibt es hierzu nicht und vor allem keine Verpflichtung für die Versicherungsgesellschaften, ihren Versicherungsnehmern bei Fälligkeit eine Risikobescheinigung auszustellen. Die Folge: Sowohl Preisvergleiche als vor allem der Wechsel von einer Versicherungsgesellschaft zur anderen werden deutlich erschwert. Theorie und Praxis klaffen so auseinander. Und auseinander klaffen auch die Prämienpreise, noch mehr als bei den Autohaftpflichtversicherungen. Preisunterschiede von 200-500 Euro bei gleicher Haftung sind keine Seltenheit!

Alles weitere zur Haftpflichtversicherung, zu den üblichen Zusatzgarantien und zum Klauselwirrwarr können Sie im Konsuma-Teil rund ums Auto entnehmen. Die Empfehlungen zur Vorsicht sind bei allen Fahrzeug-Versicherungen dieselben!

Tipp:

Im Versicherungsmarkt nach dem richtigen Angebot zu fischen ist für Zwei- und Dreiradfahrer noch schwieriger als für Autofahrer. Auf Initiative der Federazione motociclistica italiana (F.M.I.) wurde neulich eine Internethilfe geschaffen, um sich besser orientieren und Angebote von Haftpflichtversicherungen und eventuellen Zusatzgarantien miteinander vergleichen zu können: www.federmoto.it.

Immer dabei

Der Versicherungsabschnitt muss jederzeit vorgezeigt werden können, braucht aber nicht am Fahrgestell von Scooter, Motorrad oder Dreirad ausgestellt zu sein wie dies beim



Auto der Fall ist. Ebenso stets dabei: der Führerschein!

Laut Art. 52/1 des Straßenverkehrskodex sind **Kleinmotorräder** Motorfahrzeuge, die a) einen Motor mit nicht mehr als 50 cc Hubraum besitzen und b) die eine Höchstgeschwindigkeit von höchstens 45 km/h erreichen. Diese Merkmale müssen vom Hersteller berücksichtigt und dürfen von niemandem verändert werden. Der Straßenverkehrskodex ist auch in einem weiteren Punkt deutlich: „Wenn der Hubraum oder die Höchstgeschwindigkeit überschritten wird, dann handelt es sich nicht mehr um ein Kleinmotorrad, sondern um ein Motorrad“ (Art. 52/4). Dann aber muss das Fahrzeug auch als Motorrad versichert werden bzw. müssen Fahrer und Fahrerinnen über einen entsprechenden Führerschein (A) verfügen.

Diese Situation kann bei einem Unfall, der mit der Überschreitung der Geschwindigkeitsgrenze zusammenhängt, nach wie vor zu schweren finanziellen Belastungen der Familien führen, wenn die Versicherungspolize nicht eine entsprechende Klausel aufweist. **Diese Klausel** muss im Versicherungsvertrag ausdrücklich im folgenden Wortlaut verzeichnet sein: „Der Versicherer verzichtet abweichend von den Allgemeinen Versicherungsbedingungen auf sein Rückgriffsrecht gemäß Artikel 18 des Gesetzes Nr. 990/1969, wenn das versicherte Leichtmotorrad andere als die nach Artikel 52/b des Straßenverkehrskodex vorgeschriebenen Merkmale aufweist.“

Bestehen Sie bei Ihrem Versicherer auf diese Klausel oder wechseln Sie zu einer Versicherungsgesellschaft, die diese Klausel akzeptiert.

Führerschein für Kleinmotorräder

Seit 1. Juli 2004 gilt für Minderjährige am Lenkrad eines

Kleinmotorrades die Pflicht, einen Führerschein, den sogenannten „patentino“ vorweisen zu können. Der Dachverband der Versicherungen Ania rät den Versicherungsgesellschaften zwar, in dieser ersten Anlaufphase ein Auge zuzudrücken und im Schadensfall von ihrem Rückgriffsrecht bei den Eltern nicht oder nur sparsamen Gebrauch zu machen, wenn innerhalb eines bestimmten Zeitraums die Fahrgenehmigung nachgewiesen werden kann. Doch verlassen können sich Verbraucher darauf nicht.

„Foglio rosa“ & Motorrad

Art. 122 des Straßengesetzbuches regelt die Fahrübungszeit mit provisorischer Fahrgenehmigung und sieht vor, dass das Fahren nur auf wenig befahrenen Straßen geübt werden kann und dass der Fahrlehrer/Mitfahrer nicht älter als 60 Jahre sein darf (bei Autos liegt die Altersbegrenzung ebenfalls bei 60 Jahren).

Schutz Nr. 1: Helm & Fahrsicherheit

Die Helmpflicht wird von Art. 171 der Straßenverkehrsordnung für alle Motorräder vorgeschrieben. Das Gesetz besagt, dass sowohl Fahrer als auch Mitfahrer verpflichtet sind, beim Fahren einen EU-zugelassenen Helm gut verschlossen zu tragen.

Heute riskiert man beim Mofa- und Motorradfahren ohne Helm eine Verwaltungsstrafe von mindestens 68,25 bis höchstens 275,10 Euro, außerdem die behördliche Beschlagnahme des Fahrzeuges für 30 Kalendertage. Dieselben Strafen gelten übrigens auch bei Nichtbeachtung der Gurtpflicht im Auto!

Wer obliegt nun nicht der Helmpflicht? A) Dreiräder (Ape und Co.), also Fahrzeuge mit 3 oder vier Rädern, deren Fahreinrichtung geschlossen ist und B) Zweiräder, die mit einer speziellen Sicherheitsvorkehrung bzw. Gurtvorrichtung ausgestattet sind.

Elektrische Fahrräder unterliegen nicht der Helmpflicht! Das hängt mit ihrer Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h zusammen.

PS über allem

Leonhard de Ferrari ist 15 Jahre lang in der Motor-



radbranche tätig. Er ist Inhaber des „Harley Davidson Buell“, Vertriebshandel für Südtirol der Motorrad-Kultmarke.

Warum kommt es auf Südtirols Straßen zu so vielen Motorradunfällen mit Toten?

Es ist jahrein jahraus dasselbe in der Motorrad-Saison, und in Südtirol häufen sich tatsächlich die Toten und Schwerverletzten. Wenn man sich anschaut, wer diese Unfälle verursacht, dann sind dies in über 70% der Fälle Touristen, die unsere Bergstraßen nicht gewöhnt sind. Außerdem werden die Sportmotorräder heutzutage in einer PS-Höhe hergestellt, die nicht mehr trag- bzw. fahrbar ist, mit einem PS pro Kilo. Diese Motorräder erreichen in 4 Sekunden vom Stillstand 100 km/h, in 10 Sekunden 200 km/h, und sie fahren Spitzengeschwindigkeiten von 270-280 km/h. Ein solches Motorrad auf unseren Bergstraßen zu fahren, bei dem dichten Südtiroler Verkehr, den Traktoren und z.T. schlecht beleuchteten Fahrzeugen, das wird sehr oft zur Todesfalle.

Was heißt Fahrsicherheit bei Schwermotorrädern?

Ich rate jedem Neueinsteiger vorerst einmal, die Grundkenntnisse des Motorrad-Fahrens unbedingt aufzufrischen, besonders dann, wenn er schon jahrelang nicht mehr gefahren ist, was bei vielen Motorradfahrern der Fall ist. Einige Unterrichtsstunden in einer Fahrschule können nicht schaden. Das zweite betrifft die Schutzbekleidung: Ein EU-zugelassener Helm (Pflicht), Handschuhe, eine gute Lederjacke mit Protektoren und gutes rutsch- und sturzfestes Schuhwerk sollten nicht fehlen.

Welche Erfahrung haben Sie in Bezug auf „Motorrad und Versicherung“ gemacht?

Ich finde es eine Schweinerei, dass solche Preisunterschiede bei gleichen Garantien und Versicherungsklassen gemacht werden. So höre ich oft von Neueinsteigern im „no claims discount“, die 700 Euro bei einer Versicherung hinblättern, während andere anderswo 240 Euro zahlen. Das darf doch nicht sein!

Links:

www.federmoto.it (Federazione motociclisti italiani)
http://www.viboonline.com/motori/riviste_auto_on_line.htm (Überblick italienischer Auto- und Motorradzeitschriften)
www.noise-biker.com
 (Südtiroler Bikerzeitschrift „Noise“)

5.2 CAMPER

Richtig und günstig versichert

Camper oder Wohnmobile versichert man am günstigsten über die Mitgliedschaft bei einer Camper-Vereinigung. Alle diese Vereinigungen haben Konventionen mit Versicherungsgesellschaften abgeschlossen und bieten ihren Mitgliedern Versicherungsverträge zu ermäßigten Preisen an.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang das Thema „Gewicht“. Da sich die Höhe der Prämie bei einem Camper nach seinem Gewicht richtet und nur jenes Gewicht versichert ist, welches im Autobüchlein aufscheint, muss sich der Fahrer strikt an dieses Gewicht halten. Andererseits genügt ein mitgeführtes Fahrrad oder ein größerer Wasservorrat, um das Gewicht des Campers in die Höhe zu treiben. Da manche Versicherungsgesellschaften für Unfälle mit Übergewicht eine Regressklausel im Vertrag haben, kann das teuer werden. In diesem Fall holen sie sich die Schadenssumme vom Versicherten zurück. Es gilt beim Vertragsabschluss also darauf zu achten, dass die Versicherungsgesellschaft auf diese Klausel verzichtet.

Während die Angebote der konventionierten Gesellschaften bei den Kfz-Haftpflichtversicherungen sehr vorteilhaft sind, gilt für alle Zusatzversicherungen der Rat „vergleichen und prüfen“. Denn gerade bei diesen Zusatzversicherungen gibt es Preisunterschiede bis zu 100 % und mehr! Die Gesellschaften nützen dabei die Tatsache aus, dass für ein Wohnmobil oder einen Camper verschiedene Zusatzversicherungen dringend zu empfehlen sind. Der Wert der Fahrzeuge ist zu hoch, um das Risiko etwa von Diebstahl oder Brand ungedeckt zu lassen. Umso wichtiger ist es, sich mehrere Angebote einzuholen und sich nach günstigen Preisen und guten Bedingungen umzusehen!

Im Angebot sollten folgende Zusatzgarantien aufscheinen:

- Garantie für Mehrgewicht („peso non regolamentare“): In manchen Polizzen sind bis zu 15 % Mehrgewicht akzeptiert.
- Garantie für Schaden an Dritten bei Ladearbeiten („carico e scarico“)
- Garantie für Schaden an Dritten bei Brand auf privatem Grund („ricorso terzi“)
- Garantie für Schaden an Umwelt („danni da inquinamento“), wenn der Camper z.B. Flüssigkeiten verliert.
- Garantie für Schaden durch Beschlagnahmung nach Unfall im Ausland („spese per dissequestro“)

Bei den meisten auf Camper spezialisierten Gesellschaften gibt es für all diese Zusatzversicherungen recht günstige



Angebote.

Im Übrigen sollten Camperfahrerinnen und -fahrer besonders aufmerksam die Artikel über Unfälle im Ausland (siehe Seite 32) und das Kleingedruckte auf der Grünen Karte lesen!

6.1 NÜTZLICHES

Glossar

ANIA - Associazione Nazionale Imprese di Assicurazione: Dachverband der Versicherungsgesellschaften auf italienischem Staatsgebiet; www.ania.it

Ausschlussrecht („esclusione“): Fälle, in denen die Versicherung die Leistung nicht erbringen muss, weil vertraglich ausgeschlossen

bleibende Invalidität („invalidità permanente“): der Verlust oder die endgültige und nicht wieder gut zu machende Minderung der Fähigkeit, Erwerb durch eine Beschäftigung zu erzielen; Personenschaden

Bonus-Malus: Prämien- und Tarifsystem im Bereich der Pkw-Haftpflichtversicherungen: Es beinhaltet 18 offizielle Klassen (CIP) und stuft Risiko und Prämienhöhe ab.

Broker: siehe Makler

Cid/„convenzione indennizzo diretto“ bzw. „modulo blu“ - europäischer Unfallbericht: Vordruck, der bei Unfällen ausgefüllt werden kann, wenn sich die Parteien einig sind. Sachschäden und kleinere Personenschäden (insgesamt bis zu 15.000 Euro) werden dann von der eigenen Versicherungsgesellschaft zurückerstattet; die gesetzlichen Fristen für die Schadensliquidierung sind verkürzt.

Eigentümer: wessen Namen beim jeweiligen Fahrzeug im P.R.A. eingetragen wurde bzw. wer sich als rechtmäßiger Besitzer des Fahrzeugs ausweisen kann

ISVAP - Istituto di Vigilanza sulle Assicurazioni:

Kontrollbehörde im Rahmen der Versicherungstätigkeit

Jahresfälligkeit: Fälligkeitstermin der Prämienrate, der mit dem Ablaufdatum des Versicherungsvertrages übereinstimmt

Makler bzw. Versicherungsmakler: eine Art Versicherungsvermittler; er handelt ausschließlich im Interesse des Kunden und nicht im Namen und auf Auftrag einer Versicherungsgesellschaft. Er gestaltet und sorgt im Auftrag und nach den Bedürfnissen des Kunden für den erforderlichen Versicherungsschutz. Er wahrt auch die Interessen des Kunden im Schadenfall. Von der Versicherungsgesellschaft erhält er eine Provision, die je nach abgeschlossener Polizza unterschiedlich hoch ausfällt. Deshalb könnte auch der Versicherungsbroker oder -makler an bestimmten Vertragsabschlüssen mehr Interesse haben.

Jeder in Italien tätige Versicherungsbroker muss im betreffenden Berufsverzeichnis der italienischen Aufsichtsbehörde für Versicherungswesen ISVAP eingetragen sein. Sollte jemand bezweifeln, dass ein bestimmter Broker in das Verzeichnis eingetragen ist, so kann er sich bei der ISVAP, unter der Telefonnummer 06/421331, vergewissern.

Marktwert: entspricht dem - unter Berücksichtigung der Wertminderung ermittelten - Wert des Fahrzeugs einschließlich Mehrwertsteuer. Auch Zubehör und gegebenenfalls eingebaute Empfangs-, Sende- und audiovisuelle Geräte müssen mitberechnet werden. Die Wertminderung ergibt sich aus dem Datum der Erstzulassung, aus dem Erhaltungszustand, der Abnutzung und aus dem Umfang der Ausstattung.

Polizze: Dokument, das den Abschluss des Versicherungsvertrages beweist

P.R.A. („pubblico registro automobili“): amtliches Kraftfahrzeugregister in Italien

Prämie: die der Versicherungsgesellschaft geschuldete Vergütung für das im Rahmen der Versicherungssumme übernommene Risiko

Quattroruote: von der Verlagsgesellschaft Domus in Italien herausgegebene Monatszeitschrift rund ums Thema Auto; druckt regelmäßig den Marktwert von Gebrauchtautos und den Wert von fabrikneuen Fahrzeugen ab.

Regress- bzw. Rückgriffsrecht (rivalsa): wichtige Vertragsklausel: Damit meint man das dem Versicherer vom Gesetz und vom Vertrag eingeräumte Recht, auf den Versicherungsnehmer oder Eigentümer in bestimmten Fällen (siehe Vertrag) Rückgriff zu nehmen, d.h. die an den Geschädigten ausgezahlte Schadenersatzsumme zurückzuverlangen.

Risiko: Wahrscheinlichkeit, dass der Versicherungsfall eintritt

Risikobescheinigung („attestato di rischio“): Sie wird bei der jährlichen Fälligkeit der Kfz-Haftpflichtversicherung ausgestellt und ist eine Auflistung der Unfälle der letzten fünf Jahre mit dem aktuellen Stand der Bonus-Malus-Klasse. Bei einem Wechsel zu einer anderen Gesellschaft ist diese Bescheinigung wesentlich für die Beibehaltung der Bonus-Malus Klasse und der dementsprechenden Prämienhöhe.

Sachschaden: Schaden an Gegenständen oder Tieren

Selbstbehalt („franchigia“): ein vertraglich festgesetzter Betrag oder Anteil am ersatzpflichtigen Schaden, den der Versicherte oder Bezugsberechtigte je Versicherungsfall selbst zu übernehmen hat

Straßenkodex bzw. Straßengesetzbuch („codice della strada“): gemeint ist der „Nuovo Codice della Strada“, die neue Straßenverkehrsordnung, genehmigt mit gesetzesvertretendem Dekret Nr. 285 vom 30. April 1992, einschließlich der darauffolgenden Änderungen von 1993, 1994, 1997, 1998 und 2003 (siehe www.poliziadistato.it/pds/primapagina/nuovo_cds/)

unerlaubte Handlung: Jede vorsätzliche oder fahrlässige Handlung, die einen anderen einen rechtswidrigen Schaden zufügt. Darauf stützt sich das Recht auf Schadensersatz (außervertragliche Haftung)

UCI – Ufficio Centrale Italiano: zentrale Stelle, an die man Schadenersatzforderungen richtet, wenn ein Unfall von einem ausländischen Auto oder im Ausland verursacht wurde

Versicherter vs. Versicherungsnehmer: Während der Versicherte jene Person ist, deren Haftpflicht nach bürgerlichem Recht durch die KFZ-Haftpflichtversicherung gedeckt ist, ist der Versicherungsnehmer die natürliche oder juristische Person, die den Versicherungsvertrag abschließt. Meistens stimmen die beiden überein.

Versicherungsfall: der Eintritt des versicherten Schadenereignisses

Versicherungssumme („massimale“): Betrag, bis zu dem die Versicherungsgesellschaft für jeden Versicherungsfall haftet

Zivilrecht: Oberbegriff für den Komplex von Gesetzen, die das Rechtsverhältnis zwischen Privaten (Firmen oder Privatpersonen) regeln.